

13. Sitzung

Mittwoch, 3. November 2004, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Gabriele Plüss, Präsidentin
Protokollführung: Konrad Schwaller, Staatsschreiber
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 133 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Baumgartner Edi, Bosshart Esther, Bühlmann Andreas, Ernst Alfons, Gasche Andreas, Gerber Robert, Imark Christian, Käser Walter, Meier Christina, Wyss Kurt, Zaugg Regula. (11)

DG 181/2004

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag. Zu den gestern angekündigten Änderungen der Traktandenliste: Zunächst werden wir die Sachgeschäfte behandeln. Danach kommen die Interpellation 156/2004, die dringliche Motion 194/2004 der Finanzkommission, der dringliche Auftrag 198/2004 der SP-Fraktion sowie die beiden dringlichen Interpellationen 199/2004 und 200/2004 an die Reihe. Ausserdem steht ein weiteres Wahlgeschäft an, nämlich die Wahl der Spezialkommission zur Vorberatung der Teilrevision des Gemeindegesetzes.

WG 186/2004

Wahl eines Oberstaatsanwalts

Ausgeteilte Stimmzettel 133, Stimmende 132, absolutes Mehr 67.

Gewählt wird mit 118 Stimmen Matthias Welter, Solothurn.

WG 187/2004

Wahl einer Oberstaatsanwalt-Stellvertreterin

Ausgeteilte Stimmzettel 133, Stimmende 129, absolutes Mehr 65.

Gewählt wird mit 116 Stimmen Sabine Husi, Lostorf.

WG 188/2004

Wahl eines leitenden Jugendanwalts

Ausgeteilte Stimmzettel 131, Stimmende 132, absolutes Mehr 62.

Gewählt wird mit 114 Stimmen Bruno Hug, Zuchwil.

WG 189/2004

Wahl eines leitenden Haftrichters

Ausgeteilte Stimmzettel 126, Stimmende 122, absolutes Mehr 62.

Gewählt wird mit 73 Stimmen Daniel Kiefer, Solothurn.

WG 131/2004

Wahl eines Ersatzmitglieds des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung

Ausgeteilte Stimmzettel 117, Stimmende 116, absolutes Mehr 59.

Gewählt wird mit 83 Stimmen Daniel Wyler, Solothurn.

BGN 137/2004

Begnadigungsgesuch

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Juli 2004; der Beschlussesentwurf lautet:
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 394 – 396 StGB (SR 311.0), § 222 litera a der Strafprozessordnung (BGS 321.1), § 8 der Verordnung über die Begnadigung (BGS 328.13) und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Juli 2004 (RRB Nr. 2004/1528), beschliesst:

1. In Gutheissung des Begnadigungsgesuchs vom 20. September 2003 wird X., geb. 11. März 1967, von Dagmarsellen LU, der Vollzug der Gefängnisstrafe von 10 Monaten laut Urteil des Amtsgerichts Olten-Gösigen vom 24. Juni 2003, gnadenthalber erlassen.
2. Der Regierungsrat kann die Begnadigung widerrufen, wenn X. innert 5 Jahren wieder straffällig würde.
3. Es wird keine Gebühr erhoben.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 29. September 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Es handelt sich hier um ein vertraulich zu behandelndes Geschäft. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats wurden im vollen Wortlaut nur an die Kantonsratsmitglieder auf Papier verschickt; die Presse und andere Empfänger des Kantonsratsversandes erhalten die Vorlage nicht (§ 9 Abs. 2 Geschäftsreglement des Kantonsrats). Ich bitte Sie daher, keinen Namen zu nennen, sondern nur vom Gesuchsteller oder von Herrn X.Y. zu reden.

Beat Gerber, FdP, Sprecher der Justizkommission. Der Kantonsrat ist Begnadigungsbehörde für Freiheitsstrafen bis zu sechs Jahren. Die Begnadigung liegt im freien Ermessen des Kantonsrats; es gibt keinen Rechtsanspruch auf Begnadigung. Der Gesuchsteller bittet um den Erlass einer Strafe des Amtsgerichts Olten-Gösigen von 10 Monaten unbedingt, verhängt im Juni des letzten Jahres. Das Gericht hat aus formellen Gründen keine bedingte Strafe ausfallen können, weil der Gesuchsteller vorher im Zeitraum von fünf Jahren eine Gefängnisstrafe verbüsst hatte und somit das Gesetz eine bedingte Strafe ausschliesst. Der Gesuchsteller ist ein 37-jähriger Mann mit einer fast 20-jährigen Drogenkarriere, die in eine beeindruckende Beschaffungskriminalität gemündet hatte. Die Folge war eine Reihe von Strafurteilen in verschiedenen Kantonen wegen Vermögensdelikten. Der Gesuchsteller begründet sein Begnadigungsgesuch wie folgt: Er habe eine fundamentale Wandlung hinter sich; er sei seit längerer Zeit ärztlich nachgewiesen drogenfrei; er benötige nur noch eine kleine Dosis Methadon; er habe sich sozial aufgefangen, gehe einer geregelten Arbeit nach und lebe in einer stabilen Beziehung. Er sei auf dem Weg, ein normales Leben zu führen; die letzte Delinquenz liege mehrere Jahre zurück. Der Gesuchsteller sagt, eine Rückversetzung in den Strafvollzug würde seine Bemühungen um ein rechtsgetreues Leben zunichte machen, unter anderem auch deshalb, weil er in der Strafanstalt erneut mit Drogen in Kontakt käme. Die Justizkommission hat sich die Sache nicht leicht gemacht. Wir haben den Gesuchsteller eingehend befragt, ebenso seine jetzige Partnerin und seinen Vater. Dabei haben wir einen durchaus positiven Eindruck vom Gesuchsteller erhalten. Das ist aber nicht entscheidend für eine Begnadigung. Eine Begnadigung ist nach der Praxis des Kantonsrats an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich erstens Gnadenwürdigkeit und zweitens besondere Härte. Bei der Gnadenwürdigkeit geht es darum zu beurteilen, wie sich Persönlichkeit und Charakter entwickelt haben, wie sich der Gesuchsteller nach der Verurteilung generell verhalten und wie er sein Leben gestaltet hat. Der Gesuchsteller hat seit mehr als drei Jahren nicht mehr delinquent und führt ein mehr oder weniger normales Leben. Insofern ist die Gnadenwürdigkeit gegeben. Schwieriger ist die Beurteilung der besonderen Härte. Besondere Härte bedeutet, dass der Vollzug der Strafe eine besondere Belastung darstellt gegenüber einem vergleichbaren Verurteilten. Der Strafvollzug ist immer eine Belastung und immer ein Eingriff in die Persönlichkeit: Schwierigkeiten im Beruf, in den familiären Beziehungen etc. Solche Belastungen sind grundsätzlich noch keine besondere Härte. Die Justizkommission hat ausgiebig diskutiert, ob eine Rückversetzung in den Strafvollzug nach einer langen Drogenkarriere, die sich jetzt zum Positiven gewendet hat, eine besondere Härte darstelle. Nach gründlichem Abwägen sind wir, nicht einstimmig, zum Schluss gekommen, dass die besondere Härte knapp angenommen werden kann. Ich will nicht in Abrede stellen, dass man grundsätzlich auch anderer Meinung sein kann. Aber der Kantonsrat hat hier ein Ermessen, und wir meinen, hier könne man dieses Ermessen anwenden. Ein ganz entscheidender Punkt hierbei ist, dass das Amtsgericht Olten-Gösigen selber dem Beschuldigten empfohlen hat, ein Begnadigungsgesuch einzureichen, in der Meinung, das Gesuch könnte erfolgreich sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Regierungsrat die Begnadigung widerrufen kann, sollte der Gesuchsteller innert fünf Jahren wieder straffällig werden.

Die Justizkommission empfiehlt Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Die FdP/JL-Fraktion teilt die Überlegungen der Justizkommission und stimmt dem Beschlussesentwurf grossmehrheitlich ebenfalls zu. Eine Minderheit hegt generelle Bedenken gegenüber dem Institut der Begnadigung in dem Sinn, dass die Legislative der Justiz nicht in den Arm fallen sollte. Einzelne Fraktionsmitglieder meinen, man könne vorliegend nicht unbedingt von besonderer Härte reden.

Peter Bossart, CVP. Der Kommissionssprecher hat die wesentlichen Punkte aufgeführt. Trotzdem möchte ich darlegen, wie die CVP-Fraktion zu ihrem Entscheid gekommen ist. Für eine Begnadigung müssen Gnadenwürdigkeit und eine unerträgliche Härte vorliegen. In Bezug auf die Gnadenwürdigkeit sind wir zum gleichen Schluss wie die Justizkommission gekommen. Der Gesuchsteller hat sehr viel unternommen, um sich von der kriminellen Vergangenheit zu distanzieren. Er geht regelmässig einer schweren körperlichen Arbeit nach, und auch sein soziales Umfeld hat sich stabilisiert. Wir erachten also die Gnadenwürdigkeit als gegeben. In der Frage der besonderen unerträglichen Härte haben auch wir uns schwer getan. Wir schätzen die Gefahr als hoch ein, dass der Gesuchsteller im Strafvollzug erneut mit Drogen in Berührung kommen könnte, wodurch die aktuellen Bemühungen und die Fortschritte des Gesuchstellers allenfalls zunichte gemacht würden. Ein wichtiger Punkt war auch, dass das Amtsgericht selber, das sich mit dem Fall intensiv beschäftigt hat, dem Gesuchsteller empfohlen hat, ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Unsere Fraktion kam deshalb zum Schluss, auch die besondere unerträgliche Härte sei gegeben. Wir möchten dem Gesuchsteller die Chance geben und dem Prinzip Gnade vor Recht folgen. Aus diesen Überlegungen wird die CVP-Fraktion dem Beschlussesentwurf grossmehrheitlich zustimmen.

Ursula Deiss, SVP. Der Gesuchsteller ist vom Amtsgericht Olten-Gösigen wegen mehreren Delikten – ich will sie nicht einzeln aufzählen – zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten und einer Busse von 100 Franken verurteilt worden. Wir stützen dieses Gerichtsurteil. Die unerträgliche Härte ist unserer Meinung nach nicht gegeben. Das Gericht hat X.Y. den Weg des Begnadigungsgesuchs vorgeschlagen, weil es aus rechtlichen Gründen keine bedingte Strafe aussprechen konnte. Wir dürfen nun kein Präjudiz schaffen, sondern müssen konsequent und korrekt vorgehen. Die Bevölkerung hat das Recht auf Schutz. Es darf nicht sein, dass X.Y. den Strafvollzug nicht antreten soll, weil er sonst, wie er sagt, wieder straffällig werden könnte. Mit Schönrederei ist niemandem zu helfen. Wie sieht es dann aus, wenn X.Y. in Freiheit ist? Will er es, wird er es auch nach Verbüßung der Strafe schaffen. Im Übrigen ist noch eine Strafe im Kanton Aargau hängig. Die SVP-Fraktion kann weder dem Antrag der Regierung noch dem Antrag der Justizkommission auf Begnadigung zustimmen.

Heinz Glauser, SP. Die SP tritt auf das Begnadigungsgesuch ein und stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Herbert Wüthrich, SVP. Meiner Meinung nach muss der Strafvollzug im Kanton Solothurn konsequent umgesetzt werden. Landauf, landab hört man, unsere Gesetze seien zu large. Und im vorliegenden Fall soll das Gesetz jetzt plötzlich zu scharf sein. Ich finde das nicht. Wenn Sie heute diesem Begnadigungsgesuch zustimmen, öffnen Sie Tür und Tor für weitere Begnadigungsfälle. Straffällige werden ermuntert, Begnadigungsgesuche zu stellen, in der Hoffnung, dass es angenommen wird. Man hat jetzt nur vom Täter, von X.Y. geredet. Ich erinnere daran, dass es auch Opfer gegeben hat. Versetzen Sie sich bitte auch in deren Situation! Nebst den Schäden, die entstanden sind, und den Gegenständen, die gestohlen wurden, Gegenstände möglicherweise mit Seltenheitswert, die unersetzbar sind, geht es insbesondere auch um das Trauma der Geschädigten, das nicht von einer Stunde auf die andere weggewischt werden kann. Das Strafregister des X.Y. umfasst immerhin fünf A-4-Seiten; X.Y. war 16 Jahre lang auf der schiefen Bahn; nicht einmal eine Bewährung hat er ausgenutzt. Angesichts dessen bin ich der Auffassung, X.Y. solle die Strafe von 10 Monaten absitzen. Er soll sich und der Umwelt beweisen, dass es ihm ernst ist, mit dem vergangenen Leben abzuschliessen und ein neues Leben anzufangen. Ich werde dem Begnadigungsgesuch nicht zustimmen.

Peter Meier, FdP. Ich bin seit sieben Jahren im Rat. In dieser Zeit haben uns mehrere Begnadigungsgesuche vorgelegen, doch kein einziges ist gutgeheissen worden. Kolleginnen und Kollegen, die dem Rat noch länger angehören, könnten wohl das Gleiche sagen. Für mich stellen sich grundsätzliche Fragen. Ich werde am Schluss sagen, was ich vom vorliegenden Gesuch halte. Grundsätzlich ist zu fragen, ob es Sache der Legislative sei, ein Begnadigungsgesuch gutzuheissen, während der Widerruf der Begnadigung dann Sache der Exekutive ist. Für mich wäre Beides Sache der Exekutive. Auf das Begnadigungsrecht brauchen wir nicht stolz zu sein. Wir müssten uns überlegen, ob wir dieses Instrument nicht ganz an die Exekutive delegieren sollten – nach Verfassung wäre es möglich –, weil diese rascher handeln kann. Etwas ganz Besonderes ist, dass im vorliegenden Fall das urteilende Gericht selber die Begnadigung empfiehlt. Das habe ich noch nie erlebt, und das ist für mich auch der Grund, weshalb ich das Gesuch gutheisse. Die Grundsatzfrage bleibt: Wollen wir das Institut der Begnadigung durch die Legislative und des Widerrufs durch die Exekutive beibehalten und wollen wir es in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen? Wollen wir dies nicht, müssen wir es abschaffen. Insofern habe ich für die Linie der SVP ein gewisses Verständnis. Dem vorliegenden Gesuch gebe ich aus dem erwähnten Grund statt.

Beat Balzli, SVP. Peter Meier, wir sind keineswegs der Meinung, das Instrument der Begnadigung sei generell abzuschaffen. In gewissen, einfachen Fällen ist es sicher berechtigt. Aber im vorliegenden Fall ist der Gesuchsteller mit 18 Jahren in die Drogenszene eingestiegen und hat fast 20 Jahre deliktischer Handlungen hinter sich, und zwar praktisch alles, ausser Mord und Totschlag. Hier gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren. Wer sein Auto falsch parkiert, muss 120 Franken bezahlen und sieht die Glaubwürdigkeit des Staates nicht mehr. Tagtäglich wird die Polizeiarbeit durch Leute auf der Strasse erschwert. Bei solchen Begnadigungen wird es heissen: Macht zuerst andernorts Ordnung. Vorhin wurde gesagt, man solle Gnade vor Recht walten lassen. Ich frage Sie: Was meinen die Geschädigten dazu? Sie müssen vielleicht noch jahrelang an dem kauen, was ihnen angetan wurde. Diese Leute dürfen wir nicht vergessen. Und wir dürfen die ohnehin schwierige Polizeiarbeit nicht noch zusätzlich erschweren. Ich bitte Sie, das Begnadigungsgesuch abzulehnen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es geht mir darum, dass das Institut der Begnadigung im richtigen Licht gesehen wird, ebenso die Rolle des Gerichts in einem solchen Fall. Die Empfehlung des Gerichts, ein Begnadigungsgesuch einzureichen, ist tatsächlich ein sehr wichtiges Element für die Beurteilung. Eine solche Empfehlung ist sehr selten, eigentlich die Ausnahme. Das Gesetz sieht aber diese Möglichkeit vor, und das hat seine Gründe: Es gibt Situationen, in denen das Gericht sagen muss: Gäbe das Gesetz nicht eine gewisse Härte vor, würden wir anders entscheiden. Das Gericht hat die jetzt vor allem von Seiten der SVP geäusserten Bedenken selber auch erwogen; davon können und müssen Sie ausgehen. Das Gericht ist näher am Fall, hat die Person länger erlebt und nähere und detailliertere Kenntnisse als wir. Die Begnadigung ist eine Art ausserrechtlicher Akt – auch wenn sie im Gesetz vorgesehen ist – ausserhalb der ordentlichen Justiztätigkeit. Das heisst auch, dass nur die Legislative oder die Exekutive eine Begnadigung aussprechen kann. Das ist bewusst so gewollt. In anderen Ländern tut dies die Königin oder der Diktator, jedenfalls eine Person ausserhalb des Justizsystems. Begnadigungen werden von den Begnadigungsbehörden – in den meisten Fällen ist dies die Regierung – sehr zurückhaltend ausgesprochen. Die Befürchtung, eine Gutheissung würde eine Welle von Begnadigungsgesuchen auslösen, ist völlig unbegründet, ebenso die Befürchtung, die Begnadigungspraxis würde gelockert und in diesem Sinn ein Präjudiz geschaffen. Ich lege Ihnen sehr ans Herz, der Begnadigung im vorliegenden Fall zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Deutliche Mehrheit

SGB 144/2004

Verkehrspolitisches Leitbild des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. August 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 73 Absatz 1 KV und §§ 57 und 64 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1789), beschliesst:

Vom verkehrspolitischen Leitbild des Kantons Solothurn wird Kenntnis genommen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 19. September 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Wolfgang von Arx, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das verkehrspolitische Leitbild ist ein Strategiepapier des Regierungsrats. Deshalb können wir das Geschäft nur zur Kenntnis nehmen. Das Leitbild definiert die Schwerpunkte der kantonalen Verkehrspolitik für die nächsten zehn Jahre. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei die Schnittstellen zur Umwelt, zur Raumordnungs- und zur Wirtschaftspolitik. Das Strategiepapier gibt Ziele vor und setzt Leitplanken. Es geht nicht um Zustimmung oder Ablehnung einzelner Massnahmen; der Hugger Wald oder die Elisabeth von Bipp stehen somit nicht zur Debatte. Das Leitbild zeigt auf, wie der Spagat zwischen dem unbändigen Mobilitätsdrang und der intakten Umwelt in zehn Jahren gelingen soll. Dazu verfolgt der Regierungsrat vier strategische Grundpositionen: Optimieren, Koordinieren, Zusammenarbeit und Stärkung der Zentren. Das tönt zunächst gut, und dagegen hat wohl niemand etwas einzuwenden. Sogar unsere angespannten Finanzen werden damit noch nicht strapaziert. Viel konkreter wird es, wenn man die Ziele betrachtet. Zuerst aber noch kurz zur Analyse der heutigen Situation.

Bezüglich Verkehrskapazität haben wir in den Agglomerationen und Zentren die grössten Probleme. Im Strassenverkehr ist die längerfristige Substanzerhaltung nicht gewährleistet. Ebenso fehlen die finanziellen Mittel zur Schliessung von Angebotslücken im öffentlichen Verkehr. Auf dieser Ist-Analyse basieren drei Oberziele, die man in den nächsten zehn Jahren erreichen möchte: Erstens sollen die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt reduziert, zweitens die Verkehrserschliessung für alle Bevölkerungskreise und die Wirtschaft sichergestellt und drittens definierte Mittel in den öffentlichen Verkehr effizient eingesetzt werden. Davon werden weitere sieben Ziele abgeleitet. Der Bericht zeigt auf, mit welchen Handlungsschwerpunkten diese Ziele erreicht werden sollen. Die drei Schwerpunkte wurden entsprechend dem Ergebnis der Vernehmlassung aus fünf möglichen Handlungsschwerpunkten ausgesucht. Es sind dies: Erstens Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung; zweitens Erreichbarkeit von Zentren und Agglomerationen; drittens Finanzierung Gesamtverkehr. Im Anhang zum Leitbild werden 14 Lösungsansätze vorgestellt. Über den einen oder andern Ansatz liesse sich sicher diskutieren. Aber der Anhang ist nicht Gegenstand des Berichts. Das Leitbild ist sehr schlank, es hat Platz auf vier A-4-Seiten. Was den Bericht abschreckend gross macht, sind die umfangreichen Anhänge.

Erlauben Sie mir ein paar Worte zur Vernehmlassung. Ich erwähne drei Punkte, die wir auch in der UMBAWIKO besprochen haben. Erstens hat die FdP in der Vernehmlassung das Leitbild als überflüssig taxiert. Zweitens hat die SVP an der Vernehmlassung gar nicht teilgenommen. Drittens hat sich der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden dahingehend vernehmen lassen, eine stärkere finanzielle Einbindung werde von den Einwohnergemeinden abgelehnt. Allgemein wurde das Verkehrsleitbild positiv aufgenommen. Auch die UMBAWIKO ist überzeugt von der Notwendigkeit einer langfristigen Planung. Sie hält das Leitbild für ein taugliches und wichtiges Mittel der Regierung. Obwohl der Handlungsspielraum begrenzt ist, soll er ausgenutzt werden. Auch wenn nicht alle Entwicklungen voraussehbar sind und so verlaufen, wie wir sie gerne hätten, soll nicht auf eine Beeinflussung verzichtet werden.

Die UMBAWIKO beantragt Ihnen, vom verkehrspolitischen Leitbild Kenntnis zu nehmen. Auch die CVP nimmt von dem Leitbild wohlwollend Kenntnis.

Jürg Liechi, FdP. Die FdP/JL-Fraktion hatte mit diesem Leitbild anfänglich ziemlich Schwierigkeiten, der Kommissionssprecher hat dies angetönt. Es war umstritten, teilweise wegen der Grundsätze, aber auch von der Bedeutung her, die es erhalten soll, und es löste zahlreiche Diskussionen aus. Wir konnten allerdings dann zur Kenntnis nehmen, dass man in Reaktion auf die Vernehmlassung auf ein paar unserer Bedenken eingegangen ist und das Leitbild entsprechend angepasst hat. Heute kann ich im Namen der FdP/JL-Fraktion sagen, dass wir das Leitbild als Führungs- und Planungsinstrument des Regierungsrats verstehen. Wir werden das Leitbild also zur Kenntnis nehmen.

Es ist uns aber ein Anliegen, eine gewisse Skepsis in Bezug auf bestimmte Punkte anzumelden. Diese Punkte betreffen nicht die Stossrichtung Finanzierung Gesamtverkehr. Diese Stossrichtung ist richtig; Vorstösse der FdP/JL-Fraktion zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zielen in die gleiche Richtung. Unbestritten ist auch, dass die Erreichbarkeit der Zentren und Agglomerationen verstärkt werden soll, unbestritten sind auch die Realisierung von Umfahrungs- und Gesamtverkehrsprojekten oder die verbesserte Koordination der Verkehrsträger. Bedenken haben wir in der Zielrichtung Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, insbesondere bezüglich der Festlegung von Kriterien für die Bauzonenerweiterung. Wir sehen hier eine möglichen Gefahr: Den Einwohnergemeinden könnte tendenziell ein Korsett angelegt werden, indem sie keine Bauzonenerweiterungen mehr erhalten, wenn es nicht in die Verkehrspolitik passt. Das heisst, die planerischen Grundsätze könnten letztlich das Wachstum begrenzen, wenn es nicht dort erfolgt, wo es vorgesehen war. Zahlreiche Gemeinden hatten in letzter Zeit

ein Wachstum, das vom Richtplan nicht vorgesehen war. Trotzdem wäre es falsch gewesen, dieses Wachstum zu bekämpfen. Skeptisch sind wir auch im Punkt Standortkriterien für verkehrsentensive Grossprojekte. Nicht dass wir dies grundsätzlich ablehnen, vielmehr sehen wir, wie schwierig dies in der Praxis ist. Die Diskussionen über das Fahrtenmodell zeigten, dass es fast nicht möglich ist, im Voraus Kriterien festzulegen, die beim konkreten Projekt dann auch standhalten.

In diesem Sinn nehmen wir Kenntnis vom verkehrspolitischen Leitbild in der Hoffnung, es werde sich in der Anwendung bewähren.

Beat Balzli, SVP. Der Kommissionssprecher hat praktisch schon alles gesagt. Es sei dahingestellt, weshalb die SVP an der Vernehmlassung nicht teilgenommen hat. Wir haben das Leitbild aber angeschaut und sind damit einverstanden. Es ist gut, für die nächsten zehn Jahre ein Leitbild zu haben. In diesem Sinn nehmen wir es zur Kenntnis.

Urs W. Flück, SP. Auch die SP nimmt das Leitbild zur Kenntnis und ist in den Grundzügen damit einverstanden. Wir finden es wichtig, dass die nachhaltige Entwicklung aufgenommen worden ist und die drei Pfeiler ökonomische, soziale und ökologische Verkehrsaspekte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Einverstanden sind wir auch mit der Strategie. Die Punkte a–d sind gut und recht, zu Punkt d ist zu sagen, dass die Entwicklung in der Realität anders ist, wie wir beim Richtplan-Controlling noch sehen werden. Die Frage ist, wollen wir politisch eingreifen oder nicht, legen wir Korsetts an oder nicht. In Punkt b geht es um die Koordination der Verkehrsträger. Der öV und der Langsamverkehr sollten stärker gewichtet werden; das geht im Leitbild etwas unter. Gemäss den neusten Verkehrsstatistiken nimmt der Pendlerverkehr sehr stark zu, schweizweit ist er bald einmal so hoch wie in Solothurn, das einen sehr hohen Anteil an Pendlerverkehr hat. Das hat zwei Gründe: Einerseits liegen die Arbeitsorte immer weiter weg, zum Teil auch als Folge der Globalisierung, indem irgendwo in Europa entschieden wird, die Produktionsstätte ins Welschland zu verlegen. Folglich haben die Arbeiter die Wahl, entweder ihrem Arbeitsplatz «nachzureisen» oder entlassen zu werden, und der Kanton muss entweder das öV-Angebot anpassen oder das entsprechende Verkehrsaufkommen sonst wie bewältigen. Die zweite Tendenz besteht darin, im Grünen zu wohnen und die Angebote in den Zentren zu nutzen, was ebenfalls zu mehr Verkehr, insbesondere zu mehr Freizeitverkehr, führt. Das öV-Angebot ist mittlerweile ausgebaut und verbessert worden; es wird auch besser genutzt, aber die Entwicklung im Individualverkehr geht weiter, weshalb der Modalsplit insgesamt schlechter geworden ist.

Was ist zu tun? Die Folge sind immer noch verstopfte Strassen zu Pendlerzeiten. Für uns heisst das, noch mehr Gewicht auf den öV-Ausbau zu legen. Mit dem Ausbau der grossen öV-Knoten müssen nebst den Anschlüssen aus den Agglomerationen auch jene aus den Regionen verbessert werden. Zugleich muss, wie im Leitbild erwähnt, der Langsamverkehr in der Umgebung der Agglomerationen gefördert und dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen werden. Da nicht alle Leute ein Auto haben – auch wenn es sich die meisten mit Leasingverträgen leisten und sich so entsprechend verschulden –, muss man auch für die ländlichen Regionen ein verdichtetes öV-Angebot bereitstellen. Zur Verdichtung: In den Anhängen gibt es verschiedenste statistische Angaben. Eine Auswertung der Pendlerströme und der öV-Dichte müsste noch gemacht werden. Pendlerströme haben wir nur in Säulen zwischen den Bezirken. Man müsste diese Pendlerströme auf einer Landkarte darstellen und sie mit dem öV-Angebot vergleichen und aufzeigen, wo Entwicklungsschwerpunkte gelegt werden müssen. Übrigens hat die SP in der Vernehmlassung den Langsamverkehr betont und als wichtig erachtet. Unterstützung erhielt sie von den Gemeinden, die fanden, dort liege noch ein grosses Entwicklungspotenzial. Das geht im Leitbild etwas unter. Es wird zwar erwähnt, aber wo die Schwerpunkte liegen oder gesetzt werden, wird sich in der Umsetzung zeigen.

Ein weiterer Aspekt ist die Verknüpfung bzw. Koordination der Verkehrsplanung mit den Schulwegen. Wir hatten bereits entsprechende Ansätze, siehe Hugger Wald. Leicht vergessen gehen im Zusammenhang mit einem verkehrspolitischen Leitbild auch die Kinderbetreuung, Tagesstrukturen, Tagesschulen, Blockzeiten. In den ländlichen Regionen müssen die Familien zwei Autos haben: das eine für die Arbeit, das andere, um die Kinder zu den unterschiedlichsten Zeiten von der Schule oder von einer Freizeitveranstaltung abzuholen oder dorthin zu bringen. Die SP wertet die Handlungsschwerpunkte etwas anders. Wir hoffen, die aufgelistete Reihenfolge entspreche nicht auch der Reihenfolge der Umsetzung. Es heisst zwar, man wolle das flexibel handhaben. Aber das alles kostet. Allein die Kosten für den Strassenbereich sind um den Faktor 5 grösser als jene für den öV-Bereich. Ein Strassenausbau kostet bald einmal mehrere Zehn- bis Hunderttausend Franken, während ein Bus für Schulen und Freizeitbereich wenige Tausend Franken kosten würde. Angesichts der kantonalen Finanzlage fragt sich, was je nach Reihenfolge dann noch übrig bleibt.

In Bezug auf die Finanzierung will man neue Modelle prüfen, was wir begrüssen, auch wenn man noch etwas konkreter hätte sein können. Es wird von den verursachergerechten und die Nachfrage regulie-

renden Möglichkeiten gesprochen. Eventuell muss der Verkehr auch übers Portemonnaie gesteuert werden. Ein anderer, nicht nur solothurnischer, sondern gesamtschweizerischer Ansatz wäre, sich etwas mehr für die Einführung einer CO₂-Abgabe einzusetzen.

Reiner Bernath, SP. Als alter Strassen- und Brückenpolitiker ist es mir ein Anliegen, mich zu diesem Geschäft zu äussern. Etwas ist mir sauer aufgestossen, und zwar das Kapitel privater Verkehr. Was fällt dem Leitbild dazu ein? Es gibt mehr Verkehr, also brauchen wir mehr Strassen. Das ist das Prinzip des Laissez-faire. Vor vier Jahren haben wir ein neues Strassengesetz verabschiedet. Darin war das Prinzip der angebotsorientierten Verkehrsplanung festgeschrieben, also eigentlich das Gegenteil eines Laissez-faire. Diesem Prinzip versucht die ganze zivilisierte Welt nachzuleben, obwohl wir alle wissen, dass es mit dem Privatverkehr nicht so weitergehen kann. Wer es noch nicht begriffen hat, sind die Amerikaner unter Bush, die SVP unter Gietzendanner und das Baudepartement des Kantons Solothurn – ich weiss nicht, unter welcher Federführung. Hat da etwa ein Diktator mitgemischt? Warum machen wir überhaupt Gesetze, wenn sie nicht umgesetzt werden. Ich bin frustriert und enttäuscht.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich danke für die gründliche Behandlung dieses Geschäfts. Die abgegebenen Voten sind wichtig; wir werden versuchen, sie zu berücksichtigen, ebenso die unterschiedlichen Gewichtungen, beispielsweise von Urs W. Flück bezüglich Langsamverkehr, Koordination von Verkehrs- und Schulstandortplanung usw. Ich nehme selbstverständlich auch die Anliegen von Brückenbauer Bernath sehr ernst. Ich habe sie zwar nicht ganz verstanden, war ich doch der Meinung, wir seien uns weitgehend einig. Die angebotsorientierte Verkehrsplanung ist so etwas Selbstverständliches, dass ich nicht weiss, was Reiner Bernath im Leitbild an Gegenteiligem festgestellt hat.

Das verkehrspolitische Leitbild ist der Versuch, Vergangenheit und Zukunft zu versöhnen. Ich könnte fast sagen, es sei auch der gelungene Versuch, die Verkehrspolitik und die FdP einander näher zu bringen. Wir haben bezüglich Infrastruktur Strasse und Schiene ein hohes Niveau erreicht. Grosse Würfe sind nach den Gesamtverkehrsprojekten Olten, Solothurn und Grenchen in den nächsten zehn Jahren nicht vorgesehen. Wir könnten uns auch keine mehr leisten. Der Verkehr hat im Kanton Solothurn in den letzten 20 Jahren überdurchschnittlich zugenommen: 80 Prozent in den ländlichen Gegenden, 50 Prozent in den Agglomerationen und 20 Prozent in den Zentren, was im Schnitt eine Zunahme von rund 50 Prozent ergibt – gesamtschweizerisch spricht man von einem Wachstum von 35 Prozent. Die Verkehrszunahme hat sich mit diesem hohen Wachstum in den ländlichen Gegenden auch nicht nach den Wünschen der Raumplanung entwickelt. Sie ist in jenen Gebieten am grössten, in denen die geringste Erschliessung, vor allem durch den öV, angeboten wird. Gefragt sind deshalb vor allem Massnahmen, welche die Entwicklung in den massgebenden Bereichen aufeinander abstimmen – Koordination Raumplanung und Verkehr, inner- und interkantonale Zusammenarbeit, Erreichbarkeit der Zentren usw.

Die Bedenken der FdP bezüglich der neuen Bauzonenkriterien überraschen soweit nicht. Wir wissen, dass dies nicht mit Applaus aufgenommen wird. Hingegen kann ich die Vorsicht oder Zurückhaltung gegenüber diesen Kriterien bei den verkehrintensiven Einrichtungen, die wir gestern behandelt haben, nicht ganz verstehen. Es geht doch vor allem darum, die Planungssicherheit – vor allem für die Investoren – zu vergrössern. Ich behaupte, die Fälle Stadion Zürich und Ikea Aargau hätte es nicht gegeben, wenn man solche Instrumente gehabt hätte, wenn zum Voraus festgelegt worden wäre, welche Voraussetzungen so grosse Gebäude an einem bestimmten Standort erfüllen müssen. Genau dies wollen wir mit unseren Standortkriterien erreichen.

Das Ziel, das man sich im Leitbild gibt, ist der Nachhaltigkeit verpflichtet, wie alles staatliche Handeln heute der Umwelt, der Wirtschaft und der Gesellschaft verpflichtet ist, und es sagt, wohin die Entwicklungen führen sollen. In den Handlungsschwerpunkten, mit denen die gesetzten Ziele erreicht werden sollen, haben wir die Lösungsansätze bewusst sehr vorsichtig formuliert. Es wird nur aufgezeigt, in welcher Stossrichtung man vorgehen will. Insgesamt ist es eine Auslegeordnung von Vorstellungen, wie sich die kantonale Verkehrspolitik in den nächsten zehn Jahren bewegen soll. Ich bin froh, wenn Sie die Vorlage wohlwollend zur Kenntnis nehmen können.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 145/2004

Controllingbericht 2004 über den Stand der kantonalen Richtplanung (Richtplancontrolling)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. August 2004; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 57 und 64 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1790), beschliesst:

Vom Controllingbericht 2004 über den Stand der kantonalen Richtplanung (Richtplancontrolling) wird Kenntnis genommen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. September 2004 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Claude Belart, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Bund hat den Vierjahres-Rhythmus vorgegeben, das heisst, wir müssen pro Legislatur ein solches Werk entgegennehmen. Die UMBAWIKO hat primär festgestellt, dass die Indikatoren vernünftig sind. Gemäss Controllingbericht sind die räumlich gesteckten Ziele nicht erreicht worden, und dies aus folgenden Gründen: Unsere Zentren stagnieren; die Agglomerationen dehnen sich weiter aus; einige Gebiete im ländlichen Raum weisen die höchsten Wachstumsraten auf. Zudem fehlen Personalressourcen im ARB für eine effektive Raumbeobachtung, und der Benchmark unter den Kantonen fehlt leider. Man ist daran, mit vier Kantonen einen Benchmark aufzubauen, wovon wir uns sehr viel versprechen. Das öV-Angebot hat mit der Entwicklung der Städte nicht Schritt gehalten. Wir haben dies in der UMBAWIKO besprochen. Wenn man mit dem Bus nicht mehr zum Bahnhof kommt, weil alles verstopft ist, nützen die besten Zugverbindungen nichts. Hier besteht sicher grosser Handlungsbedarf. Die Siedlungsfläche nimmt im Kanton um 1 Prozent zu. Der Verbrauch pro Einwohner an Bauland beträgt momentan 416m². Der Kanton Solothurn weist 8000 Hektaren an Bauzonen auf, wovon 6000 in den Wohnzonen, 1500 in den Industrie- und Gewerbe-zonen und rund 500 in den Mischzonen. Der Überbauungsgrad beträgt 76 Prozent; 22 Prozent der Bau-zonen sind noch nicht bebaut. Das Wachstum in der Region Gäu hat zu einer Erwerbsquote von 76 Prozent geführt. Da es nicht genügend Arbeitskräfte gibt, hat der Pendlerverkehr in dieser Region massiv zugenommen.

Die Probleme sind erkannt, die Handlungsfelder neu definiert. Das ARB wird ab sofort bei jedem sichtbaren Mangel im Richtplan reagieren müssen. Das ist uns zugesichert worden. Wir haben allerdings festgestellt, dass die Richtpläne auch gesamtschweizerisch meist nicht stimmen. Es sind Erstlingswerke, aus denen es nun Lehren zu ziehen gilt. Ist es in vier Jahren nicht besser, werden wir nicht zufrieden sein. Der Richtplan ist grundsätzlich in Ordnung. Doch die Zeichen der Zeit haben Fehler zutage gefördert.

Die UMBAWIKO empfiehlt dem Rat, den Controllingbericht mit der Richtigstellung des ersten Abschnittes auf Seite 12 wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen. Die FdP/JL-Fraktion bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

Walter Schürch, SP. Die Raumplanung beinhaltet eine strategische Planung, die auf einen langfristigen Zeithorizont von zehn und mehr Jahren ausgerichtet ist. Trotzdem müssen wir in der Planung flexibel bleiben, um natürlichen Strukturveränderungsprozessen ihren Lauf zu lassen. Wir sehen im Moment keinen Punkt, der aus diesem Strukturkonzept zu streichen wäre. Es ist positiv, dass wir zum Richtplan ein Vollzugs- und Zielcontrolling haben. Dazu soll demnächst ein Wirkungscontrolling kommen. Das finden wir sehr sinnvoll, zumal wir über die Richtplanung langfristige Ziele verfolgen. Bei den Handlungsfeldern muss die Gewichtung auch über die vorhandenen Finanzen erfolgen. Auch soll die Zusammenarbeit unter den Gemeinden verstärkt gefördert werden. Heute entscheidet über ein Projekt oft-

mals nur die zuständige Baukommission in einer Gemeinde, die meist nicht über die Gemeindegrenzen hinaus sieht. Da könnte sicher noch einiges verbessert werden. Gerade wenn es um grössere Projekte geht. Auch sollte ein sinnvoller Kompromiss zwischen Regelungsdichte und Regelungsfreiheit angestrebt werden. Wir dürfen nicht vergessen, dass die meisten Ortsplanungen erst kürzlich von den Gemeinden abgeschlossen worden sind. Da wäre es schwierig, bereits wieder grössere Änderungen vorzunehmen. Grundsätzlich sind wir mit dem Richtplan 2000 auf gutem Weg. Die SP ist mit den Erkenntnissen einverstanden. Die wichtigsten Punkte sind, dass die Zentren und Agglomerationen aufgewertet, Siedlung und Verkehr besser aufeinander abgestimmt werden und die Zusammenarbeit verstärkt wird. Wir nehmen vom vorliegenden Controllingbericht Kenntnis.

Bruno Biedermann, CVP. Claude Belart und die Vorredner haben bereits das Wesentliche gesagt. Das Leitbild und der Controllingbericht gehören eigentlich zusammen. Einmal pro Legislatur erstellt der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats einen Bericht über den Stand der Richtplanung. Ein Ziel der Richtplanung muss sein, den Verbrauch an Siedlungsfläche einzudämmen und haushälterisch mit dem Boden umzugehen. Wichtig ist ebenfalls, die Grundsätze des Strukturkonzepts laufend zu hinterfragen, darüber zu diskutieren und den geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Richtplanungsphase muss in diesem Sinn flexibel sein, kann sie doch nur beschränkt beeinflusst werden. Die CVP stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu und nimmt somit vom Controllingbericht Kenntnis.

Beat Balzli, SVP. Der Kommissionssprecher und meine Vorredner haben das Nötige gesagt. Der Controllingbericht zeigt, was in den letzten vier Jahren gemacht worden ist, ob die im Richtplan 2000 festgesetzten Beschlüsse umgesetzt und die gesetzten Ziele erreicht worden sind. Er zeigt auch auf, ob und wo Fehlplanungen vorhanden sind bzw. ob die Voraussicht auf geplante Entwicklungen richtig gewesen war. Gewisse Entwicklungen in den Regionen und in den Städten müssen je nach dem revidiert werden, weil sie in die falsche Richtung laufen. Die SVP-Fraktion hat vom Bericht wohlwollend Kenntnis genommen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich habe nichts beizufügen. Es stimmt alles, was gesagt worden ist. Ich danke bestens für die Behandlung auch dieses Berichts.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

VI 138/2004

Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)

(Weiterberatung, siehe S. 516)

Detailberatung

Gabriele Plüss, FDP, Präsidentin. Wir beraten zuerst die Volksinitiative, anschliessend den Gegenvorschlag.

Titel und Ingress

Angenommen

1. Die Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§§ 5^{bis}, 5^{ter} Angenommen

§6

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

Angenommen

§§ 8, 10, 12, 13, 13^{bis}

Angenommen

§ 19

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3: Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Gesuch der Eltern und auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.

Angenommen

§§ 20, 22

Angenommen

§ 23

Antrag Redaktionskommission

Abs. 3 litera b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.

Angenommen

§§ 24, 25, 32, 35, 38, 42, 45, 53, 62, 63, 66

Angenommen

§ 67

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1, 1. Satz: Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten.

Angenommen

§ 70

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw. der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Finanzkommission und Regierungsrat stimmen diesem Antrag zu.

Stefan Liechti, JL. Die FdP/JL-Fraktion stimmt dem Antrag der BIKUKO zu. Wir haben aber noch eine Bemerkung dazu, vor allem zu Absatz 2, eine Bemerkung, die uns angesichts einer schwierigen Abstimmung in dieser Sache wichtig erscheint. Die Unterscheidung zwischen strategischer und operationeller Ebene ist richtig, und wo das Sinn macht, soll man die Strukturen möglichst schmal und die Wege möglichst kurz halten. Nun steht aber in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen Seite 17: «Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit für die strategischen Entscheide auf Gemeindeebene sinnvollerweise einzig beim Gemeinderat als Exekutivbehörde angesiedelt wird. Die Schulkommission wird damit überflüssig.» «Sinnvollerweise – überflüssig»: Wir halten das für falsch. Sinnvollerweise geht jede Gemeinde die Strukturen so an, dass sich die Idee der Geleiteten Schulen optimal umsetzen lässt. Die Handlungsfreiheit, die ich in meinem gestrigen Votum angesprochen habe, ist nämlich ganz wichtig. Unsere Städte und die grösseren Agglomerationen werden sinnvollerweise die Geleiteten Schulen nicht gleich gestalten, die Strukturen nicht gleich halten wie eine Gemeinde auf dem Land. Angesichts der kommenden Variantenabstimmung – wir wissen, dass dies eine heikle Sache ist –, dünkt uns wichtig festzuhalten, dass die Einführung der Geleiteten Schulen nicht unbedingt bedeutet, dass die Schulkommissionen abgeschafft werden müssen.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Die Frage bezüglich der Schulkommissionen bzw. deren Abschaffung ist gestern auch von Heinz Müller aufgeworfen worden. Stefan Liechi hat jetzt aus Seite 17 zitiert, allerdings nicht vollständig, steht da doch auch der Satz: «Allerdings sollen die Gemeinden selber über den Zeitpunkt der Aufhebung der Schulkommissionen entscheiden und es bleibt in ihrer Kompetenz zu entscheiden, ob sie weiterhin eine Fachkommission für bestimmte Aufgaben einsetzen wollen.» Das wird auch im Gesetz in Paragraf 70 festgehalten, wo steht: «In der Gemeindeordnung kann deren Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.» Damit liegt der Entscheid in der Kompetenz der Gemeinden. In einem artrein umgesetzten Modell läge der strategische Entscheid natürlich beim Gemeinderat. Vor diesem Hintergrund und weil dies Zeit braucht, haben wir im Gesetz die Möglichkeit an die Gemeinden delegiert, selber darüber zu entscheiden.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Der Antrag der BIKUKO wurde nicht bestritten. Er ist somit angenommen.

§ 71 Angenommen

§ 72 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;

e) sie erstellt eine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;

Angenommen

§ 73 und 74

Angenommen

§ 75

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

§ 75 ist aufzuheben.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Auch diesem Antrag stimmen Finanzkommission und Regierungsrat zu. Das Wort wird nicht verlangt. Damit ist die Aufhebung des Paragrafen 75 angenommen.

§§ 76, 77 Angenommen

§ 78

Antrag Redaktionskommission

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Angenommen

§§ 78^{bis}

Angenommen

§ 78^{ter}

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1 litera h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;

Angenommen

§ 78^{quarter}

Angenommen

§ 78^{quinquies}

Silvia Petiti, SP. Ich möchte etwas zu den Ausführungsbestimmungen sagen. Ich sagte gestern schon, dass der Teufel im Detail liegt, darin also, wie das Gesetz umgesetzt wird. Mich dünkt, die Entlastung und die Besoldung seien nicht optimal gelöst. Belastung und Aufgabenbereich sind auf der Primar- und auf der Oberstufe vergleichbar. Also sollte diese gleichwertige Arbeit, man kann von einer Managementfunktion reden, entsprechend gleichwertig entlohnt werden. Die Entschädigung muss geregelt und neu berechnet werden, und zwar nicht nach einem Modell, damit es zu einer gerechten Lösung kommt.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Es wurde kein Antrag gestellt. Paragraf 78^{quinquies} ist damit angenommen.

§§ 79, 79^{ter}, 79^{bis}, 79^{ter}, 80, 86, 87, 95 Angenommen

§ 96

Antrag Redaktionskommission

Abs. 1: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehältlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

Angenommen

b) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

§ 1 Angenommen

§ 3

Antrag Redaktionskommission

1. Satz: Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungsersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen.

Angenommen

§§ 4, 7^{ter} Angenommen

§ 36 (neu)

Antrag Ulrich Bucher

Übergangsbestimmung der Teilrevision vom...; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

Stefan Liechti, JL. Es wäre schön gewesen, wenn man den Beitragssatz per sofort von 46 auf 43,75 Prozent hätte senken können, wie es quasi als Sparbeitrag der Gemeinden aufgegleist war. Jetzt sieht es aber anders aus. Die FdP/JL-Fraktion hat Verständnis für das Anliegen Ueli Buchers; es scheint uns logisch zu sein, und wir haben grundsätzlich auch Verständnis für die Situation der Gemeinden. Trotzdem gilt es abzuwägen, was der Antrag bringt und was er eventuell verhindert. Es ist klar: Wird der Beitragssatz nicht per sofort gesenkt, könnte dies die Entwicklung der Geleiteten Schulen verzögern, was wir nicht möchten. Wir unterstützen den Antrag, aber die Frist 2010 muss eingehalten werden. Die Annahme des Antrags darf also nicht dazu führen, dass die Gemeinden sagen können, sie erhielten mehr Geld vom Kanton, deshalb seien sie an einer Umsetzung der Geleiteten Schulen nicht interessiert. Also Ja zum Antrag, aber unter Einhaltung der Frist 2010.

Rolf Späti, CVP. Man kann die Sache natürlich auch umgekehrt anschauen, Stefan Liechti. Man kann sagen, ohne diesen Antrag hätten die Gemeinden nicht unbedingt ein Interesse an einer schnellen Umsetzung. Wir unterstützen den Antrag Ueli Buchers.

Silvia Petiti, SP. Die SP unterstützt den Antrag ebenfalls. Wichtig ist Zufriedenheit auf beiden Seiten, damit nicht plötzlich die Gemeinden mit einer Drohung daher kommen und das Ganze gefährden.

Ulrich Bucher, SP. Ich danke für die gute Aufnahme meines Antrags. Es geht primär um die Redlichkeit der Verhandlungen. Die Kostenneutralität soll für beide Seiten gelten. Mit der Zustimmung zum Antrag wird dies möglich. Ich kann Ihnen versprechen, dass dies keinen Einfluss auf die Abläufe bei der Einführung Geleiteter Schulen haben wird. Denn die Auswirkung auf die einzelne Gemeinde ist per saldo relativ gering. Daher brauchen Sie nicht Angst vor irgendwelchen Verzögerungen zu haben. Wichtig ist, dass im Untergrund nicht eine latente Opposition entsteht, weil man meint, die Kostenneutralität sei nicht gegeben. Mit der Annahme des Antrags werden wir hundertprozentig einstehen für den Gegenvorschlag. Wir hoffen sogar, Hand in Hand mit dem LSO in den Abstimmungskampf gehen zu können.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Die Regierung stimmt dem Antrag ebenfalls zu. Die Verhandlungen basierten tatsächlich auf der Kostenneutralität. Die Frage der Inkraftsetzung und einer allfälligen Frist bis zur integralen Umsetzung wurde nicht diskutiert, und um genau diesen Punkt geht es jetzt. Andererseits wollten wir einen Anreiz für eine möglichst schnelle Umsetzung. Gemäss Vorlage sollten die Geleiteten Schulen bis 2010 flächendeckend umgesetzt sein. Aber wir haben es nicht verbindlich definiert. Deshalb haben wir Folgendes getan: Im Antrag zu Paragraf 36, der neu eingeführt werden soll, haben wir in Abstimmung mit Ulrich Bucher das Jahr 2010 eingefügt. Damit ist die Verbindlichkeit gegeben. Für Gemeinden, die nach 2010 die Geleiteten Schulen nicht eingeführt haben, würde diese Variante nicht gelten. Die Inkraftsetzung 2006 und die Umsetzung bis 2010 sind auch deshalb sinnvoll, weil die Geleitete Schule nicht von heute auf morgen eingeführt werden kann. Vor diesem Hintergrund stimmen wir dem Antrag zu, in der Hoffnung, man werde in der Volksabstimmung alle Gemeinden hinter die Vorlage bringen können.

Abstimmung

Für den Antrag Ulrich Bucher

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

2. Der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird folgender Gegenvorschlag gegenüber gestellt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§§ 5^{bis}, 5^{ter}, 6, 8, 10, 12, 13, 13^{bis}, 19, 20, 22–25, 32, 35, 38, 42, 45, 53, 55, 62, 63, 66, 67 Angenommen

VI. Teil, 1. Titel, §§ 70–77 Angenommen

§§ 78, 78^{bis} – 78^{quater}

Andreas Schibli, FdP. Ich habe eine Frage zu Paragraf 78^{ter} und 78^{quater}. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass ein künftiger Schulleiter auch einen pädagogischen Hintergrund, das heisst eine qualifizierte pädagogische Ausbildung haben muss – ich meine nicht unbedingt ein Lehrdiplom –, um die Aufgaben gemäss Paragraf 78^{ter}, Schulentwicklung, internes Qualitätsmanagement, Vertretung der Schule gegen aussen, erfüllen zu können? Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Bedingung – qualifizierte pädagogische Ausbildung – in der Vollzugsverordnung festzulegen?

Silvia Petiti, SP. Ich habe bereits gestern darauf hingewiesen, dass die fachliche Leitung – Unterrichtsbesuch, -beurteilung und Massnahmen – pädagogische Grundkenntnisse erfordern. Es muss nicht unbedingt eine Vorbildung sein. Voraussetzung muss zumindest eine anerkannte Schulleitungsausbildung sein, um als Schulleiter gewählt zu werden. Dies muss in der Verordnung festgehalten werden. Dadurch wird ein Stück weit garantiert, dass die Schulleitungsausbildungsinstitutionen auch Module für Leute anbieten, die keinen pädagogischen Hintergrund haben. Wir möchten nicht ein Sonderzüglein im Kanton Solothurn mit dieser Anforderung, es sollte aber doch eine zwingende Bedingung für eine definitive Wahl zum Schulleiter sein.

Rolf Späti, CVP. Wir haben diese Frage ebenfalls diskutiert. Der Schulleiter ist wie der CEO der oberste Boss einer Firma. Ich weiss nicht, in wie mancher Firma der oberste Boss direkte Kenntnisse vom Produkt seiner Firma als Voraussetzung seiner Anstellung haben muss. Sicher wird sich die Wahlbehörde darauf abstützen, aber ich möchte es nicht unbedingt festgeschrieben haben.

Stefan Liechti, JL. Rolf, ich hoffe, dass ich dich jetzt nicht gleich falsch verstanden habe, wie du mich vorhin falsch verstanden hast. Du sprichst vom CEO und hast damit sicher Recht. Aber machen wir einmal den Vergleich eins zu eins mit der Firma Borregaard. Glauben Sie im Ernst, dass der CEO von Borregaard Beurteilungs- und Qualifikationsgespräche mit einem Chemielaboranten führt? Wohl kaum. Hier liegt der Unterschied zur Schule. Der Schulleiter einer Schule muss Beurteilungen machen, fachlich begleiten, Managements- und Qualitätskonzepte verabschieden, die didaktische, methodische und andere Inhalte haben. Egal, ob wir es festschreiben oder nicht, dürfen wir nicht den Fehler machen und sagen, es müsse ein Manager sein und sonst nichts. Es braucht eine Person, die weiss, was «Schule» heisst.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Ich will nur kurz sagen, was ein CEO ist, nämlich ein Chief Executive Officer. Normalerweise führt ein CEO eine Firma mit 1000 bis 100'000 Angestellten. Ein Schulleiter muss viel-

leicht 10 oder auch 20 Leute führen. Das entspricht in der Hierarchie der Geschäfte etwa einem Gruppenleiter. Hiermit muss man vergleichen, und nicht mit einem CEO.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Danke für die Erläuterung. Ein CEO könnte auch eine Frau sein!

Jürg Liechti, FdP. Mir gefiele das Beispiel eines Fussball- oder Eishockeytrainers besser; es wäre auch stichhaltiger. Es leuchtet jedem ein, dass ein Fussballtrainer in der Regel mal Fussball gespielt hat, so dass er etwas von der Sache versteht. Es käme aber niemanden in den Sinn, ein Gesetz zu schaffen, in dem steht, Fussballtrainer müssten einmal Fussball gespielt haben. So etwas gehört nicht ins Gesetz, das sollte selbstverständlich sein.

Silvia Petiti, SP. Auch dieser Vergleich dünkt mich etwas schwierig. Ich möchte hoffen, ein Schulleiter sei länger als eine oder zwei Saisons aktiv. (*Heiterkeit*)

Markus Grütter, FdP. Die Aufgaben eines Schulleiters sind sehr komplex. Sie umfassen verschiedene Bereiche, wie Personalführung, Finanzen, Kommunikation nach innen und aussen; auch rechtliche Aspekte spielen eine Rolle, ebenso der politische Bereich, sogar das Marketing wird gestreift und last but not least auch die Pädagogik. Aber die Pädagogik bildet eben nur einen Bereich unter vielen andern. Um seinen vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können, ist der Schulleiter auf ein Team angewiesen. Das Team besteht aus Lehrern, somit ist der Bereich Pädagogik am stärksten vertreten. Folglich müsste der Schulleiter alles abdecken, nur nicht die Pädagogik. Das heisst, es braucht alles andere, nur nicht einen Lehrer, weil dieser Teil mit dem Team bereits abgedeckt ist.

Adrian Würzler, SP. Ein Team kann nur effizient sein, wenn der Chef es akzeptiert. Da der Schulleiter auch für die fachliche Leitung zuständig ist, muss er selbstverständlich auch eine Ahnung davon haben.

Heinz Müller, SVP. Eine gewisse Betriebsblindheit kann auch entstehen, wenn man aus dem Kuchen kommt, für den man eine Cheffunktion übernehmen soll. Auch in der Privatwirtschaft wird darauf geachtet, den Chef nicht aus einem bestehenden Team zu wählen. Sonst gibt es menschliche Probleme, gegen die auch eine Lehrerschaft nicht gefeit ist. In meiner Meinung bin ich durch das Votum von Andreas Schibli bestätigt worden, wonach er als Lehrer über seinen künftigen Chef mitdiskutieren möchte. Ich frage die paar Wenigen in diesem Saal, die in der Privatwirtschaft tätig sind: Wie oft haben Sie diskutieren können, welchen Chef Sie erhalten? Das konnte bestimmt noch keiner. Ich bitte Sie, auch bei den Schulleitern etwas mehr an die Managementfunktionen zu denken.

Kurt Henzi, FdP. Die Schule ist eine sehr wichtige Sache, und ich bitte zu bedenken, dass die Gemeinden ein Interesse an einer gut geführten Schule haben. Die Gemeinden werden sich bemühen, eine gute Schulleitung zu wählen. Deshalb sollte man diesbezüglich nicht zu viel gesetzlich festlegen und vorschreiben.

Rolf Sommer, SVP. Meine beiden Vorredner haben gesagt, was ich sagen wollte. Man sollte Vertrauen in die Gemeinden – Gemeinderat oder was auch immer – haben und nicht alles bis ins letzte Detail regeln. Jeder ist in die Schule gegangen, jeder hat gewisse Erfahrungen gemacht. Manchmal schadet es nicht, wenn man von aussen kommt und diese Erfahrungen mitnimmt. Betriebsblindheit hat schon viel geschadet.

Markus Grütter, FdP. Kurz zur Akzeptanz: Ich will nicht sagen, es sei arrogant, aber es zeigt doch eine gewisse Selbstgerechtigkeit, wenn man sagt, als Lehrer akzeptiere man nur einen Lehrer als Chef. Das dünkt mich nicht ganz richtig. Auch andere können eine Schule leiten; ich habe vorhin den Katalog der abzudeckenden Bereiche erwähnt. Davon ist die Pädagogik nur ein Bereich, wenn auch ein wichtiger.

Andreas Schibli, FdP. Ich möchte richtig stellen, was Heinz Müller gesagt hat. Ich sagte es bereits gestern, wiederhole es aber gerne: Initiative und Gegenvorschlag sind praktisch identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in drei Punkten. Was verlangt der LSO in seiner Initiative? Dass Schulleiterinnen und Schulleiter selber Unterricht erteilen, dass die Lehrpersonen zur Wahl der Schulleitung angehört werden. Der LSO hat signalisiert – ich sagte es gestern und wiederhole es –, dass man auf diese beiden Punkte zugunsten des Gegenvorschlags verzichtet. Der dritte Punkt beinhaltet, dass ein Schulleiter künftig nicht zwingend ein Lehrdiplom haben muss, sondern eine qualifizierte pädagogische Ausbildung. Dazu habe ich vorhin zwei Fragen an die Regierung gestellt.

Beat Käch, FdP. Wir wollen mit den Geleiteten Schulen eine Qualitätsverbesserung und -steigerung erreichen. Schulleitungen können dazu beitragen. Aber nach wie vor findet der Unterricht in Klassenzimmern statt, und zwar von qualifizierten, gut motivierten Lehrern. Das ist die beste Qualitätssicherung. Da nützen noch so gute Schulleitungen nichts. Vor Ort, vor der Klasse findet der Unterricht statt. Ich bin hundertprozentig überzeugt, dass wir vor allem dort ansetzen müssen, wenn wir die Qualität steigern wollen. Das braucht unter anderem auch eine Schulleitung, die eingreifen und die Lehrer in ihrer Kernaufgabe – dem Unterrichten – unterstützen kann. Trotzdem ist das, etwas despektierlich gesagt, Beigemüse, entscheidend ist nach wie vor, was im Schulzimmer geschieht.

Peter Wanzenried, FdP. Wenn künftig der Gemeinderat die Verantwortung für die Schule hat, falls es dereinst keine Schulkommissionen mehr geben sollte, dann ist dieser Gemeinderat doch daran interessiert, möglichst gute Schulleiter anzustellen, die den Ansprüchen entspricht. Wir haben schon lange eine Schulleitung, und wir haben das grösste Interesse daran, dass sie gut ist. Denn das erleichtert den verantwortlichen Personen, sei dies der Gemeinderat oder die Schulkommission, die Arbeit und nimmt ihnen viel von ihrer Verantwortung ab.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Die intensive Diskussion zeigt, dass die Schulleitungsfunktion im Bildungsbereich noch gewöhnungsbedürftig ist. Jedenfalls im Volksschulbereich, in den andern Bereichen gibt es diese Funktion ja schon, und dort muss man die Diskussionen auch nicht in diesem Ausmass führen. Ich habe mir überlegt, welcher Vergleich – Trainer, Coach, CEO – am ehesten zutrefte, beim CEO fragte ich mich zudem, was das weibliche Pendant dazu wäre, und bin auf CEA [phonetisch CIA] gekommen. (*Heiterkeit*) Wir führen diese Diskussion deshalb, weil die Volkswirtschaftliche Initiative ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom für den Schulleiter, die Schulleiterin und Unterrichtsverpflichtung an der gleichen Schule verlangt. Ich habe vorhin sehr gerne gehört, dass man an dieser Forderung nicht mehr festhält.

Welche Aufgaben hat ein Schulleiter, eine Schulleiterin? Ich habe das Solothurn-Aargauische Schulblatt konsultiert, in dem in den letzten Jahren intensiv über die Schulleitungs-Ausbildung geschrieben worden ist. Gemäss zwei erfahrenen Ausbildnern für Schulleitungspersonen sind fundierte Kenntnisse in folgenden Bereichen erforderlich: betriebliche Abläufe, Krisen- und Konfliktmanagement, Personalmanagement. Diese Aussage stimmt ziemlich genau mit unseren Ausführungen in der Vorlage überein. Hier halten wir fest, den Forderungen des Initiativkomitees liege die Annahme zugrunde, gute Lehrer seien auch gute Schulleiter. Gesamtschweizerische und europaweite Erfahrungen zur Berufszufriedenheit von Lehrpersonen zeigen aber, dass als deren häufigste Kündigungsgründe genannt werden: schwierige Kontakte mit den Eltern, Konfliktmanagementprobleme mit der Schuladministration, Auseinandersetzungen mit den lokalen Bildungsverwaltungen und schwierige Schulsituationen. Das sind genau diejenigen Punkte, die der künftige Schulleiter, die künftige Schulleiterin übernehmen muss, das heisst, er oder sie muss die Lehrpersonen in genau jenen Punkten entlasten, die nicht zu deren Kernaufgaben gehören. Dementsprechend haben wir in Paragraf 78^{bis} bis 78^{ter} die Aufgaben im Allgemeinen und im Besonderen formuliert. Aufgeführt sind pädagogische Aufgaben, Schulentwicklung, internes Qualitätsmanagement, administrative Aufgaben, Finanzaufgaben und weitere Aufgaben, die nichts mit dem ureigensten Auftrag einer Lehrperson zu tun haben. Die Schulleitungsperson muss also eine multifunktionale Person sein. Dementsprechend wird die Regierung Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen sowie Aus- und Weiterbildung erlassen.

Seien wir uns bewusst: Es geht nicht um die Lehrpersonenposition; es geht nicht um eine Fachperson für Lehren und Lernen, sondern um eine Fachperson für all jene Aufgaben, die wir definiert haben. Auf der andern Seite haben wir zu keiner Zeit verlauten lassen, die Schulleitungsperson solle keine pädagogische Erfahrung, kein pädagogisches Wissen haben. Wir haben auch nie eine pädagogische Ausbildung abgelehnt. Eine Lehrperson, die sich das Rüstzeug für die andern Funktionen erworben hat, kann selbstverständlich eine Schulleitung übernehmen. Umgekehrt ist natürlich auch gefahren. Sicher braucht die Schulleitungsperson auch eine pädagogische Kompetenz. Sie bewegt sich ja in einem pädagogischen Unternehmen, nicht in einer Schraubenfabrik oder was auch immer. Die pädagogische Kompetenz kann sie sich aufgrund einer Ausbildung holen, sie kann sie aber auch mitbringen aufgrund ausgewiesener Erfahrung. Sie kann im Erwachsenenbildungsbereich, im Coaching- oder Personalbereich usw. tätig gewesen sein. Die Ausbildung kann beispielsweise an der Pädagogischen Hochschule in Solothurn absolviert werden, die per 2004 die neue Schulleiterausbildung gestartet hat, abgestimmt auf die Vorgaben der EDK in deren Akkreditierungsausführungen. Selbstverständlich können die Gemeinden von einer künftigen Schulleitungsperson nicht verlangen, die PH Solothurn absolviert zu haben. Es besteht gesamtschweizerisch Freizügigkeit. Massgeblich ist eine Lösung, die gesamtschweizerisch kompatibel ist, das heisst, an der PH Solothurn Ausgebildete können auch in andern Kantonen arbeiten und umge-

kehrt. Deshalb sind die Akkreditierungsbestimmungen der EDK zentral. Es gibt kein Sonderzüglein im Kanton Solothurn. Entsprechend werden wir auch unsere Ausführungsbestimmungen formulieren. Zusammenfassend: Es braucht eine Kompetenz im pädagogischen Bereich aufgrund einer Ausbildung. Das wird normalerweise eine Schulleiterausbildung sein, es kann aber auch etwas anderes sein, zum Beispiel eine ausgewiesene Erfahrung. Wir trauen es den Gemeinden zu, gute Leute anzustellen, zumal sie alles Interesse daran haben, dass es in allen Bereichen funktioniert. Abschliessend möchte ich noch einmal ins Bewusstsein heben: Die Schulleitungsfunktion ist eine Managementfunktion, die betriebswirtschaftliche Kenntnisse ebenso umfasst wie Finanzkenntnisse etc. Eine Lehrperson, die diese Position anstrebt, muss dementsprechende Kenntnisse nachweisen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf die Bemerkung von Silvia Petiti bezüglich Entlohnung eingehen. Die Entlohnung wird ebenfalls Teil der Ausführungsbestimmungen sein. Wir haben in der Vorlage nur aufgezeigt, in welche Richtung wir gehen wollen, angelehnt an das Modell des Kantons Baselland. Es ist noch nicht definitiv ausgehandelt und muss noch diskutiert werden. Wir werden die Inputs der heutigen Diskussion selbstverständlich aufnehmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Es ist kein Antrag gestellt worden. Die Paragraphen 78, 78^{bis} bis 78^{quater} sind somit angenommen.

§§ 79, 79^{bis-ter}, 80, 86, 87, 95, 96 Angenommen

b) Das Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

§ 1, 3, 4, 7^{ter} Angenommen

§ 36 (neu)

Antrag Ulrich Bucher

Übergangsbestimmung der Teilrevision vom ...; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

Angenommen

Ziffern 3 und 4

Angenommen

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Vor der Schlussabstimmung möchte sich der Präsident der Bildungs- und Kulturkommission noch äussern.

Klaus Fischer, CVP, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission. Es ist Aufgabe der Redaktionskommission zu verdeutlichen, was im Originaltext nicht deutlich genug festgehalten ist. Das Folgende habe ich mit dem Verantwortlichen, Peter Brügger, abgesprochen. Es geht um Paragraph 19 Absatz 3, und zwar sowohl im Initiativtext wie im Gegenvorschlag. In diesem Absatz ist im Original tatsächlich nicht sehr deutlich, wie bezüglich überdurchschnittlich begabter Kinder vorgegangen werden soll, wer zuständig ist, Antrag stellt usw. Ich lese Ihnen unsere neue Fassung vor: «Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, gestützt auf Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.» Damit ist das Vorgehen klar geregelt.

Peter Brügger, FdP. Noch eine kleine Korrektur: Es muss heissen: «... gestützt auf das Gesuch ...».

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Somit ist die Änderung der Redaktionskommission stillschweigend angenommen. Wir kommen zur Schlussabstimmung. Es gilt das einfache Mehr, weil Initiative und Gegenvorschlag vors Volk kommen müssen.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Rolf Grütter, CVP. Ich fände es wichtig, wenn die Stimmen ausgezählt werden.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich stimme dem zu. Die Abstimmung wird wiederholt.

Wiederholung der Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs

126 Stimmen (Einstimmigkeit)
4 Enthaltungen

Stefan Liechti, JL. Variantenabstimmungen sind im Kanton Solothurn nichts Alltägliches. Die letzte liegt sicher vier Jahre zurück. Daher meine Frage: Wie wird es jetzt in der Botschaft stehen? Wir haben ja nur ein Mal abgestimmt.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Bestandteil unserer Abstimmung ist auch die Seite 44 der Vorlage, wo unter Ziffer 3 die Empfehlung des Kantonsrats steht, nämlich: «Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.» Damit ist klar, dass der Kantonsrat bei seiner Schlussabstimmung den Gegenvorschlag unterstützt und den Initiativtext abgelehnt hat. Andernfalls hätten wir über die Ziffer 3 gesondert, das heisst über den Initiativtext und über den Gegenvorschlag, abstimmen müssen.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juli 2004 (RRB Nr. 2004/1542), beschliesst:

1. Die Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird wie folgt umgesetzt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. *Fachliche Leistungsvereinbarungen*

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.

Als § 5^{ter} wird eingefügt:

§ 5^{ter}. *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

§ 6. *Begriffsbezeichnungen*

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 10 lautet neu:

§ 10. *Stundenpläne*

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 12 lautet neu:

§ 12. *Schülerzahlen*

Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

§ 13 Absatz lautet neu:

§ 13. *Änderungen*

Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Departements für Bildung und Kultur.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. *Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen*

¹ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen wahr.

§ 19 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.

§ 19 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die Zuweisung körperlich oder geistig behinderter oder verhaltensauffälliger Kinder in die entsprechenden Schularten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.

§ 22 lautet neu:

§ 22. *Begründete Schulversäumnisse*

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorzusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorzusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23 lautet neu:

§ 23. *Unbegründete Schulversäumnisse*

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen
- b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 24 wird aufgehoben

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.

§ 32 Absatz 2 lautet neu:

²Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 35 Absatz 2 lautet neu:

²Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

Der 5. Titel des III. Teils wird aufgehoben

§ 38 wird aufgehoben.

§ 42 Absatz 1 lautet neu:

¹Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

²Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.

§ 53 Absatz 1 lautet neu:

¹Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.

§ 53 Absatz 2 lautet neu:

²Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.

§ 55 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

§ 62 Absatz 2 lautet neu:

²Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.

§ 63 lautet neu:

§ 63. Aussetzung des Unterrichts

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat der Lehrer beim Schulleiter um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

§ 66 lautet neu:

§ 66. Weiterbildung

a) Begriff und Leitung

¹Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen besteht aus:

- a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen;
- c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- d) der Qualitätssicherung.

²Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.

§ 67 lautet neu:

§ 67. b) Durchführung

¹Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obli-

gatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.

Der VI. Teil lautet neu:

VI. Teil

A. Behörden und Organisation

Behörden der Gemeinden

Der 1. Titel des VI. Teils lautet neu:

1. Gemeinderat

§ 70 lautet neu:

§ 70. *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

§ 71 lautet neu:

§ 71. *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

§ 72 lautet neu:

§ 72. *b) im Besonderen*

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- e) sie erstellt eine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;
- f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;
- g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an, wobei sie vor der Anstellung die Lehrerschaft anhört;
- j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
- k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
- m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 73 lautet neu:

§ 73. *Beschwerden*

¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992.

Der 2. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 74 wird aufgehoben.

Der 3. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 75 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Die §§ 76 und 77 werden aufgehoben.

Der 5. Titel des VI. Teils lautet neu:

2. Schulleiter

§ 78 lautet neu:

§ 78. *Zuständigkeit*

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Als § 78^{ter} wird eingefügt:

§ 78^{ter}. *im Besonderen*

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlags;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Als § 78^{quater} wird eingefügt:

§ 78^{quater}. *Anstellungsbedingungen*

Anstellungsbedingungen sind:

- a) ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom;
- b) Unterrichtsverpflichtung an derselben Schule;
- c) Schulleitungsausbildung.

Als § 78^{quinquies} wird eingefügt:

§ 78^{quinquies}. Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlohnung.

Der 6. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Nach § 78^{quinquies} wird folgender Titel eingefügt:

B. Behörden des Kantons

1. Regierungsrat

§ 79 lautet neu:

§ 79. Aufgaben

¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion an das Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.

Als § 79^{bis} wird eingefügt:

§ 79^{bis}. Schulversuche und ausserordentliche Fälle

Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.

Nach § 79^{bis} wird als 2. Titel eingefügt:

2. Departement für Bildung und Kultur

Als § 79^{ter} wird eingefügt:

§ 79^{ter}. Aufgaben

¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist verantwortlich für

- a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen im ganzen Kanton;
- b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber Verfügungsberechtigt.

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- a) die Lehrmittel;
- b) die Standardbildungspläne;
- c) die Stundentafeln;
- d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
- e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

Der 7. Titel des VI. Teils lautet neu:

3. Amt für Volksschule und Kindergarten

§ 80 lautet neu:

§ 80. Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab.

⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Die 8., 9. und 10. Titel des VI. Teils werden aufgehoben.

Die §§ 86 und 87 werden aufgehoben.

Nach § 95 wird ein neuer Titel eingefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom....;

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. Überführung der Organisationsstrukturen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehältlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

² Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

b) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungsersatzkosten.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Grundsatz

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungsersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75%.

In § 7^{ter} wird litera i) angefügt:

i) die Entschädigung für Schulleiter

Als § 36 wird eingefügt:

§ 36 Übergangsbestimmung der Teilrevision vom.....; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

2. Der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:

a) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

Als § 5^{bis} wird eingefügt:

§ 5^{bis}. Fachliche Leistungsvereinbarungen

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.

Als § 5^{ter} wird eingefügt:

§ 5^{ter}. *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.

³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

§ 6. *Begriffsbezeichnungen*

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Begriffsbezeichnungen sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 8 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr wird in der Vollzugsverordnung geregelt. Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzen die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden den Ferienplan in regionaler Zusammenarbeit fest. Können sie sich nicht verständigen, entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 10 lautet neu:

§ 10. *Stundenpläne*

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 12 lautet neu:

§ 12. *Schülerzahlen*

Das Departement für Bildung und Kultur setzt Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige fest.

§ 13 Absatz lautet neu:

§ 13. *Änderungen*

Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen der Bewilligung des Departements für Bildung und Kultur.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. *Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen*

¹ Die Schule als pädagogisches Dienstleistungsunternehmen ist eine durch einen Schulleiter geführte pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen den Schulleiter, die Lehrer, die Schüler und das Betriebspersonal umfasst.

² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Schulgemeinde oder eines Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.

³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgabe nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.

§ 19 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, gestützt auf das Gesuch der Eltern, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird.

§ 19 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die Zuweisung körperlich oder geistig behinderter oder verhaltensauffälliger Kinder in die entsprechenden Schularten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch den Schulpsychologischen Dienst und gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.

§ 22 lautet neu:

§ 22. *Begründete Schulversäumnisse*

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vor auszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vor auszusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.

§ 23 lautet neu:

§ 23. *Unbegründete Schulversäumnisse*

¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.

² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen

b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen

§ 24 wird aufgehoben

§ 25 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.

§ 32 Absatz 2 lautet neu:

² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 35 Absatz 2 lautet neu:

² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

Der 5. Titel des III. Teils wird aufgehoben

§ 38 wird aufgehoben.

§ 42 Absatz 1 lautet neu:

¹ Wird ein Schulkreis auf Grund einer vertraglichen Übereinkunft gebildet, sind der Schulort, die Pflichten der Schulgemeinde und der übrigen Gemeinden sowie die weitere Organisation der Schule in einer Vereinbarung festzulegen. Diese bedarf der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Für Gemeinden, die keine eigene Schule führen, bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung und Kultur den Schulort.

§ 53 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch den zuständigen Schulleiter.

§ 53 Absatz 2 lautet neu:

² Eine freie Lehrerstelle, für welche die Schulgemeinde keine Anstellung vornehmen konnte, besetzt die kantonale Aufsichtsbehörde durch Verfügung.

§ 55 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Schulleiter hat freie Lehrerstellen der kantonalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese trifft die für die Stellenbesetzung nötigen Anordnungen.

§ 62 Absatz 2 lautet neu:

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen das Unterrichtspensum ohne Gehaltskürzung angemessen reduzieren.

§ 63 lautet neu:

§ 63. *Aussetzung des Unterrichts*

Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat der Lehrer beim Schulleiter um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihm, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.

§ 66. *Weiterbildung*

a) *Begriff und Leitung*

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und Kindergärtnerinnen besteht aus:

- a) der Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) dem Erhalten und der Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer und Kindergärtnerinnen;
- c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz;
- d) der Qualitätssicherung.

² Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen wird der Pädagogischen Fachhochschule übertragen.

§ 67 lautet neu:

§ 67. b) *Durchführung*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.

Der VI. Teil lautet neu:

VI. Teil

Behörden und Organisation

A. Behörden der Gemeinden

Der 1. Titel des VI. Teils lautet neu:

1. Gemeinderat

§ 70 lautet neu:

§ 70. *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.

§ 71 lautet neu:

§ 71. *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.

§ 72 lautet neu:

§ 72. b) *im Besonderen*

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;
- f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;
- g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;
- h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- i) sie stellt die Schulleitung an;
- j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
- k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
- m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 73 lautet neu:

§ 73. *Beschwerden*

¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

² Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden.

³ Vorbehalten bleiben § 25 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 und § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992.

Der 2. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 74 wird aufgehoben.

Der 3. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

§ 75 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Die §§ 76 und 77 werden aufgehoben.

Der 5. Titel des VI. Teils lautet neu:

2. Schulleiter

§ 78 lautet neu:

§ 78. *Zuständigkeit*

Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

Als § 78^{bis} wird eingefügt:

§ 78^{bis}. *Aufgaben*

a) *im Allgemeinen*

Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

Als § 78^{ter} wird eingefügt:

§ 78^{ter}. *im Besonderen*

¹ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

Als § 78^{quater} wird eingefügt:

§ 78^{quater}. *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlohnung.

Der 6. Titel des VI. Teils wird aufgehoben.

Nach § 78^{quater} wird folgender Titel eingefügt:

B. Behörden des Kantons

1. Regierungsrat

§ 79 lautet neu:

§ 79. *Aufgaben*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion dem Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.

³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.

Als § 79^{bis} wird eingefügt:

§ 79^{bis}. *Schulversuche und ausserordentliche Fälle*

Der Regierungsrat ist befugt, für Schulversuche und in ausserordentlichen Fällen Abweichungen von diesem Gesetz zu gestatten.

Nach § 79^{bis} wird als 2. Titel eingefügt:

2. Departement für Bildung und Kultur

Als § 79^{ter} wird eingefügt:

§ 79^{ter}. *Aufgaben*

¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist verantwortlich für

- a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschul- und Kindergartenangebots im ganzen Kanton;
- b) die Weiterentwicklung des Schulsystems und dessen Anpassung an die aktuellen Erfordernisse.

³ Das Departement für Bildung und Kultur ist den kommunalen Aufsichtsbehörden fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- a) die zu verwendenden Lehrmittel;
- b) die Standardbildungspläne;
- c) die Studentafeln;
- d) die in § 25 Absatz 3 erwähnten Bereiche;
- e) weitere Bereiche, soweit sie nicht einer anderen kantonalen Behörde übertragen sind.

Der 7. Titel des VI. Teils lautet neu:

Amt für Volksschule und Kindergarten

§ 80 lautet neu:

§ 80. Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Die allgemeine Aufsicht über die gesamte Volksschule und die vom Kanton subventionierten Kindergärten obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

² Es ist zuständig für die Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht anderen Organen übertragen sind.

³ Dem Amt für Volksschule und Kindergarten obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule und des Kindergartens im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab..

⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Die 8., 9. und 10. Titel des VI. Teils werden aufgehoben.

Die §§ 86 und 87 werden aufgehoben.

Nach § 95 wird ein neuer Titel eingefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom....;

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96. Überführung der Organisationsstrukturen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehaltlich von Absatz 2 die geltenden Organisationsstrukturen der Volksschule aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

² Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

- b) Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungsersatzkosten.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Grundsatz

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besoldungsersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt 43.75%.

In § 7^{ter} wird litera i) angefügt:

- i) die Entschädigung für Schulleiter

Als § 36 wird eingefügt:

§ 36 Übergangsbestimmung der Teilrevision vom.....; Absenkung Beitragssatz

Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden wird bis zum Jahr 2010 stufenweise im Verhältnis der tatsächlich anfallenden Kantonsbeiträge an die Besoldungskosten der kommunalen Schulleitungen gemäss § 3 auf den in § 4 Absatz 1 festgelegten Prozentwert abgesenkt.

3. Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

4. Inkrafttreten

Die flächendeckende Einführung «Geleiteter Schulen» wird bis ins Jahr 2010 umgesetzt. Die Gesetzesänderungen treten am 1. August 2006 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

WG 207/2004

Wahl einer Spezialkommission zur Vorberatung der Teilrevision des Gemeindegesetzes

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Es handelt sich um eine Kommission mit elf Mitgliedern. Das Präsidium liegt turnusgemäss bei der SVP.

In offener Abstimmung werden gewählt:

Peter Meier, FdP, Andreas Eng, FdP, Beat Loosli, FdP, Helen Gianola, Ruedi Heutschi, SP, Stefan Hug, SP, Ulrich Bucher, SP, Roman Jäggi, SVP, Kurt Bloch, CVP, Edith Hänggi, CVP, Rolf Späti, CVP.

Die Verhandlungen werden von 10.20 bis 10.50 Uhr unterbrochen.

I 156/2004

Interpellation Jean-Pierre Summ (SP, Bettlach): Bedarfsgerechte Umsetzung des NFA im Behindertenbereich ohne Nachteile für behinderte Menschen oder Institutionen des Behindertenwesens

(Wortlaut der am 1. September 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 504)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2004 lautet:

1. Vorstosstext. Im November 2004 stimmt das Schweizer Volk über die NFA ab. Die Behinderten-Organisationen befürchten, dass nach der 3-Jahresfrist, in welcher der Bund die Kantone verpflichtet, Förderung, Betreuung, Beschäftigung und Schulung auf dem bisherigen Leistungsniveau fortzuführen, die Belange behinderter Menschen zum Spielball der Sparpolitik werden könnten. Im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung ist es darum für die Organisationen und deren Abstimmungsempfehlung wichtig, Gewissheit zu folgenden Fragestellungen zu haben:

Ist der Kanton Solothurn bereit:

1. Für die Umsetzung des NFA Text und Inhalt des eidgenössischen IVG Art. 73 in die Solothurnische Gesetzgebung zu übernehmen, wonach der Kanton Bau-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge an Werkstätten und Wohnheime für Erwachsene mit einer Behinderung leistet?
2. Die Kosten für eine bedarfsgerechte Früherfassung und Frühförderung zu übernehmen, sowohl im Bereich der Erwachsenen wie der Kinder mit Behinderungen?
3. Förder- und Therapieangebote wie Psychomotorik, Logopädie (wie z.B. Legasthenietherapie, Diskalkulietherapie, usw.) bedarfsgerecht anzubieten?

4. Sich dafür einzusetzen, dass schweizweit ein verlässliches Modell oder verlässliche Modelle der bedarfsgerechten Leistungserfassung eingeführt werden, analog z.B. dem Rai-Rug-System im Altersbereich?

2. *Begründung.* Etwa 15% der Menschen mit einer Behinderung sind auf Wohnheime und Werkstätten angewiesen. Aus diesem Grund dürfen gemäss dem Willen des Eidgenössischen Parlaments die kollektiven Leistungen als soziale Errungenschaften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung nicht dem NFA zum Opfer fallen. Die Institutionen des Kantons Solothurn (Werkstätten und Wohnheime) vermissen eine gesetzliche Garantie, welche den Fortbestand nach Inkrafttreten des NFA garantiert. Die Institutionen werden dem NFA nur zustimmen können, wenn vor der Abstimmung bekannt ist und bekannt gemacht wird, ob und wie der Kanton den langfristigen Fortbestand der kollektiven Leistungen für Menschen mit einer Behinderung (Wohnheime und Werkstätten) sichern will und damit bestätigt, dass behinderten Menschen und Institutionen für Behinderte keine Nachteile aus dem NFA erwachsen werden. Es ist sicher lobenswert und sinnvoll, dass der Kanton bereits ein Behindertenleitbild entworfen hat. Doch es braucht mehr als das. Es braucht die öffentlich bestätigte Verpflichtung des Kantons Solothurn, dass die Behinderten auch bei einem JA zum NFA nicht zu kurz kommen werden und dass der Kanton gewillt ist, für behinderte Menschen ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot, das auch die Zunahme des Bedarfs in diesem Bereich mitberücksichtigt, bereitzustellen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir haben bereits an verschiedenen Veranstaltungen und in diversen Antworten auf parlamentarische Vorstösse klar zum Ausdruck gebracht, dass wir alles daran setzen werden, für Menschen mit Behinderungen ein qualitativ gutes und bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Insbesondere haben wir immer wieder betont, dass wir in denjenigen Aufgabenfeldern, die mit der NFA kantonalisiert werden, finanziell die gleichen Leistungen erbringen werden wie zuvor der Bund.

3.1 *Frage 1.* Für die Umsetzung des NFA Text und Inhalt des eidgenössischen IVG Art. 73 in die Solothurnische Gesetzgebung zu übernehmen, wonach der Kanton Bau-, Unterhalts- und Betriebsbeiträge an Werkstätten und Wohnheime für Erwachsene mit einer Behinderung leistet?

Die bisherigen Leistungen des Bundes werden inhaltlich auf der gleichen finanziellen Basis garantiert. Dies hat der Regierungsrat im Entwurf zu einem neuen Sozialgesetz, im Leitbild und Handlungskonzept 2004 für Menschen mit Behinderungen kundgetan. Auch die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe «Umsetzung NFA Kanton Solothurn» kommt zum gleichen Schluss.

Bei allen Vorhaben arbeiteten Vertretungen von Behindertenorganisationen und -institutionen aktiv mit oder wurden im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren konsultiert. Der Wortlaut des bisherigen Artikels 73 IVG soll allerdings unserer Ansicht nach nicht wörtlich übernommen werden, Sinn und Zweck hingegen schon. Es geht darum, den Menschen mit Behinderungen ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote anzubieten.

Dazu wird das Bundesrahmengesetz abgewartet und geprüft, ob den Menschen mit Behinderungen eine Subjektfinanzierung nicht besser dient als die unreflektierte Übernahme der bisher vorgesehenen Objektbeiträge an Institutionen gemäss IVG. Der Mensch mit Behinderungen steht bei uns im Zentrum. Als Basis gilt eine echte Bedarfsplanung, welche die notwendigen Plätze schafft. In jedem Fall wird aber das gleiche finanzielle Leistungsvolumen zur Verfügung stehen. Dank der NFA ist der Kanton in der Lage, dies zu garantieren.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass der Kanton Solothurn mit Kantonsratsbeschluss als einer der ersten Kantone integral der neuen Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten ist, welche als Gefäss für die im Rahmen der NFA geforderte verstärkte interkantonale Zusammenarbeit dient.

3.2 *Frage 2.* Die Kosten für eine bedarfsgerechte Früherfassung und Frühförderung zu übernehmen, sowohl im Bereich der Erwachsenen wie der Kinder mit Behinderungen?

Soweit der Bund diese Leistungen bereits heute erbracht hat, werden sie auch weiterhin erbracht werden. Hierzu ist allerdings zu erwähnen, dass staatliche Leistungen nicht «für die Ewigkeit» erbracht werden. Vielleicht drängen sich in vier Jahren andere, dafür individuellere zielgerichtete Leistungsangebote auf. Ein Leistungsabbau im Sinne einer Reduktion der finanziellen Leistungen aufgrund von Sparüberlegungen ist aber nicht vorgesehen.

3.3 *Frage 3.* Förder- und Therapieangebote wie Psychomotorik, Logopädie (wie z.B. Legasthenietherapie, Diskalkulithherapie, usw.) bedarfsgerecht anzubieten?

Ja. Förder- und Therapieangebote sollen grundsätzlich im heutigen Rahmen weiter angeboten werden.

3.4 *Frage 4.* Sich dafür einzusetzen, dass schweizweit ein verlässliches Modell oder verlässliche Modelle der bedarfsgerechten Leistungserfassung eingeführt werden, analog z.B. dem Rai-Rug-System im Altersbereich?

Ja. Der Regierungsrat hat das Departement des Innern schon 2003 beauftragt, ein entsprechendes Bedarfserfassungsinstrument zu evaluieren. Ein solches Instrument ist mit oder ohne NFA einzuführen. Das

Instrument steht bereit. Wenn die NFA – was zu hoffen ist – angenommen wird, ist die Einführung mit andern Kantonen soweit als möglich zu koordinieren. Das Departement des Innern steht über das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit auch im ständigen Kontakt mit INSOS CH.

Schlussbemerkung

Es erstaunt, dass die meisten zu diesem Thema eingereichten parlamentarischen Vorstösse – auch dieser – von Misstrauen gegenüber den eigenen Kräften in diesem Kanton geprägt sind. Anstatt dauernd Leistungsabbau zu befürchten, könnte ja auch die Frage erlaubt sein, ob die NFA nicht auch eine Chance für den Kanton sein kann, die Situation behinderter Mitmenschen qualitativ und nachhaltig zu verbessern und damit den Fokus weniger auf die Institutionen zu richten, als vielmehr auf die Menschen selbst mit ihren Bedürfnissen nach Zuwendung.

Janine Aebi, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist mit der Beantwortung dieser Interpellation zufrieden. Die Antwort liest sich fast wie ein Versprechen an die Behindertenorganisationen. Die Behindertenorganisationen sind mit ihren Anliegen, im Zusammenhang mit dem NFA von Anfang an im Zentrum gestanden, was auch richtig ist. Es ist wichtig, diese Anliegen ernst zu nehmen und sie nicht zu vergessen. Aber der NFA ist für alle da. Die Bevölkerung setzt sich aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zusammen. Mit dem NFA delegiert der Bund Aufgaben an die Kantone, und die Kantone müssen sie eins zu eins übernehmen, das heisst, sie müssen die Verantwortung über die Umsetzung und die Finanzierung übernehmen. Wir sind in der Lage, diese Verantwortung zu tragen, und wir werden auch die finanziellen Mittel entsprechend einsetzen, davon bin ich überzeugt. Der NFA steht schon lange zur Diskussion – gut Ding will Weile haben, könnte man dazu sagen, und ich glaube, es ist ein gutes Ding. Deshalb wünsche ich mir, dass am 28. November alle ein überzeugtes Ja in die Urne werden legen können, damit der NFA in den Kantonen gestartet werden kann. Bis dahin müssen wir alle noch viel Überzeugungsarbeit leisten.

Kurt Küng, SVP. Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats sehr zufrieden. Ich habe sie gestern Abend im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bereits zitieren dürfen. Bekanntlich lügt die Regierung nie; sie sagt einfach nicht bei jeder Vorlage so klar und ehrlich, was sie meint. Bei dieser Vorlage können wir ihr voll vertrauen. Und wir versprechen Ihnen, geschätzte Dame und Herren der Regierung, dass wir Sie beim Wort nehmen werden. Für die SVP wird es nie in Frage kommen, dass auf Kosten der Schwächsten gespart wird. (*Heiterkeit*) Sie können schon lachen, wir haben dies im Grundsatz immer so gesagt. Wenn aber Ihre Forderungen wie ein Heufuder sind, werden wir miteinander reden. Aber bevor wir über die Kernaufgaben nicht geredet haben, auch nicht über das Personal, sprich Stellen im Zusammenhang mit einem Vorstoss, wonach jedes Jahr 50 Mio. Franken gespart werden müssen, bevor diese Themen nicht wirklich ausdiskutiert worden sind und bevor, dies vor allem, nicht über die möglichen 60 Mio. Franken diskutiert worden ist, ob man sie gleich zum Fenster hinauswirft – so lange sparen wir bei den Behinderten nicht. In diesem Sinn sind wir mit der Antwort zufrieden.

Kurt Friedli, CVP. Nachdem sich alle klar hinter den NFA stellen und sich intensiv für dessen Annahme einsetzen werden, ist es richtig, inhaltliche Fragen zu stellen, wie Jean-Pierre Summ es getan hat. In der Antwort bekräftigt der Regierungsrat noch einmal seine Haltung, keinerlei Einschränkungen im Behindertenbereich zu akzeptieren. Mit dem Hinweis darauf, dass das gleiche finanzielle Leistungsvolumen zur Verfügung steht, stellt er auch dies in der konkreten Umsetzung sicher. Auch die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Behindertenorganisationen überzeugt in unserem Kanton vollumfänglich. In seiner Schlussbemerkung zeigt sich der Regierungsrat mit einem scheinbaren Misstrauen konfrontiert, was durchaus so interpretiert werden kann. Es entspricht aber eher einer Sicherstellung bezüglich der wichtigsten Fragen bei der Umsetzung des NFA. Mit der Antwort des Regierungsrats, die vollständig überzeugt, sind wir nun alle gehalten, nach Ausräumung der offenen Fragen uns tatkräftig für die Annahme des NFA einzusetzen.

Peter Gomm, SP. Der Vorstoss von Jean-Pierre Summ, der auch von Parlamentarierinnen und Parlamentariern aus anderen Fraktionen unterzeichnet worden ist, zeigt nichts anderes auf als Ängste. Es wird befürchtet, dass nach Annahme des NFA die Situation für die Behinderten verschlechtert wird. Angst kann jeden politischen Erneuerungsprozess verhindern. Deshalb sind Ängste ernst zu nehmen, wenn wir weiterkommen wollen. Die SP-Fraktion hat bereits vor zwei Jahren mit einer Interpellation Fragen gestellt und auch Antworten erhalten. Diese Antworten haben offenbar nicht ausgereicht, um alle Behindertenorganisationen zu überzeugen. Wenn jetzt wieder Fragen gestellt worden sind, so deshalb, um kurz vor dem Abstimmungstermin in diesem für den Kanton Solothurn wichtigen Geschäft noch einmal Öffentlichkeit zu schaffen und den Willen der Regierung zu dokumentieren, dass die behinderten Menschen und die Behindertenorganisationen ernst genommen werden und keine finanziellen Nachteile zu

befürchten haben. Wir sind froh über die Antwort des Regierungsrats und wir bauen darauf, dass es auch so sein wird.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Es liegt mir ferne zu wiederholen, was in der Interpellationsantwort nachgelesen werden kann. Ich danke allen, die bereit sind, in der kurzen, noch verbleibenden Zeit sich voll und ganz für die Annahme des NFA einzusetzen. Peter Gomm hat mit Recht von Ängsten gesprochen, um solche geht es zum Teil, vielleicht auch um ein Misstrauen, das in den letzten Jahren zu einem festen Bestandteil nicht nur der solothurnischen, sondern auch der nationalen Politik geworden ist. Wenn das Volk zum NFA Ja sagt, muss danach die Umsetzung konkret geplant werden. Jetzt bewegen wir uns auf Verfassungsstufe, wo Grundsätze stipuliert und vor allem die neue Aufgabenteilung geregelt werden. Die Arbeitsgruppen, deren Berichte der Regierungsrat unlängst genehmigt hat, bleiben bestehen und werden später wieder eingesetzt, um mit den zuständigen Organisationen aus dem Behinderten- und dem Sozialbereich, aber auch aus andern betroffenen Bereichen konkret über die Umsetzung zu diskutieren. Ich bekräftige noch einmal den Willen und die Meinung des Regierungsrats: Wegen dem Neuen Finanzausgleich wird in diesem Kanton niemand zu Schaden kommen. Es gibt, ich wiederhole es, 60 Millionen zu verteilen. Was wir aus der Aufgabenreform übernehmen müssen, ist vorneweg bereits finanziert. Die 60 Millionen, von denen stets die Rede ist, sind die so genannten freien Mittel. Ich möchte, auch zuhanden des Protokolls, diese Zusicherung der Regierung noch einmal bekräftigen.

Jean-Pierre Summ, SP. Nach den qualifizierten Voten meiner Vorredner bleibt sachlich nichts ergänzen. Wir sind froh um die ausführliche schriftliche Stellungnahme der Regierung und die mündlichen Ausführungen des Finanzdirektors. Bis der NFA allenfalls in Kraft tritt, werden noch Jahre vorbeiziehen. Wahrscheinlich wird dann eine ganz andere Regierung und auch ein ganz anderer Kantonsrat in diesem Saal sitzen. Deshalb ist es wichtig, die Anliegen der Behinderten im Gesetz festzuhalten und die zukünftigen Entwicklungen kritisch zu beobachten. Die hier gemachten Versprechen sollen nicht Versprechen bleiben, sondern auch für die Zukunft gelten. Ich bin von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

MD 194/2004

Dringliche Motion Finanzkommission: Bewilligung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2004 zur Durchführung einer Abstimmungskampagne zu Gunsten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund – Kantone (NFA); Volksabstimmung vom 28. November 2004

(Weiterberatung, siehe S. 530)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004 lautet:

1. *Vorstosstext*. Zur Durchführung einer Abstimmungskampagne zu Gunsten der NFA soll ein Nachtragskredit zum Voranschlag 2004 von 80'000 Franken bewilligt werden. Die Federführung bei der Planung und Durchführung der Abstimmungskampagne soll der Finanzkommission obliegen.

Es wird die dringliche Behandlung beantragt und – gegebenenfalls – die sofortige und endgültige Beschlussfassung im Sinne von § 82 Abs. 3 des Geschäftsreglements.

2. *Begründung*. Das Schweizer Volk hat am 28. November 2004 über die Verfassungsbestimmungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kanton (NFA) zu befinden.

Die NFA ist derzeit eines der wichtigsten staatspolitischen Reformprojekte. Die NFA stellt die Zusammenarbeit in unserem Bundesstaat auf eine wirksamere und fairere Basis. Für beide Partner – Bund und Kantone – ist die NFA ein Schlüsselprojekt für die Zukunft unseres Landes. Ein Schlüsselprojekt, welches den Föderalismus neu belebt und eine zeitgemässere, gerechtere und effizientere Finanzpolitik in unserem Staatswesen ermöglicht.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA für unserem Kanton wären beträchtlich: Bei Annahme der NFA-Vorlage steht – gemäss aktuellen Berechnungen des Bundes – unserem Kanton ein Mehr von netto 58,6 Mio. Franken an Mitteln zur Verfügung. Der Kanton Solothurn gehört mit zu den Kantonen, welche von der NFA am meisten profitieren würden. Dies ist Grund genug für eine aktive Pro-Kampagne unseres Kantons in Hinblick auf die bevorstehende NFA-Abstimmung.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Regierungsrat stimmt den Überlegungen der Finanzkommission voll und ganz zu.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Das Bewusstsein um die Bedeutung des NFA und der Umstand, dass es beim Urnengang vom 28. November um eine der zentralsten Abstimmungen der letzten Jahrzehnte für unseren Kanton geht – von der Dimension her vergleichbar mit der Vorlage zum Steuerpaket oder der Abstimmung über die Kantonalbank –, haben die Finanzkommission zu ihrem ungewöhnlichen Schritt bewogen, im allerletzten Moment eine Pro-Kampagne lancieren zu lassen. Es ist der letztmögliche Termin, nachdem wir es als selbstverständlich erachtet und eigentlich auch erwartet hatten, dass in dieser für unseren Kanton zentralen Vorlage die politischen Parteien ihre ureigensten Aufgaben, nämlich das Führen politischer Kampagnen, übernehmen würden. Mit Verwunderung haben wir aber einen Monat vor diesem wichtigen Urnengang feststellen müssen, dass der Wille oder vielleicht auch die Kraft für eine Kampagne in den Parteien nicht vorhanden ist. In Sorge und auch Verantwortung gegenüber unserem Staatshaushalt hat sich die Finanzkommission gezwungen gesehen, mit einer Art Hilferuf über ein dringliches Kreditbegehren auf die desolante Situation aufmerksam zu machen. Im Gegensatz zu den politischen Parteien orientiert sich die Verantwortung und Verpflichtung der FIKO nicht an kurzfristigen Wahlterminen, sondern an einer nachhaltigen und sorgsamem Führung unseres Finanzhaushalts. Nachhaltig und sorgsam, wie es in der Verfassung und im Geschäftsreglement des Kantonsrats steht. Die Finanzkommission hat diese Rolle nicht gesucht. Sie hat im allerletzten Moment reagiert, nachdem sonst niemand in dieser Frage den Lead übernehmen wollte.

60 Mio. Franken – nicht einmalig, sondern wiederkehrend – sind für unseren Kanton kein Pappenstiel. In fünf Jahren könnte man zum Beispiel die Kantonalbankschulden zurückzahlen, in zehn Jahren den Schuldenberg auf ein erträgliches Mass reduzieren. Mit einem Teil des Geldes könnte man in sinnvolle und notwendige Zukunftsprojekte investieren, die bis jetzt aus Kostengründen zurückgestellt werden musste. Mit einem andern Teil könnten auch dringend notwendige Steuerentlastungen finanziert werden. Für all das muss man sich zuerst den entsprechenden Spielraum schaffen. Wer die Illusion hat, man könne auf der Basis der heutigen gesetzlichen Verpflichtungen in diesem Kanton noch Sparvolumen in der Grössenordnung von 50 bis 100 Mio. Franken realisieren – genau diesen Betrag braucht es ungefähr, um Zukunftsprojekte realisieren zu können, Schulden abzubauen und gleichzeitig Steuererleichterungen zu gewähren –, macht sich etwas vor oder will aus opportunistischen Gründen die Realität nicht sehen. Die Finanzkommission möchte sich den Spielraum beschaffen, um Schulden abzubauen, Zukunftsprojekte realisieren und die Steuern senken zu können.

Mit diesem Ziel vor Augen wäre es verantwortungslos, den Ausgang einer derart zentralen Abstimmung dem Zufall zu überlassen. Es kann gut sein, dass es am 28. November auf die letzte Stimme ankommen wird. Das Ständemehr wird sicher kein Problem sein. Beim Volksmehr sieht es aber ganz anders aus. Der bevölkerungsstärkste Kanton Zürich ist einer der grössten Nettozahler oder einer der grössten Verlierer, und es ist möglich, dass mit einem gewaltigen Nein-Anteil aus Zürich die Vorlage das Volksmehr nicht schafft. In diesem Zusammenhang erinnere ich Sie an die Abstimmung über die Asylmissbrauchs-Initiative von vor eineinhalb Jahren: Bei 2,2 Millionen gültigen Stimmen betrug die Differenz zwischen Befürwortern und Gegnern 4200 Stimmen. Die Finanzkommission möchte sich am 28. November nicht die Augen reiben und sagen müssen, die 3000 oder 4000 Stimmen hätten wir in unserem Kanton holen können.

Der Einsatz von Steuergeldern ist absolut verantwortbar, weil es mit dieser Vorlage in unserem Kanton nur Gewinner gibt. Gewinner, weil die 60 Mio. Franken in irgendeiner Weise unseren Steuerzahlern und Einwohnern zufließen werden. Wir alle in diesem Parlament sind auf unsere Verfassung vereidigt worden und haben ein Gelöbnis abgelegt, nichts zu unterlassen, was dem Kanton und seinen Bürgern Schaden zufügt. Mit ihrem Hilfescrei, dem Kreditbegehren in letzter Minute, will die Finanzkommission dieser Verpflichtung, nichts zu unterlassen, nachkommen. Man wird uns unter Umständen vorwerfen, wir hätten das Falsche gemacht. Aber man wird uns nicht vorwerfen können, etwas unterlassen zu haben. Wir bitten Sie, dem Kreditbegehren zuzustimmen und den Ausgang der Abstimmung nicht dem Zufall zu überlassen. Es braucht Mut, einem solchen Kredit zuzustimmen und ihn in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Die Finanzkommission ist sich dessen bewusst, erachtet es aber auch als Pflicht, um so ihrem Amt und ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Wir bitten Sie, Ihr Herz in die Hand zu nehmen und mit Ihrer Zustimmung zu diesem Kreditbegehren ein gutes Werk für unseren Kanton zu tun. Denn er und seine Bevölkerung haben es verdient. In diesem Sinn beantrage ich Zustimmung zum Kredit mit der Ergänzung, dass nach der Zustimmung der sofortige Vollzug erfolgen soll. Herzlichen Dank!

Lorenz Altenbach, FdP. Unsere Fraktion begrüsst grundsätzlich die Initiative, die die FIKO und deren Präsident mit dieser Motion ergriffen haben. Man kann sich fragen, ob die öffentliche Begleitmusik und die damit verbundene Schelte für die Parteien der Sache hilfreich waren. Aber die Motion gibt immerhin die Möglichkeit, sich in diesem Rat nochmals über den NFA und seine Bedeutung zu äussern. Wir teilen die Einschätzung der FIKO und der Regierung, dass es sich beim NFA um ein Schlüsselprojekt für die Schweiz und eines der wichtigsten Reformvorhaben dieses Landes handelt. Die zur Abstimmung gelangende Vorlage ist ein gut schweizerisch hart errungener Kompromiss zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie ermöglicht dem Bund künftig eine stärkere Konzentration auf seine Kerngeschäfte, bringt in wichtigen Bereichen die Kompetenzen und die Finanzierung zu den Kantonen und damit wieder näher an die Bürgerinnen und Bürger. Damit beinhaltet der NFA aus unserer Sicht eine reelle Chance für die Kantone und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, für mehr Gerechtigkeit durch grössere Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu sorgen. Der Kanton Solothurn ist nicht zuletzt angesichts der leeren Bundeskasse insbesondere auch im Behindertenbereich der verlässlichere Partner für die Zukunft. Wir sind deshalb mit dem Regierungsrat überzeugt, dass die Annahme des NFA speziell in diesem Bereich eine Chance in sich birgt. Wir vertrauen der Regierung, dass sie ihre diesbezüglichen Zusagen einhält, und trauen ihr sogar zu, dass sie diesbezüglich durch effizienten Einsatz der Mittel gar in der Lage ist, punktuell qualitative Verbesserungen zu erzielen. Wir werden uns aber nicht mit dem Vertrauen begnügen, sondern die Einhaltung dieser Zusagen aktiv begleiten und, wo nötig, auch einfordern.

Dass der NFA gerade für unseren Kanton von geradezu existenzieller Bedeutung ist, braucht man bei dem ausgewiesenen Mehrertrag von 60 Mio. Franken nicht speziell zu betonen. Diese Mittel werden uns nach Jahren der Einschränkungen die Möglichkeit einer nachhaltigen Rückeroberung des finanziellen Handlungsspielraums geben, obwohl, und das hat der FIKO-Präsident eben angetönt, man sich trefflich streiten kann, wie der Handlungsspielraum genutzt werden soll. Wichtig ist aber, dass es überhaupt zu einem solchen Schritt kommen kann, der NFA also angenommen wird. In diesem Sinn sind alle politischen Verantwortlichen in diesem Kanton, vom Regierungsrat über die FIKO bis zu den Gemeindevertretern gefordert, für den NFA einzustehen. Ganz besonders aber sind wir alle in diesem Saal gefordert, mit persönlichem Einsatz für einen möglichst hohen Ja-Anteil zu sorgen.

Trotz all dem lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen den Griff nach Steuergeldern zur Finanzierung einer kantonalen Werbekampagne grossmehrheitlich ab. Bereits anlässlich der Diskussion über das Steuerentlastungspaket hat eine Minderheit davor gewarnt, diese Türe aufzustossen, und darauf hingewiesen, dass damit die Hemmschwelle für weitere Griffe in die Staatskasse zu diesem Zweck immer kleiner würde. Jetzt stehen wir innert kürzester Frist bereits zum zweiten Mal vor dieser Frage. Steuergelder haben aus unserer Sicht nichts in Abstimmungskampagnen verloren. Wir alle sind gefordert, und deshalb bitte ich Sie, Ihren Beitrag an das Parlamentarierkomitee zu leisten, das eine Inseratenkampagne aus eigener Tasche finanziert. Damit liefern Sie den Beweis, dass es auch ohne Steuergelder geht. Viel wichtiger erscheint mir, unsere Verantwortung mit der Teilnahme an möglichst vielen Infoveranstaltungen, mit Leserbriefen, persönlichen Auftritten, Gesprächen und Überzeugungsarbeit in unseren Regionen gerecht zu werden. Die FdP/JL-Fraktion ist aus diesen Gründen für Ablehnung der vorliegenden Motion.

Peter Gomm, SP. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs ist für den Kanton Solothurn eine wichtige Sache. Die FIKO mit ihrem Präsidenten an der Spitze hat zu Recht auf den wegweisenden Charakter dieser Abstimmung für den Kanton Solothurn hingewiesen. Es gibt aber nicht nur finanz- oder sozialpolitische Wegweiser, sondern auch staatspolitische. Wer am staatspolitischen Wegweiser vorbeiläuft, läuft Gefahr, sich in späteren Abstimmungen verwirrt die Augen zu reiben und sich zu fragen, ob er beim letzten Mal am richtigen Ort vorbeigegangen sei. Unserer Fraktion wäre es nicht wohl, wenn es zur Gewohnheit würde, dass sich Regierung und Kantonsrat über das notwendige Mass hinaus an Abstimmungskämpfen beteiligen. War es letztes Mal bei den Steuervorlagen durchaus legitim gewesen, weil der Kanton als Referendumsträger auch eine staatspolitische Rolle wahrzunehmen hatte, oder für die Gemeinden, als sie das Gemeindereferendum in Gebührensachen ergriffen haben, so ist im vorliegenden Fall das Argument der Betroffenheit zu wenig gewichtig, um daraus ein Handeln demokratisch auf Dauer legitimieren zu können. Schauen wir in die Zukunft: Wie wäre es, wenn sich Gemeinden und Kanton plötzlich in einem Abstimmungskampf mit harten Bandagen gegenüber stehen würden, wenn es um eine Aufgabenreform geht, die zu einer Neuverteilung der Lasten untereinander führt? Das wäre nicht erwünscht.

Die SP-Fraktion lehnt daher die Motion ab. Um die Wichtigkeit der NFA-Vorlage zu dokumentieren, haben wir einen Aufruf zu einem überparteilichen Komiteebeitritt verfasst. Es haben sich bereits über 100 Personen eingetragen und eine persönliche Spende zugesichert, und zwar aus den Fraktionen FdP, CVP und SP. So soll es sein, und so wird es auch Erfolg haben.

Rolf Grütter, CVP. Der Präsident der FIKO hat uns aufgefordert, das Herz in die Hand zu nehmen. 24 Mitglieder der CVP-Fraktion haben darauf das Portemonnaie in die Hand genommen und dem Komitee eine Beitragszahlung zugesichert. Der NFA ist für die Zukunft unseres Kantons tatsächlich von entscheidender Bedeutung. Aber man kann mit 80'000 Franken zum jetzigen Zeitpunkt wahrscheinlich nicht mehr allzu viel in Bezug auf die Meinungsbildung bewirken. Wahrscheinlich hätte man eine Million einsetzen müssen, um sicher zu sein, dass es ankommt. Selbstverständlich hatte dazu niemand den Mut. Deshalb ist es vielleicht sogar kontraproduktiv, wenn sich das Parlament für diese Gelder einsetzt, weil man damit möglicherweise die Gegner der Vorlage mobilisieren und ihnen ein Zusatzargument geben würde. Die Haltung unserer Fraktion ist klar: Sehr viele Mitglieder von Fraktion und Partei setzen sich mit Leib und Seele für den Neuen Finanzausgleich ein, sei es an Podien, an Gemeindeveranstaltungen, sei es durch persönliche Überzeugungsarbeit. Und so soll es auch sein. Zusätzlich sind einige auch bereit, sich an einer Inseratekampagne zu beteiligen oder sogar Inserate aus dem eigenen Sack zu bezahlen. Auch die Partei wird dazu einen Beitrag leisten. Kann man dies kommunizieren, wird es den Leuten sicher klar, dass es uns allen sehr ernst ist und wir ein überzeugendes Ja und eine grosse Stimmenmehrheit für den NFA brauchen. Wenn uns das gelingt, wird auch das Werk gelingen.

Wie ich schon angetönt habe, ist unsere Fraktion aus staatspolitischen Gründen – die Argumente haben Peter Gomm und Lorenz Altenbach erwähnt – gegen diesen Kredit. Das Gute an der dringlichen Motion ist, dass wir noch einmal darüber reden und es den Leuten klar machen können. Die Motion hat auch dazu geführt, dass eine Initiative entstanden ist, aufgrund derer man mit einem persönlichen Einsatz einen Beitrag leisten kann.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Die SVP-Fraktion ist für den NFA. Der Zentralvorstand der schweizerischen SVP hat ihm zugestimmt, und unsere Fraktion wird sich dafür einsetzen, dass er in der Abstimmung angenommen wird. Trotzdem sind wir gegen die dringliche Motion. Abstimmungsparolen werden von Parteien, Wirtschaftsgremien, Gewerkschaften, NGOs etc. gefasst. Eine grosse Rolle spielt selbstverständlich auch die Presse als Plattform für alle diese Gremien und insbesondere auch für Einzelbürger, die sich in Leserbriefen äussern wollen. Damit ist eine pluralistische, und das heisst für mich auch wirklich demokratische Meinungsbildung mit Pro- und Kontra-Argumenten gewährleistet. Die Demokratie lebt davon. Wenn jetzt die FIKO einfach die Meinung der Regierung verstärkt, ist der Pluralismus ausgeschaltet und wir bewegen uns in Richtung Staatsdirigismus, der in letzter Konsequenz totalitär sein kann. Zudem stammen die Mittel für die Bürgerbeeinflussung – man kann dem auch Manipulation sagen – vom Bürger selber, was schlicht systemwidrig ist. Wenn die Herren der FIKO und die Regierung ein Komitee bilden und die nötigen Mittel aus dem eigenen Sack bezahlen, ist dagegen gar nichts einzuwenden. Regierungsratskandidat Gomm hat ja gezeigt, wie man es machen kann. Steuergelder sind aber nicht für so etwas gedacht.

Ein Wort zum NFA, der von keiner grossen Partei bestritten wird. Die überwiegende Mehrheit der Kantone ist dafür, insbesondere auch unser Kanton. Wir sehen deshalb nicht ein, weshalb unser Finanztandem, die beiden W, derart in Panik machen und meinen, die paar Stimmen, die die Aktion brächte, könnten matchentscheidend sein. Der Kanton Solothurn mit seinen 250'000 Einwohnern macht etwa 3 Prozent der Schweizer Bevölkerung aus. Durch die Beeinflussung könnten vielleicht noch 1 oder 2 Prozent umgestimmt werden. Wie viele Stimmen das ausmacht, können Sie selber ausrechnen. Matchentscheidend ist unser aller persönlicher Einsatz, indem wir den Bürger durch unsere Persönlichkeit überzeugen. Die SVP lehnt diesen Vorstoss ab und wird auch künftig jeden solchen Vorstoss ablehnen.

Georg Hasenfratz, SP. Ich bin nicht nur aus grundsätzlichen Überlegungen, sondern auch aus inhaltlichen Gründen gegen den Antrag der FIKO. Ich lehne die NFA-Vorlage ab und somit auch die Werbung dafür. Auch die SP Schweiz hat im Verhältnis von 3 zu 1 die Nein-Parole beschlossen, während die SP traditionsgemäss keine Parole zu dieser nationalen Abstimmung herausgegeben hat. Mit dem NFA wird das Behindertenwesen kantonalisiert, es wird 26 unterschiedliche Sonderlösungen geben, mit tendenziell schlechteren Leistungen. Dieser Aspekt überwiegt die versprochenen Mehreinnahmen für den Kanton Solothurn, die übrigens mehrmals nach unten korrigiert worden sind. In anderen Bereichen, zum Beispiel im Schulwesen, strebt man schweizerische Lösungen an, hier aber geht man in die andere, in die verkehrte Richtung. Das ist aus sozialpolitischer Sicht ein gewaltiger Rückschritt. Die Regierung kann schon versprechen, die Leistungen für die Behinderten im Kanton Solothurn blieben gleich; ich glaube ihr sogar, dass sie das will. Aber die Budgethoheit liegt beim Parlament, und das nächste oder übernächste Parlament wird die Leistungen an die Behinderten scheinbarweise abbauen und das Geld umverteilen. Der NFA löst das Problem des unsäglichen Steuerwettbewerbs und der Ungleichheiten nicht, führt aber zu Sozialabbau. Deshalb ist er abzulehnen, ebenso die Werbung dafür. Was wir brauchen, ist eine echte materielle Steuerharmonisierung.

Beat Balzli, SVP. Alle in diesem Saal, das haben die Fraktionssprecher gezeigt, sind für den NFA. Die 60 Mio. Franken sind für unseren Kanton sehr viel Geld. Die Ausführungen des Präsidenten der Finanzkommission haben mich erstaunt. Die Angstmacherei ist unbegründet. Er sagt, die Absicht sei, in Zukunft Schulden abzubauen, die Steuern zu senken. Das ist alles gut und schön, aus Erfahrung kann ich dazu nur sagen: Die Worte hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Wenn ich Ende Jahr jeweils die Begehrlichkeiten gewisser Kreise höre, frage ich mich, wie viel Geld am Ende für den Schuldenabbau und Steuersenkungen übrig bleiben wird. Der Vergleich mit der Asylvorlage ist falsch; das war eine ganz andere Vorlage, und sie war auch hier im Rat sehr umstritten. Heute sind wir alle gleicher Meinung. Wir haben tatsächlich gelobt, dem Kanton keinen Schaden zuzufügen. Aber wir haben auch einen Auftrag, und zwar, mit Steuergeldern sparsam umzugehen. Der Verschleuderung von Steuergeldern, wie Rolf Grütter es gestern genannt hat, wollen wir keinen Vorschub leisten. Wir alle sind gefordert, wie Lorenz Altenbach vorhin gesagt hat. Wenn wir uns alle einsetzen und zum Finanzausgleich stehen, braucht es keine 80'000 Franken zu dessen Unterstützung. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Theo Stäubli, SVP. Ich staune wieder einmal. Es sind jetzt neun Monate und ein paar Tage her – so lange geht es jeweils, bis ein Buschi geboren ist – seit der Abstimmung über das Steuerpaket. Da waren wir allein auf weiter Flur. Ich hatte damals einen nicht ganz ernst zu nehmenden Vorschlag gemacht, die 120'000 Franken aufzuteilen: 60'000 für die Befürworter und 60'000 für die Gegner. Peter Gomm macht einen Sinneswandel – ich habe das Protokoll vom 27. Januar, Seiten 10 und 11 vor mir – um 180 Grad. Zum Schuss noch ein Spruch, ich weiss nicht, von wem er stammt: «Das sind die Weisen, die vom Irrtum zur Wahrheit reisen.» Dass jetzt der ganze Saal auf dem SVP-Schiff ist, freut mich ganz besonders. (*Heiterkeit*)

Martin Straumann, SP. Es sieht jetzt so aus, als hätte der Präsident der Finanzkommission ganz allein einen Stein ins Rollen bringen wollen, und jetzt haben alle das Gefühl, was das soll. Die Finanzkommission wäre nie auf die Idee gekommen, diesen Antrag zu stellen, wenn diejenigen, die die Kampagne führen müssten, dies mit dem nötigen Ernst täten. Die Motion ist ein Hilferuf, eine Notstartrakete, um etwas in Gang zu setzen. Es kommt immer mehr zu dieser Situation: Es geht um staatspolitisch wichtige Anliegen; der Wirtschaft, die normalerweise etwas Geld hat, sind sie wahrscheinlich egal, den Parteien sind sie vielleicht nicht egal, aber sie haben kein Geld, und daneben gibt es kleine Interessengruppchen, die gezielt ihre persönlichen Anliegen vehement und mit dem nötigen Geld vertreten, ihre dressierten Zürcher springen lassen etc. Das ist der Hintergrund dieser Motion. Ich wäre froh gewesen, wenn die Finanzkommission diese Motion nicht hätte einreichen müssen. Dann müssten wir diese Diskussion nicht führen, dafür würde die Kampagne geführt.

Ein Nachsatz, damit klar ist, was die SP-Fraktion zu dieser Sache meint. Die SP-Fraktion steht zu über 80 Prozent hinter dem NFA.

Rolf Grütter, CVP. Es ist mir ein Anliegen, noch etwas zu unserem fundamentalistischen Kollegen Georg Hasenfrazz zu sagen. Georg, träfe zu, was du sagst, müsste der Bund finanziell super dastehen, Leistungen in erstklassiger Qualität erbringen und die ganze Schweizer Bevölkerung zufrieden sein. In jedem Punkt ist das Gegenteil der Fall. Alle Aufgaben, die der Bund in den letzten 20 Jahren löste, sind nicht mehr finanzierbar, sind personell hoffnungslos überdotiert und werden von einem momentan handlungsunfähigen Bundesrat und Parlament nicht angepackt. Wenn man den Behinderten nun Angst macht, kann ich dazu nur Folgendes sagen: Wenn es der Kanton Solothurn macht, wird er es qualitativ mindestens so gut machen wie der Bund, wahrscheinlich zu einigen Prozenten billiger, und die Zufriedenheit der Benutzer und Benutzerinnen wird steigen. Das wird passieren mit dem Neuen Finanzausgleich. Denn die Kantone können fast jede Aufgabe – nicht alle – besser lösen, als der Bund je dazu fähig sein wird.

Markus Schneider, SP. Es ist gewiss nicht üblich, fraktions- und parteiinterne Meinungsbildungen breit darzulegen. Aber in diesem wichtigen Fall dünkt es mich entscheidend. Ich muss die Äusserungen von Georg Hasenfrazz nicht korrigieren, denn sie entsprechen der Wahrheit, aber ich muss sie in diesem Fall mit wesentlichen Punkten ergänzen. Die Geschäftsleitung der SP des Kantons Solothurn hat mit 13 zu 1 Stimme eine Pro-NFA-Empfehlung an die solothurnischen Delegierten zuhänden des Schweizer Parteitags abgegeben. Die Haltung der SP des Kantons Solothurn ist klar. Zu den 13 Ja-Stimmen gehören auch die beiden Regierungsräte und der Parteipräsident. Die Fraktion hat sich mit grosser Mehrheit gegen 5 Stimmen ebenfalls für den NFA ausgesprochen, und gestern Abend haben sich auch die JUSOS des Kantons Solothurn, die üblicherweise nicht Finanztechnokraten sind, einstimmig für den NFA ausgesprochen.

Stefan Liechti, JL. Ich will nicht verlängern, sondern der FIKO danken. Nicht für den Antrag, den sie stellt – seit den Voten der Fraktionssprecher ist klar, wie die Mehrheit des Kantonsrats dazu steht –, sondern dafür, dass sie es möglich gemacht hat, hier eine NFA-Diskussion zu führen, die bisher nicht erfolgte, für unseren Kanton aber sehr wichtig ist. Ich hoffe sehr, dass die Zeitungen es entsprechend aufnehmen und hinaustragen werden, auch, dass die grosse Mehrheit des Kantonsrats das Komitee unterstützt. Ich behaupte sogar, dass es eine Absicht der Finanzkommission war, vor dem 26. November im Kantonsratsaal eine solche Diskussion zu führen. – Georg Hasenfratz, ich weiss es aus zuverlässiger Quelle: Mittlerweile gibt es auch Behinderte, die lieber die Kompetenzen beim Kanton als beim Bund sehen, weil sie davon ausgehen, dass sie im Kanton näher bei den Entscheidungen sind und diese besser herauskommen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich bin versucht zu sagen: Der Zweck hat denselbigen erreicht. Nachdem es allzu lange allzu ruhig geblieben ist, auch in unserem Kanton, was den NFA anbelangt, ist es der Finanzkommission und ihrem Präsidenten hoch anzurechnen, dass sie das Thema auf die politische Bühne geholt und die Diskussion im richtigen Zeitpunkt angeschoben haben. Das ist nicht selbstverständlich, und daran müssten eigentlich alle interessiert sein. Oder man hält es mit Georg Hasenfratz, der aber wenigstens konsequent gegen den Neuen Finanzausgleich ist. Georg, wenn du einmal mit der Regierung einverstanden wärst, hätten wir wohl etwas falsch gemacht. (*Gelächter*) Aber das ist selbstverständlich dein gutes Recht und gehört zur gut solothurnischen politischen Streitkultur. Wir haben nichts dagegen.

Der Regierungsrat dankt der Finanzkommission für die Initiative. Zur Frage, ob man Geld einsetzen soll oder nicht, äussert sich die Regierung nicht explizit. Das ist Sache des Kantonsrats. Letztlich hat der Kantonsrat auch die Budgethoheit. Auch uns ist klar, dass man unterschiedlicher Auffassung sein kann. Aber was heute im Kantonsrat passiert ist, ist für mich von grosser Bedeutung. Ich sagte es gestern: Wem die finanzpolitische und letztlich politische Zukunft des Kantons ein Anliegen ist, der oder die muss für den Finanzausgleich sein. Übrigens dankt die Regierung der Finanzkommission ja nicht immer, obwohl wir in aller Regel nur in Notfällen eine mehrheitliche Meinung der Finanzkommission nicht übernehmen würden.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Ich danke herzlich für die wohlwollende Aufnahme des Vorstosses und die breite Diskussion. Ich will nur auf drei Punkte eingehen. Es ist von einem Votanten gesagt worden, man habe wenig Verständnis für die Begleitmusik gehabt. Aber wenn das Orchester streikt, muss halt eine Ersatzkapelle spielen. Auch den Vorwurf, es sei ein abgekartetes Spiel, Regierung und FIKO steckten unter einer Decke, die FIKO habe sich praktisch instrumentalisieren oder für einen solchen Vorstoss vorschieben lassen, möchte ich nicht im Raum stehen lassen. Hannes Lutz, das ist, Berndeutsch gesagt – du bist ja ein Berner –, ein fertiger «Hafechäs». Die FIKO ist selbstbewusst genug zu entscheiden, ob sie ein solches Geschäft aufgleisen will oder nicht, und lässt sich nicht instrumentalisieren. Die Idee stammt aus dem Kopf des Präsidenten der FIKO, er ist der Urheber oder Täter und nicht einer der Regierungsräte.

Sehr interessant dünkt mich der Vorwurf, die Finanzkommission gehe mit dem guten oder schlechten Beispiel voran, Steuergelder zu verschleudern. Der Griff in die Staatskasse: dieses Wort ist mehrmals gefallen. Das erstaunt und irritiert mich. Wie verhält es sich dann mit dem Umstand, dass gestern die genau gleichen Fraktionen mit dem Beschluss zur Aufhebung der Ausgabenbeschlüsse die Fraktionsbeiträge durch die Hintertüre erhöht haben? Die Fraktionsbeiträge sind unter die Ausgabenbeschlüsse gefallen. Die gesetzliche Grundlage, sie zu kürzen, ist nicht mehr vorhanden. Dort, wo das Geld in den eigenen Sack fliesst, hat man offenbar ganz andere Wertvorstellungen. Mit der Aufhebung des Ausgabenbeschlusses werden im Budget des nächsten Jahres die 144'000 Franken gemäss altem Beschluss enthalten sein. Aber 2006 wird wieder auf der gesetzlichen Basis budgetiert werden müssen, und das bedeutet 200'000 Franken Fraktionsbeiträge. Ich stelle dies nur fest, ich akzeptiere es. Vielleicht kommen die Fraktionen zum Schluss, die Beiträge freiwillig zu kürzen.

Kurt Küng, SVP. Jetzt muss ich etwas klarstellen: Ich übernehme die volle Verantwortung für den Fehler, der gestern bei der Abstimmung über die Ausgabenbremse passiert ist. Wir waren der irrigen Meinung, das laufe noch zwei Jahre weiter, und haben vergessen – das nehme ich auf meine Kappe –, sofort einen Antrag einzureichen, dass das Notrecht weiterläuft. So wie bei uns die Diskussion gelaufen war, war das für uns völlig klar. Ich stehe zu meinem Fehler. Wir werden in der Dezember-Session zusammen mit andern einen entsprechenden Vorstoss einreichen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich gestern gesagt habe, damit laufe das Notrecht auf Ende Jahr aus. Aber das ist wohl nicht gehört worden.

Roland Heim, CVP. Beim gestrigen Beschluss ist es allein um das Zweidrittelmehr gegangen, das verlängert werden sollte. Die Fraktionsbeiträge wären nicht dabei gewesen und sie wären nicht automatisch gekürzt worden, wenn wir gestern das Zweidrittelmehr angenommen hätten. Das kann man zu einem andern Zeitpunkt wieder einbringen.

Ein Wort zur Motion und zur heutigen Diskussion. Sie erinnern sich: In der letzten Session wollten wir eine überparteiliche Interpellation zum NFA machen; das klappte jedoch aus verschiedenen Gründen nicht, und Jean-Pierre Summ hat es dann unter seinem Namen eingegeben. Ziel der Interpellanten war, eine NFA-Diskussion zu führen. Man hätte sie führen können ohne den Antrag auf einen Kredit von 80'000 Franken. Ich habe gestern in einem Newsletter im Internet gelesen, der Kantonsrat habe 80'000 Franken bewilligt. Das hat bereits viele Leute verärgert, weil sie nicht verstanden haben, dass Zustimmung zur Dringlichkeit nicht dasselbe ist wie Zustimmung zum Vorstoss. Mit einem solchen Vorstoss kann man auch Leute aufscheuchen und gegen eine Vorlage aufbringen, die vorher nicht negativ eingestellt waren. Ein solcher Vorstoss birgt eben eine gewisse Gefahr. Ich hoffe, durch die heutige Diskussion habe man diese Gefahr ausräumen und die Leute entsprechend beruhigen können.

Der Kredit, den wir letzten Winter für die Referendumsabstimmung über das Steuerpaket hatten sprechen wollen, war etwas ganz anderes, weil der Kanton Solothurn das Referendum ergriffen hatte. Unsere Meinung war, in diesem Fall müsse man auch dazu stehen und es entsprechend kommunizieren. Bei der FIKO-Motion liegt der Fall ganz anders. Deshalb werden wir ihr nicht zustimmen.

Stefan Hug, SP. Ich habe die Sache mit den Fraktionsbeiträgen richtig stellen wollen. Nun hat es mein Vorredner getan, und ich verzichte auf mein Votum.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Ich bitte den Staatsschreiber, Stellung dazu zu nehmen, was bis wann als gesetzliche Grundlage für die Fraktionsbeiträge gilt.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Gemäss Verordnung über die Fraktionsbeiträge erhalten die Fraktionen 200'000 Franken pro Jahr. Durch Vollzugsverordnungen zum Spargesetz ist dieser Betrag auf 144'000 Franken reduziert worden. Wenn das Spargesetz Ende Jahr ausläuft und nicht verlängert wird, entfallen auch die beiden Vollzugsverordnungen. Damit entfällt auch der Grund für die Reduktion der Fraktionsbeiträge. Diese werden im nächsten Jahr, wenn Sie dies so beschliessen, also wieder 200'000 Franken betragen.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, dass die Fraktionsbeiträge eigentlich nichts mit der vorliegenden Motion zu tun haben. Ich beantrage, jetzt abzustimmen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Da das Wort ohnehin nicht mehr verlangt wird, erübrigt sich eine vorgängige Abstimmung über den Ordnungsantrag von Hannes Lutz.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Finanzkommission

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Motion ist abgelehnt worden. Damit sind das Herz, die Überzeugungskraft und das private Portemonnaie gefordert.

AD 198/2004

Dringlicher Auftrag Fraktion SP: Stopp der A-Flutwelle

(Weiterberatung, siehe S. 530)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004 lautet:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die geplante Fusion des Tarifverbunds Olten mit dem Aargauer Tarifverbund (A-Welle) auf den Fahrplanwechsel 2004 zu stoppen und die entsprechende Vereinbarung nicht zu unterzeichnen.

Hinsichtlich einer späteren Verknüpfung oder Fusion von Oltnern und Aargauer Tarifverbund sind neue Verhandlungen zu führen mit dem Ziel einer besseren Berücksichtigung der Interessen der öV-Benutzer im Tarifverbund Olten.

Vor Abschluss dieser Neuverhandlungen wird der Kantonsrat rechtzeitig über die vorläufigen Ergebnisse orientiert. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen eine Kreditvorlage unterbreiten.

2. Begründung. Die geplante Integration des Oltnern Tarifverbunds in den Aargauer Tarifverbund kann wie er jetzt vorgeschlagen wird nicht akzeptiert werden. Fast zwei Drittel der Benutzer des öffentlichen Verkehrs im Tarifverbund Olten pendeln innerhalb des Kantons Solothurn. Sie haben keinen Nutzen von der Fusion und der A-Welle, sollen aber trotzdem zum Teil massiv höhere Preise für ihre Abonnemente zahlen. Mit den Tarifierhöhungen würde ein Verbundabo aus dem Niederamt nach Olten bis zu 80 Prozent und mehrere Hundert Franken teurer. Profitieren würden Pendler zwischen Olten und Aarau und Olten und Zofingen.

Eine Verknüpfung mit einem angrenzenden Verbund oder eine Ausweitung des Tarifverbunds Olten ist grundsätzlich zu begrüssen, aber nicht zu jedem Preis.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist ein schlechtes Geschäft für den Kanton Solothurn und für die überwiegende Mehrheit der Pendler im unteren Kantonsteil. So werden nicht neue Kunden gewonnen sondern bisherige vertrieben.

Nach Auskunft der Verwaltung ist die entsprechende Fusionsvereinbarung noch nicht unterzeichnet. Es ist deshalb dringend angezeigt, diese Fusion noch einmal zu überdenken. Nach Konsultation der von Regierungsseite erwähnten Studien und Unterlagen zeigt sich zudem, dass kein Anlass besteht für Panikreaktionen. Die Aboverkäufe und -einnahmen des Tarifverbunds Olten steigen seit 1999 wieder an.

Es bleibt Zeit, um gute Lösungen für die Zukunft zu finden und gute Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

Die jetzt geplante Fusion ist faktisch eine Quersubventionierung des Kantons Aargau durch die Solothurner öV-Benutzer.

Das für Solothurner Pendler mehrheitlich nachteilige Verhandlungsergebnis wird nicht besser durch die von Regierungsseite versprochenen «Abfederungen». Diese Retuschen ändern am schlechten Vorschlag nichts. Das Preis-Leistungsverhältnis für die Solothurner öV-Benutzer ist mit den geplanten Tarifen der A-Welle nicht akzeptabel. Auch der Hinweis des zuständigen Regierungsrats, dass man bisher vergleichsweise günstige Tarife hatte ist kein überzeugendes Argument für derart massive Preiserhöhungen.

Die von Regierungsseite erwähnte Studie der Rapp Trans AG sagt denn auch klar: «Eine volle Integration des Tarifverbunds Olten in den Tarifverbund Aargau mit Übernahme eines einheitlichen Tarifniveaus kann nicht gelingen. Sie scheitert entweder an den hohen Kosten (Übernahme des Tarifniveaus TV Olten) oder an den hohen Preisaufschlägen für die heutigen Kunden des Tarifverbunds Olten (Übernahme des Tarifniveaus TV Aargau).»

Mit einer solchen Fusion wird der öffentliche Verkehr nicht gefördert. Im Gegenteil. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb nicht die in der erwähnten Rappstudie vorgeschlagenen Tarife zur Anwendung kommen (für Fahrten im ehemaligen Tarifverbund Olten werden die bestehenden Tarife des Tarifverbunds Olten vorgeschlagen).

Uns befremdet auch die vom zuständigen Regierungsrat geäusserte Vorstellung (Oltnern Tagblatt vom 29.9.2004), dass mit den durch die höheren Tarife erzielten Mehreinnahmen der Transportunternehmen die Subventionen des Kantons an diese Solothurner Verkehrsbetriebe zurückgefahren werden können. So stellen wir uns die Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht vor. Die öV-Benutzer zahlen mehr, der Staat zieht sich zurück. Eine solche unsoziale Politik lehnen wir ab. Auch eine kostenneutrale Fusion oder Verknüpfung der Tarifverbunde ist für uns nicht sakrosankt. Eine solche sinnvolle Erweiterung kann durchaus etwas kosten.

Es gilt jetzt, in Sachen A-Welle nichts zu überstürzen und mit Begleitung des Kantonsrates eine gute Lösung für die öV-Benutzer des unteren Kantonsteils zu erarbeiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Grundsätzliches.

3.1.1 Abgrenzung des Tarifverbundes (Perimeter). Tarifverbünde sind seit den achtziger Jahren ein Thema in der Schweiz. Bei der Einführung der Tarifverbünde wurden relativ kleine Verbundgebiete geschaffen, die sich häufig nach den Kantonsgrenzen ausrichteten, wie beispielsweise der Tarifverbund Olten im Jahre 1991. Der Schwachpunkt vieler bestehender Tarifverbünde liegt in dieser Beschränkung

auf einzelne Kantonsgebiete. Die Dominanz der politischen Grenzen führt dazu, dass wichtige Verkehrsströme nicht berücksichtigt und damit von Tarifgrenzen unterbrochen werden.

Bereits bei der Einführung des Tarifverbundes Olten vor mehr als 10 Jahren hat man nach einer optimalen Definition des Perimeters gesucht. Es gelang, mit diesem Tarifverbund viele öV-Kunden zu gewinnen. Trotzdem hat in den letzten Jahren eine Entwicklung zum Nachteil des kleinräumigen Tarifverbundes eingesetzt, die sich auch in einem negativen Trend der Verkaufszahlen niederschlägt (siehe Ziffer 3.3). Durch die weitere Zersiedlung und auch durch die notwendige Mobilität bezüglich Arbeitsplatz (Konzentration von Firmenarbeitsplätzen), wurden viele öV-Benutzer gezwungen, das eigentliche Verbundgebiet zu verlassen. Aber auch der Trend zum Eigenheim auf der grünen Wiese führte dazu, dass immer weitere Arbeits- und Freizeitwege in Kauf genommen werden. So zeigt die neueste Pendlerstatistik (Basis Volkszählung 2000) ein 40%-iges Wachstum der durchschnittlichen Distanzen pro Arbeitsweg von 10.6 km im Jahre 1980 auf fast 15 km im Jahre 2000 (für die reinen Bahnfahrten von 17.1 km auf 22.1 km). Damit werden viele Pendler gezwungen, oft zwei Abonnemente zu kaufen.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch bezüglich der Pendlerfahrten im Planungssperimeter festzustellen. So wurde in der Studie Rapp Trans (auf die sich auch die Begründung des dringlichen Auftrags der SP-Fraktion bezieht) auf der Basis der Pendlerzahlen 1990 festgehalten, dass noch rund 63% aller öV-Pendler Binnenpendler innerhalb des Tarifverbundes Olten waren, jedoch bereits 37% der Pendler das Verbundgebiet verlassen bzw. von ausserhalb des Tarifverbundgebietes kommen (Anteil Agglomeration Aarau/Zofingen 26%; Agglomeration Solothurn 9%, übrige 2%).

Diese Entwicklung hat sich in der Zwischenzeit weiter akzentuiert. Aufgrund neuester Auswertungen der nun vorliegenden Pendlerzahlen 2000 hat sich der Anteil der Binnenpendler auf 56% reduziert, wichtigstes Ziel bleibt nach wie vor die Agglomeration Aarau/Zofingen mit 29%, vor der Agglomeration Solothurn mit 11% (übrige Ziele 4%).

3.1.2 Zonierung des Tarifverbundes. Die Einführung eines Tarifverbundes ist in der Regel mit einem Übergang von einem Streckentarif zu einem Zonentarif verbunden. Dies soll am folgendem Beispiel eines öV-Benutzer von Dulliken nach Olten erläutert werden.

- Vor-Verbund: Der Kunde musste vor Einführung des Tarifverbundes entscheiden, ob er ein Streckenabonnement der SBB oder der BOGG (damals SOO) benötigt, für die Weiterfahrt in Olten musste ein SBB-Abonnement zusätzlich ein Abonnement der BOGG kaufen.
- Mit Tarifverbund: Der Kunde kauft ein Zonenabonnement und hat die volle Wahlfreiheit innerhalb der gelösten Zonen (im Beispiel SBB oder BOGG), für die Weiterfahrt in Olten wird kein zusätzlicher Fahrausweis benötigt.

Diese Systemänderung (Übergang zum Zonentarif) ergibt sich auch im Fall der Verknüpfung zweier bestehender Tarifverbünde, da für verbundsübergreifende Beziehungen in den meisten Fällen nach wie vor Streckentariife angeboten werden.

Bei der Festlegung der Zonierung gilt als Richtlinie, dass für die verschiedenen Transportunternehmungen, die gleiche Leistung zum gleichen Preis angeboten werden soll. Ein wichtiger – aber nicht der einzige – Parameter für die angebotene Leistung ist dabei die Streckenlänge. Darüber hinaus ist jedoch auch das zusätzliche Angebot in den Zonen zu berücksichtigen, da sich der Kunde in den gelösten Zonen frei bewegen kann (siehe obiges Beispiel). Dies führt dazu, dass in angebotsstarken Agglomerationen, die Zonen kleinräumiger definiert werden.

3.2 Einführung Tarifverbund Olten 1991. Vor der Einführung des Tarifverbundes Olten waren nur die klassischen Streckenabonnemente der Bus- und Bahnbetriebe erhältlich. Am Anfang beteiligten sich die Gemeinden an den Kosten dieser Abonnemente (sog. Umweltschutzabos). Die Einführung des Tarifverbundes bewirkte, dass die Abonnementspreise durch die Beteiligung der öffentlichen Hand günstiger wurden. Bereits vor der Einführung des Tarifverbundes Olten haben jedoch ein Teil der Gemeinden v.a. im Niederamt sogenannte «Umweltschutzabos» mit 40% verbilligt. Dies hatte bewirkt, dass bei der Einführung des Tarifverbundes Olten per 1. Januar 1991, im Gegensatz zum Gäu, zwischen Schönenwerd und Olten nur zwei Tarifzonen geschaffen wurden, da die am Umweltschutzabonnement beteiligten Gemeinden überproportionale Tarifierhöhungen gehabt hätten. Die damaligen Umweltschutzabos sind auch der Grund dafür, dass die Abo-Preise des Tarifverbundes Olten, im Vergleich zu anderen Verbänden, heute immer noch tiefer sind. So kostete vor dem 1. Januar 1991 beispielsweise ein Monatsabo zwischen Schönenwerd und Olten Fr. 67.– für Erwachsene und Fr. 51.– für Schüler. Die Einführung des Tarifverbundes Olten führte zu einer starken Senkung dieser Preise auf Fr. 32.– bzw. Fr. 22.– für die gleiche Strecke. Diese Preisvergünstigungen führen heute zu hohen Anpassungen nach oben.

3.3 Integration des Tarifverbundes Olten in den Tarifverbund A-Welle. Die Entscheide zur Integration des Tarifverbundes Olten in den Tarifverbund A-Welle sind das Resultat eines längeren Entscheidungs- und Optimierungsprozesses:

Die Abonnementszahlen fielen – im Gegensatz zur Behauptung im Begründungstext – vom Jahr 1992 von 69'777 auf 56'865 im Jahre 2003 zurück. Die rückläufigen Verkaufszahlen boten im Verlaufe des

Jahres 2001 Anlass für eine kritische Standortbestimmung innerhalb der Gremien des Tarifverbundes Olten.

In einem Workshop (15. November 2001) haben die Verantwortlichen des Tarifverbundes Olten zusammen mit Vertretern der angrenzenden Tarifverbände Solothurn-Grenchen und Aargau nach zukunftsgerichteten Lösungen gesucht. Zur verbesserten Ausschöpfung des Potenzials wurden drei Perimetervarianten eruiert:

- Grossverbund von Biel bis Aargau
- Verknüpfung TV Solothurn-Grenchen und TV Olten
- Integration TV Olten in angrenzende Tarifverbände -> Olten zu TV Aargau, Thal als Doppelzone(n) TV Solothurn und TV Olten/Aargau bzw. Thal via Oensingen an TV Solothurn anbinden.

Schliesslich wurde ein Beratungsauftrag betreffend «Weiterentwicklung des Tarifverbundes Olten» ausgelöst.

Die mit der Studie beauftragten Berater der Rapp Trans AG empfehlen in ihrem Schlussbericht vom 24. Oktober 2002 die Detailprojektierung für die Umsetzung einer Integration des Tarifverbundes Olten in den Tarifverbund Aargau – bei gleichzeitiger Verknüpfung mit dem Tarifverbund Solothurn-Grenchen im Raume Thal und Oensingen-Balsthal – per Fahrplanwechsel vom 12. Dezember 2004 einzuleiten. Das in der Begründung der SP Fraktion (S. 1 unten) erwähnte Zitat aus der Studie der Rapp Trans AG ist zwar korrekt, aber nicht vollständig. Bereits im nächsten Satz heisst es nämlich weiter: «Die Machbarkeit einer Integration des Tarifverbundes Olten in den Tarifverbund Aargau ist gegeben unter der Voraussetzung, dass für das bestehende (Kern-) Gebiet des Tarifverbundes Olten von den künftigen Verbundpartnern und Bestellern eine Sonderlösung akzeptiert werden kann. Die Sonderlösung kann allenfalls auch zeitlich befristet angeboten werden (z.B. Ziel: Angleichung der Tarifniveaus innerhalb von 5 Jahren).»

Der Koordinationsausschuss des Tarifverbundes Olten (mit Vertretern aller Transportunternehmungen, des Bundes, der Kantone Solothurn und Aargau sowie der angrenzenden Verbände) diskutierte eingehend die Ergebnisse an den Sitzungen vom 16. Oktober und 12. November 2002 und beschloss die Umsetzung der Empfehlungen. Der Koordinationsausschuss des Tarifverbundes Solothurn-Grenchen wurde zusätzlich separat über die Ergebnisse orientiert. Am 9. Dezember 2002 wurde die PASO umfassend informiert.

Im März 2003 wurde die Detailprojektierung für den neuen Verbund A-Welle ausgelöst. Aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Hand und den Vorgaben an die Transportunternehmungen ihre Leistungen effizient und möglichst kostendeckend zu erbringen, musste das Projekt die Anforderung der Kostenneutralität erfüllen. Aus diesem Grund wurde zwar die von Rapp Trans skizzierte Sonderlösung von den künftigen Verbundpartnern und Bestellern akzeptiert, allerdings mit dem klaren Ziel eines Ausgleichs der Tarifunterschiede innerhalb einer Frist von 5 Jahren.

In der Sitzung vom 15. Mai 2003 wurde die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission des Kantonsrates über die Verbundplanungen im Kanton Solothurn orientiert (siehe Zonenplan der geplanten Tarifverbände Olten/Aarau und Bern/Solothurn in der Beilage zum Protokoll der Sitzung).

Die Detailprojektierung der Integration des Tarifverbundes Olten in den Tarifverbund Aargau (inkl. die Bildung von Überlappungszonen mit dem Tarifverbund Solothurn-Grenchen) konnte im September 2003 abgeschlossen werden. Anschliessend erfolgten die Umsetzungsarbeiten unter Beteiligung der Kantone und der Transportunternehmungen.

3.4 Auswirkungen der A-Welle. Die Aufwände der verschiedenen Transportunternehmungen für Fahrleistungen sind grundsätzlich vergleichbar und bewegen sich in etwa der gleichen Höhe. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden heutigen Verbundgebieten liegt jedoch bei den Tarifen und somit bei den Erträgen der Unternehmungen (Folge der tiefen Preise im Tarifverbund Olten). Die ungedeckten Aufwendungen werden bei Regionallinien durch Bund, Kantone und Gemeinden, bei Ortslinien ausschliesslich durch den Kanton und die Gemeinden getragen. Da die Erträge innerhalb eines Verbundes nach gefahrenen Kilometern und transportierten Personen auf die Transportunternehmungen bzw. Linien und Linienabschnitte verteilt werden, ist eine Quersubventionierung gar nicht möglich. So werden – neben den eigentlichen Einnahmen aus den Abonnementsverkäufen – auch die Beiträge von Kanton und Gemeinden an die verbilligte Abgabe der Abonnemente in der Höhe von Fr. 24.– pro verkauftes Abonnement (insgesamt 1.4 Mio. Franken 1993) nur an Transportunternehmungen bzw. Linien innerhalb des Tarifverbundes Olten (bzw. der neuen Zonen 20-28) verteilt. Die Anteile an die grenzüberschreitenden Abonnemente werden anteilmässig gekürzt (54% von Fr. 24.–). Basis bilden die auf dem jeweiligen Kantonsgebiet genutzten Zonen. Somit basiert die Ertragszuteilung auf die einzelnen Transportunternehmungen nicht auf Verhandlungen sondern aufgrund eines Verteilschlüssels nach erbrachten Verkehrsleistungen.

Im Weiteren muss eine Zielsetzung in jedem Tarifverbund sein, dass für annähernd gleiche Strecken gleiche Abonnementspreise bezahlt werden. Dies hat innerhalb des Verbundgebietes von Olten zu Preiserhöhungen geführt, welche auf jahrelange zu tiefen Preise zurückzuführen sind. Die Abo-Preise

steigen durchschnittlich um 15%. Im Aufschlag ist die allgemeine schweizweite Tarifierhöhung von ca. 4% (Bahn 2000) enthalten. In wenigen Einzelfällen führt das Verbundsystem zu Preisreduktionen (z.B. Kestenholz-Olten). Am höchsten ist der Aufschlag in den Gemeinden, wo die zusätzliche Zone 23 eingeführt wird. Hier betragen die Aufschläge bis zu 59%.

Weil das Tarifniveau im Tarifverbund Olten im Vergleich zu andern Verbänden im Kanton deutlich tiefer liegt, mussten in den vergangenen Jahren entsprechend höhere Abgeltungen gemäss Abgeltungsverordnung des Bundes (ADSV) an die im Tarifverbund Olten beteiligten Transportunternehmungen ausgerechnet werden. So liegen z.B. die Einnahmen pro beförderte Person im Tarifverbund Solothurn bei Fr. 1.02 und im Tarifverbund Olten bei Fr. 0.81 oder um mehr als 20% tiefer.

Die Abo-Preise sind auch mit diesen Aufschlägen immer noch tiefer als im Tarifverbund Aargau. Andererseits war uns immer klar, dass die Annäherung an den Tarifverbund Aargau nicht in einem einzigen Schritt vollzogen werden kann (es wird auf zitierte Schlussfolgerung im Bericht von Rapp Trans AG verwiesen). Daher die Erstreckung der Frist bis zum Gleichstand bis Ende 2009.

Wir sind überzeugt, mit der A-Welle nun auch jenem zunehmenden Marktsegment der Pendler, welche über das Tarifgebiet von Olten hinausfahren, ein attraktives, kundengerechtes Angebot anbieten zu können. Andererseits ist die Tarifierhöhung insbesondere in der neu geschaffenen Zone 23 für Binnenfahrten nach Olten hoch ausgefallen, aber mit weniger als drei Franken pro Tag für Erwachsene immer noch in einem tragbaren Rahmen. Dies nicht zuletzt wegen der im Jahre 1991 verpassten Möglichkeit der Einführung dieser zusätzlichen Zone, wie diese seinerzeit im Gäu schon vollzogen wurde.

3. 5 Lösungsmöglichkeiten. Die generelle Erhöhung der bisherigen Tarife im Tarifverbund Olten ist aus den dargelegten Gründen notwendig und im Vergleich mit den Preisen in den benachbarten Tarifverbänden vertretbar. Zu diskutieren sind die Aufschläge, die mit der neuen Zone 23 entstehen. Es kommen verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Frage, die nachfolgend einzeln mit ihren Auswirkungen vorgestellt werden. Die dargestellten Lösungsvorschläge sind nicht mit den von den Transportunternehmungen bereits beschlossenen «Abfederungsmassnahmen» zu verwechseln, wie im Begründungstext erwähnt. Diese erfolgen unabhängig von allfälligen Massnahmen des Kantons.

3.5.1 Ausstieg bzw. Verschieben des Beitritts zum Tarifverbund A-Welle. In dieser späten Phase des geplanten Tarifverbundes der A-Welle, welcher am 12. Dezember 2004 in Kraft treten sollte, ist ein Ausstieg bzw. eine Verschiebung des Beitritts mit hohen Kosten verbunden. Es ist zu bedenken, dass alle Vorbereitungen praktisch abgeschlossen, die Software für die Geräte programmiert, die Verteilschlüssel berechnet und alle notwendigen Dokumente gedruckt und verteilt sind. Alle Aufwendungen zusammen können im Moment nur abgeschätzt werden, aber es würden gemäss Geschäftsstelle der A-Welle Kosten für den Kanton Solothurn in der Grössenordnung von rund Fr. 700'000.– ausgelöst. Bei einem späteren Beitritt müsste der Kanton Solothurn die einmaligen Einführungskosten, die heute von den Kantonen Aargau und Solothurn (Anteil SO 20% von Fr. 250'000.– oder Fr. 50'000.–) getragen werden, alleine übernehmen. Hinzu kämen noch weitere Kosten für den Druck der neuen Prospekte, Zonenpläne, das Marketing usw. Angesichts der Folgekosten von über einer Million Franken lehnen wir eine solche Lösung ab.

3.5.2 Aufhebung der Zone 23. Mit dem Ziel, die bei der Einführung des Tarifverbundes Olten per 1991 aus verschiedenen Gründen (siehe 3.2) geschaffenen Ungleichheiten und Unsauberkeiten des Zonenplanes zu bereinigen, wurden bei Inangriffnahme der Projektierung der A-Welle der gesamte Zonenplan des neuen Tarifverbundes grundsätzlich überprüft.

Die in 3.1.2 erwähnten Grundsätze der Zonenbildung führten dazu, dass insbesondere die Zonen in den Agglomerationen Aarau und Baden-Wettingen verkleinert wurden. Im Gebiet des heutigen Tarifverbundes Olten musste zwischen Olten und Aarau eine neue zusätzliche Zone (23) gebildet werden. Folgende Parameter wurden berücksichtigt:

- Streckenlänge (insbesondere Olten – Aarau)
- Zusätzliche Angebote in den Zonen gegenüber den bisherigen Streckenabonnements (insbesondere Olten und/oder Aarau – Mitbenützung der Stadtbusse BOGG, BBA)
- Geltende Tarife (die unter Beachtung der Kostenneutralität (siehe 3.3) nicht unterboten werden dürfen: z.B. Streckenabonnement Olten Bahnhof – Aarau Bahnhof Fr. 111.–).

Eine allfällige Aufhebung der Zone 23 führt im ganzen Verbundgebiet zu ungewollten Verzerrungen und hohen Mindereinnahmen. Diese Mindereinnahmen basieren nicht nur auf den Verkäufen innerhalb der Zone 23, sondern auch aller übrigen öV-Benutzer, die durch diese Zone fahren.

Ein Verzicht auf die Zone 23, würde insbesondere die Relation Olten-Aarau massiv vergünstigen (Fr. 92.– anstatt Fr. 117.–). Der zu erwartende Ertragsausfall in der Grössenordnung von insgesamt rund jährlich Fr. 170'000.– müsste durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden. Angesichts dieser Folgekosten lehnen wir die Aufhebung der Zone 23 ebenfalls ab.

Eine Aufhebung der Zone 23 würde zudem für die Weiterentwicklung des Tarifverbundes A-Welle (Ziel: Integraler Tarifverbund für alle Fahrausweissorten, neben Abonnements auch für Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten) zusätzliche Hindernisse schaffen allenfalls sogar verunmöglichen.

3.5.3 Verbilligung der Juniorentarife. Nachdem Schülerinnen und Schüler aus dem Niederamt nicht mehr die Schulen in Aarau besuchen können und für Schülerinnen und Schüler oft kein anderes Verkehrsmittel als der ÖV zur Benützung offen steht, haben wir die Absicht, die Schülerabonnemente zu verbilligen und sie nur um den allgemeinen Aufschlag von ca. 15% zu erhöhen (Fr. 44.– statt Fr. 60.– pro Monat). Dies führt zu Mindereinnahmen von schätzungsweise rund Fr. 50'000.–, welche durch den Kanton und die Gemeinden zu übernehmen sind. Angesichts des Entscheides der Kantone Solothurn und Aargau über den neuen Schulstandort Olten für die Schülerinnen und Schüler des Niederamtes ist diese Massnahme gerechtfertigt.

3.5.4 Anpassung an den Tarifverbund Aargau. Die Erwachsenenabonnemente sind auch nach den generellen Aufschlägen immer noch günstiger als im Tarifverbund Aargau. Um das Tarifniveau der übrigen A-Welle zu erreichen, müssten sie um weitere 13% angehoben werden, was im Verbundprojekt bis 2009 vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf die bisherige Preisgestaltung im Tarifverbund Olten und im Interesse der Akzeptanz sind wir bereit, darauf zu verzichten und die einmalig erhöhten Preise bis 2009 «einzufrieren». Dem Kanton und den Gemeinden entgehen damit allerdings Mehreinnahmen von schätzungsweise Fr. 160'000.– im Jahr.

3.6 Entlastungsprogramm 04. Der finanzielle Rückzug des Bundes aus dem regionalen Personenverkehr in den letzten Jahren hat unseren Kanton und die ÖV-Unternehmen stark gefordert. Trotz mehrfacher Kürzung der Bundesbeiträge konnte der Kanton Solothurn die Leistungen bisher weiterhin bestellen. Die ÖV-Unternehmen haben in den vergangenen Jahren zum Teil bedeutende Produktivitätsfortschritte erzielt, was uns in einzelnen Fällen aufgrund der steigenden Nachfrage sogar erlaubte, die Fahrplangebote auszubauen. Die angespannte finanzielle Lage des Kantons Solothurn dürfte sich auch in den kommenden Jahren nicht wesentlich verbessern, sodass weitere Sparmassnahmen auf kantonaler Ebene nicht auszuschliessen sind. Falls das Entlastungsprogramm 2004 des Bundes zu Beitragskürzungen des Bundes an die Abgeltungen im öffentlichen Verkehr wie vom Bundesrat vorgeschlagen umgesetzt werden sollte, wird es für den Kanton Solothurn schwierig, einen Teil des bisherigen Bundesanteils an der Finanzierung des Regionalverkehrs zu übernehmen, und bei den ÖV-Unternehmen die bisherigen Angebotsleistungen zu bestellen. Damit ein Angebotsabbau vermieden werden kann, müssen Kanton und Gemeinden ein Interesse an Mehreinnahmen der Transportunternehmungen haben. Dazu muss auch der Kunde seinen Beitrag leisten. Nur so kann sichergestellt werden, dass mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln auch in den Jahren 2006 und 2007 das gleiche Angebot wie heute durch den Kanton und die Gemeinden bestellt werden kann. In diesem Sinne ist die Aussage des zuständigen Regierungsrats in der Ausgabe vom Oltnen Tagblatt vom 29. September 2004 zu verstehen. Angesichts dieser Ausgangslage liegt es letztlich am Parlament zu entscheiden, ob es ebenfalls diesen Weg beschreiten will.

3.7 Zusammenfassung. Durch die anhaltend sinkenden Verkaufszahlen des Tarifverbundes Olten ist der Handlungsbedarf nachgewiesen.

Der Hauptvorteil eines die Tarifverbände Olten und Aargau umfassenden Tarifverbundes liegt in der Berücksichtigung wichtiger Pendlerströme in der Region. Den grenzüberschreitenden Pendlern (ein stark wachsendes Segment, wie die neusten Auswertungen des Bundesamtes für Statistik zeigen) kann mit der A-Welle ein attraktives tarifliches Angebot gemacht werden.

Die Schaffung eines einzigen Tarifverbundes in der Region Olten/Aarau/Zofingen führt zur Harmonisierung der Tarife bzw. zu einer Vereinfachung des Tarifsystems für einen grossen Verkehrsraum. Für eine Übergangsfrist müssen im Sinne der Ertragsoptimierung Tariferhöhungen in Kauf genommen werden. Tarifverbände führen immer zu Anpassungen in der Zonen- und Tarifgestaltung. Es erfolgt im vorliegenden Fall aber keine Quersubventionierung des Kantons Aargau durch die Solothurner ÖV-Benutzer. Wie die Erfahrungen im Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) zeigen, führt ein gutes öffentliches Verkehrsangebot, kombiniert mit einem attraktiven, einfachen Tarif (auch nach der Tariferhöhung ist der Tarif im Vergleich zu andern Verbänden attraktiv), zu mehr Fahrgästen und einer Verbesserung des Modal-Splits zugunsten des öffentlichen Verkehrs.

Nicht zu unterschätzen ist auch der zusätzliche – nicht quantifizierbare – Nutzen der Identitätssteigerung («die Region «Arolfingen» als Einheit im öffentlichen Verkehr»), der durch einen entsprechenden Marktauftritt erfolgreich umgesetzt werden kann.

Das grosse Verbundgebiet bringt deutliche Synergien beim Betrieb (Geschäftsführung, Abrechnung usw.) und Marketing, von denen der Kunde (besserer Kundendienst) und Kanton und Gemeinden (tiefere Abgeltung) profitieren.

Die Einführung des Abonnementsverbundes A-Welle ist ein wichtiger und unverzichtbarer Schritt hin zu einem Integralen Tarifverbund A-Welle (bzw. Aargau-Solothurn). Erst damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um grössere Potenziale für den öffentlichen Verkehr zu erschliessen.

Durch die Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau konnten die Kosten für die Konzept- und Umsetzungsarbeiten für den Tarifverbund A-Welle für den Kanton Solothurn wesentlich minimiert werden. Wir sind bereit, die notwendigen Anpassungen im Schülerverkehr durch einen entsprechenden Beschluss vorzunehmen und es bei der einmaligen Erhöhung der Tarife bis 2009 zu belassen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

Wolfgang von Arx, CVP. Die SP fordert in ihrem Auftrag, die geplante Fusion des Tarifverbunds Olten mit dem Aargauer Tarifverbund zu stoppen. Die A-Welle hat bereits vor ihrem Start eine Flutwelle ausgelöst, und zwar wegen den angekündigten Preisaufschlägen. Diese betragen in Einzelfällen bis zu 59 Prozent und sind somit inakzeptabel. Es fragt sich nun, ob der Zusammenschluss der beiden Tarifverbände überhaupt noch sinnvoll sei. Speziell betroffen sind Jugendliche, die vor Kurzem noch die Schulen in Aarau praktisch vor der Haustüre besuchen konnten. Was vorher mit dem Velo machbar gewesen war, kostet heute monatlich 38 Franken und soll ab dem 12. Dezember 60 Franken kosten.

Wie im verkehrspolitischen Leitbild aufgeführt, sind grosse Tarifverbände anzustreben, damit möglichst viele Pendler davon profitieren können. Der vor über zehn Jahren geschaffene Tarifverbund Olten hat klein angefangen und ist flächen- wie auch angebotsmässig stetig gewachsen. Nicht gewachsen sind die Abo-Verkäufe, sie sind von 69'777 (1992) auf 56'865 (2003) gesunken. Durch den Zusammenschluss im Dezember soll die Fläche massiv vergrössert werden, damit sollen auch die Abo-Zahlen wieder steigen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat mehrmals vom Rückgang der Abonnementsverkäufe im Tarifverbund Kenntnis genommen. Als Gegenmittel ist schon 2003 ein grösserer Tarifverbund propagiert worden. An der Sitzung vom 16. September 2003 wurde die UMBAWIKO über den bevorstehenden Zusammenschluss der beiden Tarifverbände orientiert. Regierungsrat Walter Straumann sagte damals: «Eine etwas negative Nebenerscheinung dieser Tarifverbund-Zusammenschlüsse wird allerdings sein, dass für die Solothurner öV-Benutzer die Preise für die Abos und Einzelbillette ansteigen werden. Historisch bedingt, lagen unsere Abo- und Fahrkartenpreise immer tiefer als zum Beispiel im Kanton Aargau oder im Kanton Bern. Dies dürfte dann auch zu kleineren Schwierigkeiten führen.» Walter Straumann hat wohl damals schon geahnt, dass dies nicht ganz reibungslos passieren wird. Die Kommission reagierte auf diese Ankündigung nicht. Sie wusste über das Ausmass der Erhöhungen auch nicht Bescheid.

Die hohen Preisaufschläge sind zu einem kleinen Prozentsatz auf allgemeine Erhöhungen durch die SBB um 4 Prozent zurückzuführen. Weitere 11 Prozent können auf ein allgemein tieferes Preisniveau gegenüber andern Tarifverbänden abgebucht werden. Den grössten Anteil macht für einige Gemeinden aus dem Niederamt die Einführung der Zone 23 aus, die schon vor Jahren hätte eingeführt werden müssen, wenn alle Gemeinden nach den gleichen Grundsätzen beurteilt worden wären. Die öV-Nutzer aus diesen Gemeinden haben bis jetzt von den tiefen Tarifen profitiert.

Mir scheint folgender Hinweis besonders wichtig: Für gleiche Strecken und gleiche Angebote sollen gleiche Abonnementspreise bezahlt werden. Das ist heute nicht der Fall. Auch die Abgeltungen pro beförderte Person sollen im Kanton etwa gleich sein. Mit 1.02 Franken in Solothurn und 0.81 Franken im Tarifverbund Olten gibt es eine Differenz von gut 20 Prozent. Mit diesen Feststellungen wird die Preiserhöhung nicht schmackhafter, wohl aber etwas kaubarer.

Die CVP unterstützt den Vorschlag der Regierung für eine Verbilligung der Juniortarife. Anstelle von 60 Franken sollen nur 44 Franken für die Juniortarife zu Buche schlagen. Das entspricht einer Einnahmehinbusse von insgesamt 50'000 Franken. Die CVP unterstützt auch die zweite Massnahme, eine weitere Preiserhöhung nicht gestaffelt einzuführen, sondern sie bis 2009 aufzuschieben, was für Kanton und Gemeinden zusammen einen Ausfall von 160'000 Franken bedeutet. Ein Abbruch der Verhandlungen kommt für die CVP nicht in Frage. Die Zusammenführung der beiden Tarifverbände ist sinnvoll. Das zeigen auch die Benutzerzahlen. Die Preiserhöhung ist leider nicht zu umgehen. Der Vorschlag der Regierung ist vernünftig. Ein Abbruch der Verhandlungen beseitigt die Altlasten nicht und erzeugt beträchtliche zusätzliche Kosten. Der Zusammenschluss wird sich mittel- und langfristig auszahlen, davon ist die CVP überzeugt. Aus diesen Gründen ist die CVP gegen die Überweisung des Auftrags.

Georg Hasenfratz, SP. Die geplante A-Welle aufgrund der Fusion des Tarifverbunds Olten mit dem Tarifverbund Aargau ist ein schlechtes Geschäft für den Kanton Solothurn und bringt eine massive, un gerechtfertigte Mehrbelastung für die Solothurner öV-Benutzer. Der allergrösste Teil der Pendler im jetzigen Tarifverbund Olten pendelt innerhalb des Kantons Solothurn. Ihnen bringt die A-Welle nichts, sie berappen aber die Fusion mit extremen Preiserhöhungen für die gleiche Leistung mit. Die A-Welle bringt einer Familie schnell einmal mehrere Hundert Franken Mehrausgaben pro Jahr. Mit solchen Massnahmen werden nicht neue Pendler gewonnen, sondern bisherige bestraft und vertrieben. Jetzt ist noch Zeit, unser Veto einzulegen und zu sagen: So nicht! Mit der A-Welle wird dem öffentlichen Verkehr ein Bärendienst erwiesen. Der Mittelstand und die unteren Einkommen werden geschöpft, ohne

dass sie eine adäquate Gegenleistung erhielten. Faktisch müssen die Solothurner öV-Benutzer den Kanton Aargau und dessen Verkehrsbetriebe quersubventionieren. Das kann nicht sein. Die Regierung sieht dies anders, und wir nehmen es zur Kenntnis. Es besteht im Übrigen kein Grund, sich in einer Art Torchlusspanik dem Aargau zu jedem Preis in die Arme zu werfen. Die Studie, die der Regierungsrat als Argument beizieht, weist aus, dass die Abo-Zahlen und -Einnahmen im Tarifverbund Olten in den 90-er Jahren gesunken sind, seit 1999 aber wieder steigen. Man hat also noch Zeit, eine gute Lösung zu finden. Es stimmt, Fusion und Zusammenarbeit von Tarifverbänden waren immer ein politisches Ziel, aber nicht zu jedem Preis. Das Preis-Leistungs-Verhältnis muss stimmen. Hier stimmt es eindeutig nicht. Die Behauptung des Regierungsrats, ein kleiner Tarifverbund wie Olten könne langfristig nicht bestehen und müsse fusionieren, wird nicht belegt, auch nicht durch die erwähnte Studie. Auch das Argument der Regierung, die Region Olten habe bis jetzt viel zu günstige Tarife gehabt, kann nicht überzeugen. Mit den paar Retouchen am Tarifsystem, die der Regierungsrat auf äusseren Druck versprochen hat, wird die schlechte Vereinbarung nicht besser. Man könne jetzt nicht mehr zurück und müsste enorme Summen bei einem Verzicht zahlen, schreibt der Regierungsrat. Das sind zweckpessimistische, sehr vage und wahrscheinlich übertriebene Schätzungen.

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs und im Interesse des überwiegenden Teils der öV-Benutzer des Tarifverbunds Olten beantragt Ihnen die SP-Fraktion, dem Auftrag zuzustimmen. So kann man noch einmal über die Bücher und gestärkt in Neuverhandlungen gehen, die auch dem Kanton Solothurn unter dem Strich etwas bringen.

Claude Belart, FdP. Die FdP/JL der Amtei Olten-Gösgen konnte sich mit den Tarifierhöhungen auch nicht anfreunden und hat bereits am Tag nach der Veröffentlichung in der Presse reagiert – notabene als erste kantonale Institution. An einer Aussprache mit Regierungsrat Walter Straumann, dem Kantonsingenieur René Suter und Herrn Baumgartner von den Busbetrieben mussten wir zunächst feststellen, dass es die Regierung unterlassen hat, die betroffenen Gemeinden zu orientieren. Die Regierung hat Besserung versprochen. Die Kommunikation ist etwas vom Wichtigsten, und hier ist es effektiv verkehrt gelaufen. Wir haben an dieser Aussprache zugesagt bekommen, dass die Tarife geändert werden, die Schüler-Abos also nur um 15 Prozent aufschlagen und die Tarife bis 2009 eingefroren werden. An einem anschliessenden Treffen zwischen den Ammännern – Frauen waren auch dabei – der Niederämter Gemeinden mit dem Regierungsrat konnte man sich auf diesen Kompromiss einigen.

Man darf bei diesen Tarifierhöhungen eines nicht vergessen: Vor 13 Jahren haben wir das so genannte Umwelt-Abo eingeführt und die Tarife durchschnittlich um 40 Prozent gesenkt. Damals hat niemand reklamiert. Wenn man jetzt nur einen kleinen Teil der Teuerung aufrechnet, wäre die Erhöhung bereits gegeben. Ich habe es abgeklärt: Selbst nach der Erhöhung wird unser Tarifverbund gesamtschweizerisch immer noch der billigste sein. Zudem wälzen die SBB die Preiserhöhungen voll auf die Benutzer ab. Wir werden aber auch ein besseres Angebot haben. Es ist also nicht einfach eine Abwälzung bei gleichbleibender Leistung. Mit der A-Welle wird es keine Strecken-Abos mehr geben. Der Benutzer hat dann nur noch *ein* Abo für Bus und Bahn. Das Entlastungsprogramm 04 des Bundes wird ausserdem massive Kürzungen am öV mit sich bringen, die der Kanton nicht im ganzen Umfang kompensieren kann. So gesehen ist die Einführung der A-Welle auch eine Chance: Die Tarife bleiben für fünf Jahre fest, es gibt keine Teuerung, und das Angebot wird nicht abgebaut. Im Endeffekt haben wir also wohl eher Vorteile.

Der Rückgang der Abo-Zahlen gibt auch mir zu denken. Er hat im Moment aber nichts mit dem neuen Tarifverbund zu tun. Georg Hasenfrazz, wenn du meinst, die Abo-Benutzer würden nur innerhalb unserer Kantonsgrenzen herumfahren, so ist das falsch: Bereits 44 Prozent der Benutzer fahren darüber hinaus. Für 3 Franken pro Tag können sie beliebig zum Beispiel zwischen Olten und Aarau pendeln.

Unter diesem Aspekten lehnt die FdP/JL-Fraktion den Auftrag ab. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die betroffenen Gemeinden im Niederamt mit dem Kompromiss leben können. Ein Letztes an die Adresse der SP: Es wird keine Quersubventionierung geben, sondern es wird nach Zonen abgerechnet.

Rolf Sommer, SVP. Unsere Fraktion findet es schade, dass so wichtige Verträge nicht vorher diskutiert werden. Wolfgang von Arx hat es gesagt: In der UMBAWIKO wurde das Geschäft nur kurz erwähnt. Aber das Kommunikationsproblem liegt beim Regierungsrat. Der öV ist ein Politikum ersten Ranges, es werden verschiedene Interessen betroffen: Schüler, Arbeiter usw. Will man wirklich den Schülern die Abos so massiv erhöhen? Tragen müssen es die Eltern, und sie erhalten keine Subventionen. Am Schluss wird der Besuch der Kanti zu einem Luxus, und das ist nicht gut, denn jeder hat das Recht, die Kanti zu besuchen, das sollte nicht von den Finanzen abhängen. Wir bitten den Regierungsrat, die Verträge zu überdenken und neu auszuarbeiten. Die SVP stimmt dem Auftrag zu.

Urs Huber, SP. Hier ist wieder einmal passiert, was oft passiert: Man hat eine gute Idee, und bei ihrer Umsetzung verkehrt sie sich in ihr Gegenteil. Im vorliegenden Fall hat man bei der Ausweitung auf ein neues Kundensegment die Stammkundschaft etwas vergessen. Das sind Leute, die von der Ausweitung nichts haben. Eine Kundenveränderungsoffensive ist immer heikel, wenn man dadurch die Stammkundschaft verärgert. Deshalb sollte man das Resultat der Veränderung mit dem ursprünglichen Ziel vergleichen. Ich weiss nicht, ob dies in diesem Fall erfolgt ist. Sicher ist, dass die Kommunikation völlig versagt hat, so dass man von einer kleineren Katastrophe reden kann. Man darf daher ob der massiven Unzufriedenheit nicht erstaunt sein. Ich danke Christian von Arx vom Oltner Tagblatt ausdrücklich dafür, dass er die Sache thematisiert hat.

Mit den Argumentationen bin ich nicht durchweg einverstanden, auch wenn sie logisch tönen. Die Kundschaft ist heute extrem preissensibel. Bei derartigen Preissteigerungen muss man einfach mit weniger Kundschaft rechnen. Weniger Kunden bedeuten weniger Erträge, und ich bin mir nicht sicher, ob die Verkehrsunternehmen am Schluss tatsächlich mehr Erträge realisieren, auch wenn sie auf den Einzelpreis gesehen mehr erhalten sollten.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Regierungsrat Straumann. Im Interview vom 29. September ist Herr Straumann gefragt worden: «Trifft es zu, dass auf Wunsch des Kantons Aargau auf den Versand des RRB an die Gemeinden verzichtet wurde?» Die Antwort war: «Das trifft zu.» Wieso hat man dem Wunsch des Kantons Aargau entsprochen? Die zweite Frage betrifft das, was jetzt alle positiv hervorgehoben haben, nämlich dass für die Schüler eine Regelung beabsichtigt wird. Ich bitte, mir diese Absicht etwas genauer zu erklären. Wird diese spezielle Regelung tatsächlich in Kraft treten?

Ich bin nach wie vor überzeugt, dass es eine gewisse Quersubventionierung in den Aargau gibt. Die Argumentation der Identitätssteigerung in der Region ist schön und gut, aber schon der Name A-Welle erinnert mich eher an eine feindliche Übernahme. Der erste Schritt zu einem integralen Tarifverbund wäre auch gut, doch ich habe das Gefühl, dieser erste Schritt sei ein Fehltritt gewesen.

Ernst Zingg, FdP. Ich melde mich als mehr oder weniger direkt Betroffener. Aufgrund der Zeitungsmeldung hat das Stadtparlament von Olten sofort einen dringlichen Vorstoss eingereicht und mir Gelegenheit gegeben, diesen zu beantworten. Unter Mithilfe des zuständigen Departements und aller Beteiligten im öV-Bereich war dies auch möglich. Bei dieser Gelegenheit möchte ich klar sagen, was Claude Belart bereits mehr oder nur angetönt hat: Von der Preisgestaltung her dürfen wir uns kein A für ein U vormachen. Der Tarifverbund Olten ist auch mit der A-Welle als Gemeinschaftsunternehmen immer noch sehr, sehr günstig. Wir reden nicht vom Libero, wo eine andere Informationspolitik betrieben worden ist. Ich bin schon lange ein Befürworter der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus. Wenn der Kanton Aargau in die Situation kommt, in seinem östlichen Teil Baden mit Zürich zu verbinden, dann Gnade Gott dem Herrn, dann reden wir von ganz andern Summen! Das ist auf dem besten Weg und lässt sich nicht mehr umgehen.

Man spricht von einer Preiserhöhung. Claude Belart hat es erwähnt: Es gibt auch Verbesserungen, und zwar nicht nur im SBB-Netz mit dem Knotenpunkt Olten. In diesem Saal wurde über die Verbesserungen und die Kosten im öV-Bereich diskutiert. Dabei wurde gesagt, was in der Region Olten gemacht worden ist, sei beispielhaft: Eine Arbeitsgruppe hat mit allen Gemeindevertretern und den öV-Beteiligten verbesserte Strecken ausgehandelt. So gelangt man jetzt beispielsweise von Niedergösgen mit dem Bus an den Bahnhof Schönenwerd. Die Verbesserungen darf man im Zusammenhang mit der Preisgestaltung also nicht vergessen.

Ich bitte Sie, den Auftrag im Interesse der A-Welle abzulehnen, und danke der Regierung, dass sie auf die berechtigten Anliegen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Niederamt und der Stadt Olten eingegangen ist. Die Betroffenheitsdemokratie ist auf diesem Gebiet noch viel grösser als in andern Bereichen.

Rolf Sommer, SVP. Ich bin immer wieder erstaunt. Ein grosser Teil des Kantonsrats stammt aus dem Niederamt und der Stadt Olten. Ich bin der einzige – mit den SP-Leuten –, der für die Kantonsratssitzungen den öV benutzt. Der Grossteil kommt mit dem Privatfahrzeug. Benutzen Sie doch endlich den öV, statt immer nur davon zu reden!

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Bevor ich auf die Fragen eingehe, möchte ich ein paar allgemeine Feststellungen machen. Die Erweiterung der Tarifverbünde ist ein altes politisches Postulat. Im Kantonsrat wurde 1991, als der Tarifverbund Olten eingeführt wurde, bedauert, dass er an der Grenze zum Aargau Halt macht. Dieses Problem hat sich in der Zwischenzeit akzentuiert, indem immer mehr Pendler das angestammte Verbundsgebiet verlassen: Im alten Gebiet des Verkehrsverbunds Olten verkehren heute noch rund 56 Prozent innerhalb des Perimeters, die restlichen 44 Prozent gehen darüber hinaus, grösstenteils Richtung Aarau und Zofingen, und nur 11 Prozent gehen, wie Rolf

Sommer, Richtung Solothurn. Wenn Georg Hasenfratz vom «allergrössten Teil» spricht, stimmt dies nicht mehr – er hat offenbar die neue Fassung noch nicht konsultiert. Es ist auch nicht eine Frage des Gefühls, sondern es sind belegte Tatsachen aus dem Jahr 2000. Die Entwicklung hat unter anderem dazu geführt, dass die Abonnementsverkäufe im Tarifverbund Olten in den letzten zehn Jahren um rund 20 Prozent zurückgegangen sind. Ob der Tarifverbund Olten bleibt, wie er ist, ist eine Existenzfrage. Das ist nicht einfach eine Behauptung, das sagt auch die Unternehmung selber und kann nachgerechnet werden. Verbundlösungen führen immer zu Anpassungen. Im Fall Olten auch zu Preisen, die traditionell und historisch bedingt tiefer sind als im Aargau. Sie wissen, weshalb das so ist: Bei der Einführung des Tarifverbunds, und schon vorher, haben verschiedene Gemeinden im Raum Olten die Abonnemente wesentlich verbilligt; man wollte nicht, dass die Abonnements- und Einzelpreise mit dem Tarifverbund zu massiv ansteigen. Das hatte zur Folge, dass der Kanton und die Gemeinden an den Tarifverbund Olten deutlich mehr Abgeltungen zahlen müssen als an andere Tarifverbände. Auch diese Tatsache muss man, auch als Oltnen, zur Kenntnis nehmen. Um eine Angleichung an den Tarifverbund Aargau zu erreichen, müssten die Preise bis zu 30 Prozent angehoben werden.

Eine Behauptung, die nicht stimmt und die man fast nicht mehr aus der Welt bringt, ist, es finde eine Quersubventionierung der Aargauer Preise statt. Das ist extrem falsch. Ich weiss nicht, woher diese Behauptung kommt. Wir haben in der Stellungnahme aufgezeigt, dass die Abgeltungen pro Person und Kilometerzahl erfolgt, und zwar jeweils innerhalb des Tarifverbunds; nur der grenzüberschreitende Verkehr wird zwischen den beiden Verbänden aufgeteilt.

Am meisten zu reden gibt die zusätzliche Zone zwischen Olten und Aarau. Auch sie hat mit tieferen Preisen im Solothurnischen zu tun, weil die Niederämter Gemeinden seinerzeit die Abo-Preise deutlich verbilligten. Für die Festlegung von Zonen ist nicht nur die Strecke von A nach B massgebend, sondern auch das Angebot im betreffenden Gebiet. Heute müssen wir in diesem Teil des alten Verbunds nachholen, was man 1991 nicht gemacht und nicht gewollt hat.

Die Information ist tatsächlich mangelhaft gelaufen, weil der Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2003 nicht an die betroffenen Gemeinden verteilt worden ist. Das ist falsch, das gebe ich zu. Zuständig für den Beitritt zu einem Tarifverbund ist die Regierung. Es gab also keine Notwendigkeit, darüber hier im Kantonsrat zu diskutieren. Wir haben aber nicht nichts getan bezüglich Information. Über den PASO ist schon Anfang 2003 orientiert worden, und zwar auch über die tarifarische Situation. Ob im Detail gesagt worden ist, um wie viel Prozent der Tarif in Schönenwerd und Niedergösgen steige, weiss ich nicht mehr, das kann man nachlesen – es gibt dazu eine Folie. In der PASO sind der Regionalverein Olten und sämtliche Gemeinden vertreten. Die Gemeinden waren also im Bild. Später wurde die UMBAWIKO orientiert, es wurde im Mehrjahresprogramm, das dem Kantonsrat vorgelegen hat, erwähnt. Aber es ist tatsächlich ein Fehler, dass man die Gemeinden seinerzeit nicht explizit mit dem RRB bedient hat. Dass man es auf Wunsch des Kantons Aargau nicht getan hat, Urs Huber, das stimmt. Die Aargauer haben, aus welchen Gründen auch immer, ihre Gemeinden nicht orientieren wollen und uns gebeten, gleich zu ziehen. Das hat man freundeidgenössisch dann auch getan. Heute würde man es nicht mehr tun.

Aussteigen oder das Projekt stoppen, wie es mit dem Auftrag verlangt wird, wäre im eigentlichsten Sinne unverantwortlich. Es würde rund 700'000 Franken kosten – das mag zu hoch gegriffen sein, die Schätzung stammt nicht von uns, sondern von den Unternehmen –, es würden wiederkehrende Mindereinnahmen von 170'000 Franken entstehen, der Tarifverbund Olten wäre gefährdet, ein alter Auftrag des Kantonsrats würde nicht erfüllt, wir würden in der öV-Politik im Raum Olten um Jahre zurückgeworfen. A propos Kosten. Im Auftrag wird erwähnt, es dürfe schon etwas kosten. Es kostet tatsächlich etwas. Aber ich meine, auch der Kunde müsse seinen Beitrag an die Kosten des öV leisten, vor allem bei Angebotsverbesserungen. Zwischen Olten und Aarau werden mit der Bahn 2000 einige Verbesserungen eingeführt, es gibt einen Halbstundentakt auf der Schiene zu Spitzenzeiten, es gibt ein zusätzliches Zugspaar, und das Ganze kostet immerhin 260'000 Franken. Natürlich leisten die Gemeinden auch ihren Beitrag. Aber auch das Angebot im betroffenen Raum ist ein Parameter für die Schaffung von Zonen. Im Übrigen gibt es einen Kantonsratsbeschluss, in dem es heisst, der Beitritt zu Tarifverbänden sei erwünscht, es dürfe aber pro Jahr höchstens 50'000 Franken mehr kosten. Der Beitrag der Kundschaft muss selbstverständlich zumutbar und akzeptabel sein.

Die Regierung dokumentiert in ihrer Stellungnahme zum Antrag, dass sie bereit ist, zwei Massnahmen umzusetzen, zusätzlich zur Vergünstigungsmassnahme der Unternehmen selbst, die im ersten Jahr einen Drittel der zonenbedingten Preisaufschläge übernehmen. Die Abonnementspreise der Schüler aus den betroffenen Niederämter Gemeinden sollen vom Zonenaufschlag ausgenommen werden. Rolf Sommer, unsere Antwort ist ziemlich ausführlich. So wie du argumentiertest, hast du sie offenbar nicht ganz gelesen. Man kann nicht sagen, die Schüler seien ungehörig betroffen. Sie zahlen, wie alle andern auch, den 15-prozentigen Aufschlag, aber vom zonenbedingten Aufschlag werden sie ausgenommen – es

geht um rund 300 Kanti-, Gewerbe- und KV-Schüler –, was den Kanton jährlich 50'000 Franken mehr kostet. Sollte dies der Grund sein, weshalb die SVP den Auftrag überweisen will, so liegt sie falsch. Die Absicht der Regierung, Urs Huber, ist ihr Verpflichtung. Wir schreiben doch nicht etwas in eine Antwort, das wir nicht ernst nehmen! Ich kann nicht verstehen, wie man diese Frage überhaupt stellen kann. Wir werden diese Verpflichtung demnächst in einem RRB festlegen. Wir sind weiter bereit, die Erwachsenenabonnemente im zonenbedingt betroffenen Gebiet nach einem erst- und einmaligen Aufschlag bis 2009 einzufrieren, was einen Betrag von 160'000 Franken ausmacht. Das sind aber nicht zusätzliche Kosten, sondern entgehender Gewinn, was nicht ganz das Gleiche ist. Wir wollen zunächst die Entwicklung der nächsten paar Jahre abwarten und dann wieder neu verhandeln.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Ich mache es ganz ungern, aber leider hat sich auch ein Regierungsrat an die Redezeit zu halten.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Von dem steht sicher nirgends etwas! (*Gelächter*) Das höre ich zum ersten Mal. Nun, ich bin ohnehin fertig. Ich möchte nur noch ein Wort zum Vorgehen mit den betroffenen Gemeinden sagen. Die Gemeinden haben in einem Stadium reagiert, da es um die Frage ging, ob ich den Vertrag unterschreiben solle oder nicht, wozu ich ermächtigt bin. Da ist es nur richtig, wenn ich mit den Gemeinden das Gespräch führe und daraus mache, was möglich ist. Ich bitte Sie, den Auftrag abzulehnen.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Redezeitbeschränkung auch für den Regierungsrat ist in Paragraph 52 unseres Geschäftsreglements festgehalten.

Rolf Sommer, SVP. Es betrifft nicht nur die Niederämter Gemeinden. Ich bin gestern angesprochen worden von Eltern von Boningen, die sich über die Mehrkosten für ihre Kinder beklagten. (*Zwischenruf Walter Straumann: Es sind 15 Prozent!.*) Ja, aber auch 15 Prozent sind für einen Teil der Eltern viel Geld. Das stört mich.

Abstimmung

Für den Auftrag Fraktion SP

Dagegen

Minderheit

Grosse Mehrheit

Es werden gemeinsam beraten:

ID 199/2004

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Grössere Klassen als Sparmassnahme?!

(Weiterberatung, siehe S. 531)

ID 200/2004

Dringliche Interpellation Fraktion FdP/JL: Klassengrössen

(Weiterberatung, siehe S. 531)

Es liegen vor:

a) Zu Traktandum ID 199/2004

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004, welche lautet:

1. *Vorstosstext*. Mit einem Kreisschreiben vom 28. September orientierte das Amt für Volksschule und Kindergarten die kommunalen Aufsichtsbehörden der Volksschule und des Kindergartens über die Kriterien, welche bei der Planung der Anzahl von Abteilungen und Pensen für das nächste Schuljahr anzuwenden sind. Dabei wurde gegenüber der geltenden Vollzugsverordnung ein höherer Klassendurchschnitt angegeben (22 Schüler). Für Einführungs- und Kleinklassen wurden neu prozentuale Anteile aufgeführt. Da diese Massnahme vorgängig weder der Fachkommission noch der Finanzkommission noch dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht wurde, stellen sich dazu eine Reihe von Fragen:

1. Für einzelne Gemeinden wird die Einhaltung dieser Vorgabe zu Klassenbeständen bis zu 30 Kindern führen. Mit welchen pädagogischen oder bildungstheoretischen Überlegungen lässt sich dies rechtfertigen?
2. Welche unterstützenden Massnahmen sind geplant, damit die Qualität der Bildung gehalten werden kann?
3. Wie soll eine Gemeindebehörde konkret vorgehen, um den prozentualen Anteil von Kleinklassenkindern nicht über 5% resp. Einführungsklassenkindern nicht über 10% steigen zu lassen?
4. Welchen Stellenwert haben Anträge der SPD, wenn der Prozentsatz von 5% Kleinklassenkindern resp. 10% Einführungsklassenkindern überschritten wird?
5. Was wird in diesem Zusammenhang zur Umsetzung von §2 des Volksschulgesetzes getan, demzufolge jedes Kind das Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht hat?
6. Offenbar sollen vermehrt Kleinklassen- und Einführungsklassenkinder in die Regelklasse integriert werden. Zudem bestehen schweizweit und auch im Kanton Solothurn Projekte zur Integration Behinderter in die Regelklassen. Erachtet es die Regierung als verantwortbar, gleichzeitig die Bestände der Klassen zu erhöhen?
7. Warum wird diese einschneidende Massnahme in keinem Budgetkommentar erwähnt?
8. Warum wurde die BIKUKO an ihrer Sitzung vom 29. September nicht über das Kreisschreiben informiert, nachdem die Thematik ja zur Sprache kam?
9. Erachtet es das DBK als juristisch konform, eine in der Vollzugsverordnung festgelegte Zahl (Durchschnitt von Klassengrößen) abzuändern, ohne eine Verordnungsänderung durchzuführen (gegen die der Kantonsrat das Veto ergreifen könnte)?
10. Was hätte eine Aufstockung des Subventionsbeitrags «Lehrerlöhne und Ersatzaufwendungen» um 4 Mio. für Auswirkungen?

2. Begründung. Vorstosstext.

2.1. *Dringlichkeit.* Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Gemeinden bis am 26. November ihre Eingaben machen müssen. Aus den Antworten des DBK und der Diskussion im Kantonsrat können für die Gemeinden wichtige Informationen hervorgehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Generelle Bemerkungen

3.1.1 *Finanzpolitisches Umfeld.* Gestützt auf die Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag 2005 haben wir im Rahmen des Budgetvorentschids I am 6. April 2004 eine Sparvorgabe von 47.2 Mio. Franken beschlossen. Der Anteil DBK belief sich daran auf 14.2 Mio. Franken oder rund 30%. Gestützt auf die jeweiligen Budgeteingaben der Departemente folgten im Verlauf des Sommers unsere Budgetvorentschide II und III, die schliesslich zu einer Sparvorgabe für den ganzen Staat von 46,1 Mio. Franken führten. Daran partizipierte das DBK mit einem Sparanteil von neu 18.1 Mio. Franken. Das waren für 2005 die sehr restriktiven finanzpolitischen Vorgaben für Bildungsinvestitionen.

Das DBK hat im Budgetprozess 2005 eine Einsparung von insgesamt 9.8 Mio. Franken erzielt. Der Nettoaufwand im Voranschlag 2005 des DBK liegt mit 0.6 Mio. Franken (0.2%) nur knapp über dem Vorjahreswert. Damit hat das DBK seinen Sparauftrag ernst genommen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, dass allein die GAV-Inkraftsetzung zu einer Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Besoldungen der Volksschullehrpersonen von 1.2 Mio. Franken führt und die Finanzierungslücke aus dem Entlastungsprogramm des Bundes (insgesamt 1.8 Mio. Franken) noch bis zum 31.7.2005 durch den Kanton abgedeckt wird (vgl. dazu «Rahmenbedingungen und Sparvorgaben zum Voranschlag 2005 für die Heilpädagogischen Sonderschulen, Sonderschulheime und Früherziehungsdienste» RRB Nr. 2004/1389 vom 29. Juni 2004).

Von der Gesamteinsparung von 9,8 Mio. Franken im DBK wurde dem AVK ein Sparbeitrag von 4 Mio. Franken auferlegt (ohne Sonderschulung). Die operativen Massnahmen, die es als Amt mit Globalbudget daraufhin einleitete und die es mit seinem Kreisschreiben vom 28. September 2004 den kommunalen Aufsichtsbehörden bekannt machte, sind als Folge dieses Sparauftrages zu sehen. Bereits in den vergangenen Jahren konnten mit einem sehr restriktiven Pensenbewirtschaftungsregime die Kosten optimiert werden. Darüber wurden auch die BIKUKO und die FIKO regelmässig durch die Departementsvorsteherin orientiert.

Damit die Budgetvorgaben 2005 erreicht werden können, bedarf es weiterer operativer Massnahmen. Mit dem Schreiben des AVK vom 28. September 2004 wurde die Praxisänderung der Pensenbewirtschaftung im Sinne der Transparenz durch die geschäftsführende Dienststelle den Schulgemeinden mitgeteilt.

3.1.2 *Rechtliches und Prozess der Pensenbewirtschaftung.* Aufgrund des anhaltenden Spardrucks werden seit dem Kalenderjahr 2002 die Planungsunterlagen der Schulgemeinden eingefordert und die Pensen an die effektiven Schülerzahlen mittels RRB für jeden einzelnen Schulträger angepasst. Das Ablaufschema richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 13 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG), § 15 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV z VSG) sowie § 26

des Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992. Die Gemeinden sind damit verpflichtet, Änderungen im Bestand der Stellen der Lehrpersonen zu melden. Der Bestand der Stellen richtet sich nach den Ausführungen gemäss § 14 (für den Volksschulbereich) sowie § 19 der VV z VSG (für den Kindergartenbereich). Dem AVK obliegt gemäss § 80 VSG die Aufsicht über die Einhaltung der regierungsrätlichen Vorgaben.

No	Prozesshauptschritte	Termine
1	Vorbereitung der Versanddokumente und Erstellung der Ablaufplanung	August – Mitte September
2	Versand	Ende September
3	Eingangcontrolling	Ab Versand
4	Berechnung der Stellen unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.	Ab Eingang laufend
5	Erstellung der RRB's für jeden einzelnen Schulträger der Volksschule und der Bewilligungsschreiben für die Kindergarten	Ab Eingang laufend
6	Eingabe der RRB's an RR	Jeweils eine Woche vor erster und zweiter RR-Sitzung im Dezember
7	Versand der RRB durch die Staatskanzlei und der Kindergartenbewilligungsschreiben durch das AVK	Ende Dezember – Mitte Januar

3.1.3 Bildungspolitisches Umfeld. Das AVK liess sich bei den Massnahmen parallel zum Spargedanken auch von Vergleichen mit der Situation in anderen Kantonen leiten. (Im Besoldungsbereich kann das AVK keine operativen Massnahmen ergreifen. Es sei aber erwähnt, dass der Kanton Solothurn nach den Kantonen Zürich und Zug den Volksschullehrpersonen die höchsten Lebenslöhne bezahlt.) So blieben dem AVK als kurzfristige budgetrelevante Möglichkeit einzig operative Massnahmen im Bereich der Klassengrössen und -zuweisungen.

Klassengrössen im Vergleich.

Effektive Klassengrössen im Vergleich

	Solothurn	Aargau	Basel-Landschaft	Bern
Primarschule	19.7	20.8	20.2	19.9
Bezirksschule	20.2	21.2	21.3	20.5
Sekundarschule	18.9	18.8	21.3	
Oberschule	12.8	16.7	17.6	15.7

Trotz kantonalem Schnitt von 19.7 auf der Primarschulstufe variiert die durchschnittliche Klassengrösse. Beispiele Bezirk Olten 21.3 und Bucheggberg 17.5. Eine Angleichung der Durchschnittswerte ist auch aus Gründen der kantonsweiten Chancengerechtigkeit anzustreben.

Geplante/beschlossene Klassengrössen auf Gesetzesstufe anderer Kantone im Vergleich

	Aargau	Basel-Stadt	Basel-Landschaft	Zürich
Primarschule	22	21	22	22
Bezirksschule	15-25	22	22	20
Oberschule	11-22	16	20	20

Die Entwicklung der Abteilungsgrösse in der Schweiz tendiert nach einer durchschnittlichen Klassengrösse zwischen 20 und 22 Schülern und Schülerinnen.

Unterricht in Lerngruppen in der Primarschule. Im Kanton Solothurn besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Primarklassen in Lerngruppen von 8 bis 13 Schülern und Schülerinnen einzuteilen. Dieser Halbklassenunterricht ist ausdrücklich für den auf das einzelne Kind bezogenen, individualisierenden Unterricht vorgesehen. Zahlreiche empirische Studien aus dem Inland und Ausland zeigen, dass die Klassengrösse nur in den ersten Schuljahren eine Rolle für das schulische Lernen von Kindern spielt. Die Abstufung der Anzahl der Halbklassenlektionen folgt diesen Erkenntnissen aus der Schulpädagogik.

Grosse bzw. kleine Klassen. Nach wie vor werden bei uns in kleinen Gemeinden pro Jahr rund 50 Klassen unter der minimalen Richtzahl von 16 Schülern und Schülerinnen geführt. Andererseits werden rund 50 Klassen mit Assistenzlektionen unterstützt (über der max. Richtzahl).

Sehr hohe Separierungsrate. Punkto Separierung der Schweizer Kinder in Kleinklassen liegt der Kanton Solothurn an der Spitze, zusammen mit den ausländischen Kindern an dritter Stelle nach Schaffhausen und Basel-Stadt.

Wirkung der Klassengrössen auf die Qualität des Unterrichts. Manche Lehrkräfte und eine pädagogisch interessierte Öffentlichkeit sind davon überzeugt, dass kleine Klassen eine wichtige Voraussetzung für guten Unterricht und für ein erfolgreiches Lernen aller Kinder sind. Ganz besonders aber werden kleine Klassen als ideales Lernmilieu für schulleistungsschwache Schüler und Schülerinnen erachtet.

Die These von den förderlichen Wirkungen kleiner Klassen lässt sich empirisch nur begrenzt untermauern. Die Klassengrösse hat keine einheitliche Wirkungen auf das Handeln der Lehrer und auf das Verhal-

ten, die Einstellungen wie die Leistungen der Schüler und Schülerinnen. Kleine Klassen scheinen sich nur unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Schülergruppen als ein grundsätzlich förderliches Lernmilieu zu erweisen. Es kann aufgrund verschiedener empirischer Studien nicht von einem allgemeinen Effekt ausgegangen werden:

- Da die Klassengrösse nur in den ersten Schuljahren eine wesentliche Rolle für das schulische Lernen von Kindern spielt.
- Weil erst eine starke Reduktion der Klassengrösse auf ca. 14 Schüler und Schülerinnen eine substantielle Verbesserung der Schulleistungen bringen würde.

Ein Hauptargument für kleine Klassen lautet, dass Lehrpersonen in kleinen Klassen individualisierter unterrichten und sich mehr auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen ausrichten können. Untersuchungen zeigen indes, dass die Lehrkräfte wohl glauben, in kleineren Klassen besser und individueller unterrichten zu können. Die Beobachtung ihres täglich praktizierten Unterrichts ergibt kaum reale Unterschiede des Lehrerverhaltens in grossen und kleinen Klassen. Die Lehrpersonen praktizieren in kleinen Klassen kaum andere Unterrichtsformen als in grossen Klassen.

3.1.4 Schlussfolgerungen. Aufgrund der obigen Ausführungen finden wir, dass die operativen Massnahmen des AVK vertretbar sind. Wir verhehlen nicht, dass damit da und dort gezwungenermassen ein gewisser Leistungsabbau möglich wird. Ein flächendeckender Qualitätsverlust ist damit aber nicht verbunden.

3.2. Beantwortung der Fragen.

3.2.1 Zu Frage 1. vgl. oben 3.1.2

3.2.2 Zu Frage 2. Ein Kreisschreiben (KS) ist eine grundsatzverbindliche Handlungsanweisung des dazu zuständigen Amtes. Die vom Regierungsrat in den §§ 14bis und 14undecies VV z VSG festgelegten Werte lassen im Sinne einer Bandbreite in der Festlegung der Abteilungsgrössen einen Spielraum offen.

3.2.3 Zu Frage 3. In der VV z VSG wird für die Primarschule ein Mindestdurchschnitt von 20 vorgeschrieben, für den Kindergarten von 20 angestrebt. Weiter werden Bandbreiten für die Klassengrössen definiert, auch im Oberstufenbereich.

Die geltende Praxis hat bisher die Primarschule und die Bezirks- und Sekundarschule gleich behandelt. Für die Oberschule gelten tiefere Klassenbestände.

Die bildungspolitisch festgesetzten Bandbreiten (16-26 Schülerinnen bzw. Schüler) werden nicht verändert. Die leichte Anhebung des Klassendurchschnitts führt also in pädagogischer Hinsicht nicht zu einer Veränderung des politisch festgesetzten Rahmens. Anders verhielte es sich bei einer Anhebung der Richtzahlen von beispielsweise auf 18-28.

Seit zwei Jahren wird an Kindergärten, die einen kleineren Bestand als 20 Kinder zählen, das Unterrichtspensum abgestuft gekürzt. Dies wurde mit RRB Nr. 2004/1538 vom 6. Juli 2004 in Beantwortung einer entsprechenden Beschwerde geschützt. Wir führten aus, dass jedes formelle Gesetz naturgemäss einen gewissen Grad an Unbestimmtheit aufweise. So bleibe ein Spielraum für die Berücksichtigung im Einzelfall. Im Gebiet des Schulrechts und insbesondere im Zusammenhang mit Schülerzahlen brauche es Spielraum. Die Praxis des AVK entspreche den Grundsätzen der Rechtsgleichheit. Dies ist auch im Fall des zur Diskussion stehenden Kreisschreibens und des darauf folgenden Verwaltungshandelns durch das AVK der Fall. Das Kreisschreiben steht damit nicht im Widerspruch zur geltenden Verordnung.

3.2. 4 Zu Frage 4. In § 19quater Abs 3 VV z VSG wird der Begriff für den Kindergarten seit langem bereits angewandt. In der Praxis bedeutet der Begriff «ist anzustreben», dass ein genannter Durchschnitt nach Möglichkeit zu erreichen ist, dass aber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und zur Erreichung von vernünftigen Abteilungsgrössen und -zusammensetzungen auch Ausnahmen gemacht werden können. Durchschnitte sind abstrakte Werte, die nie flächendeckend, also zu 100% umgesetzt werden können.

3.2.5 Zu Frage 5. Die rechtliche Basis für die Subventionsauszahlungen findet sich im Lehrerbesoldungsgesetz. Sie kann durch operative Massnahmen nicht verändert werden. Die Pensenberechnungen werden aufgrund der neuen Handlungsanweisung erstellt und mittels Einzel-RRB für jeden Schulträger separat erstellt. Das Pensum der Schülerinnen und Schüler wird nicht gekürzt.

In Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und AVK wird nach Lösungen gesucht. Bandbreiten lassen es zu, kleine Klassen mit etwas grösseren Klassen zu kompensieren. Das AVK beantragt dem Regierungsrat für jede einzelne Gemeinde oder Kreisschule die Pensen, die auf Grund von Vorgaben und örtlichen Verhältnissen zugesprochen werden können. Ein Abbau von Stellenprozenten gegenüber dem Planungsantrag der Gemeinden ist möglich.

3.2.6 Zu Frage 6. Die moderate Anhebung hat keinen bedeutenden qualitativen Einfluss auf den Unterricht. Das zeigen schon die unter Ad 4 aufgezeigten Unterschiede im eigenen Kanton. Die vom AVK im Kreisschreiben genannte, anzustrebende Zahl von 22 liegt im interkantonalen Vergleich richtig. Das AVK kann jedoch im Falle zu grosser Klassen oder bei schwierigen Zusammensetzungen auch Assistenzstunden zuteilen, was gegenwärtig im Kanton für rund 50 Klassen der Fall ist.

3.2.7 *Zu Frage 7.* Eine Vergrößerung der Klassen kann sich auf die Differenzierung im Unterricht je nach Umständen auswirken. (Klassenzusammensetzung, Schulhaussituation im allgemeinen, individuelle Unterrichtskompetenzen der Lehrpersonen etc.). Aufgrund des Kreisschreibens des AVK's sind Qualitätseinbussen nicht zu erwarten, denn die Vorgaben sind moderat. Olten und Solothurn haben heute praktisch bereits die angestrebten Durchschnitte – und niemand würde behaupten, die Qualität des Unterrichts sei dort geringer als anderswo. Professionelle Strukturen (Schuldirektionen, Schulleitungen, eingespielte Kollegien etc.) erleichtern zudem den Unterricht und sind ebenfalls wesentlichere Faktoren als eine Klassengrösse, die um ein bis zwei Kinder variiert. (Vgl. auch dazu die beabsichtigte flächendeckende Einführung von professionellen Leitungsstrukturen zur Entlastung der Lehrpersonen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung».)

3.2.8 *Zu Frage 8.* Wie oben erwähnt, gibt es verschiedene Beispiele im Kanton Solothurn, in welchen die Klassengrößen, wie im Kreisschreiben des AVK vorgegeben, annähernd erreicht oder überschritten werden. In diesen Gemeinden sind keine grösseren Schwierigkeiten bezüglich «Disziplin, Gewalt, Mobbing, Motivationsmangel etc.» festzustellen als anderswo. Im übrigen hat der Kantonsrat als wichtige unterstützende Massnahme einer Gesetzesänderung betreffend Disziplin mit KRB Nr. RG 097/2004 zugestimmt.

b) Zu Traktandum ID 200/2004

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. November 2004, welche lautet:

1. *Vorstosstext.* In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (§ 14) sind die Richtzahlen für die Abteilungsgrößen festgelegt (Obergrenze und Untergrenze). In der Primarschule muss zusätzlich ein Mindestdurchschnitt von 20 Schülern pro Klasse erreicht werden, wenn die Schule über 60 Schüler zählt. Mit dem Kreisschreiben vom 28. September 2004 des Amtes für Volksschule und Kindergarten werden die Eckwerte für Klassengrößen auf der Volksschulstufe neu festgelegt. Es stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. Eine Änderung der Vollzugsverordnung ist nicht bekannt. Weiter sind die Interpellanten besorgt um die Qualität der Volksschule. Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt sich dieses Kreisschreiben?
2. Welche rechtliche Verbindlichkeit hat das Kreisschreiben vom 28. September 2004 des Amtes für Volksschule und Kindergarten?
3. Steht das Kreisschreiben nicht im Widerspruch zur geltenden Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)?
4. Was bedeutet der Terminus im Kreisschreiben «ein Durchschnitt von x Schülern ist anzustreben» auf der jeweiligen Volksschulstufe? Welche rechtliche Verbindlichkeit kommt diesem zu?
5. Welche Massnahmen und Mittel kann die Regierung ergreifen, wenn eine Gemeinde die Durchschnittszahlen, welche im Kreisschreiben angegeben sind, nicht erreicht? Werden der Gemeinde die Besoldungssubventionen gekürzt? Werden Stellenprozente abgebaut?
6. Wie wirkt sich die Vergrößerung der Schulklassen auf die Anwendung der neuen Lehr- und Lernformen (Gruppenunterricht, Werkstattunterricht, Projektunterricht, Wochenplan) aus? Wie wirkt sich die Vergrößerung der Schulklassen auf die Qualität der Schulen aus? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in grösseren Klassen der einzelne Schüler weniger gefördert werden kann? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es mit grösseren Klassen schwieriger ist Differenzierung im Unterricht und individuelles Eingehen auf die Schüler wahrzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Auswirkungen hat nach der Meinung der Regierung die Vergrößerung der Schulklassen auf das soziale Verhalten (Stichwort: Disziplin, Gewalt, Mobbing, Motivationsmangel, etc.)?

2. *Begründung.* Vorstosstext.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Generelle Bemerkungen*

3.1.1 *Finanzpolitisches Umfeld.* Gestützt auf die Vorgaben der Finanzkommission zum Voranschlag 2005 haben wir im Rahmen des Budgetvorentscheids I am 6. April 2004 eine Sparvorgabe von 47.2 Mio. Franken beschlossen. Der Anteil DBK belief sich daran auf 14.2 Mio. Franken oder rund 30%. Gestützt auf die jeweiligen Budgeteingaben der Departemente folgten im Verlauf des Sommers unsere Budgetvorentscheide II und III, die schliesslich zu einer Sparvorgabe für den ganzen Staat von 46,1 Mio. Franken führten. Daran partizipierte das DBK mit einem Sparanteil von neu 18.1 Mio. Franken. Das waren für 2005 die sehr restriktiven finanzpolitischen Vorgaben für Bildungsinvestitionen.

Das DBK hat im Budgetprozess 2005 eine Einsparung von insgesamt 9.8 Mio. Franken erzielt. Der Nettoaufwand im Voranschlag 2005 des DBK liegt mit 0.6 Mio. Franken (0.2%) nur knapp über dem Vorjahreswert. Damit hat das DBK seinen Sparauftrag ernst genommen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt,

dass allein die GAV-Inkraftsetzung zu einer Erhöhung der kantonalen Beiträge an die Besoldungen der Volksschullehrpersonen von 1.2 Mio. Franken führt und die Finanzierungslücke aus dem Entlastungsprogramm des Bundes (insgesamt 1.8 Mio. Franken) noch bis zum 31.7.2005 durch den Kanton abgedeckt wird (vgl. dazu «Rahmenbedingungen und Sparvorgaben zum Voranschlag 2005 für die Heilpädagogischen Sonderschulen, Sonderschulheime und Früherziehungsdienste» RRB Nr. 2004/1389 vom 29. Juni 2004).

Von der Gesamteinsparung von 9,8 Mio. Franken im DBK wurde dem AVK ein Sparbeitrag von 4 Mio. Franken auferlegt (ohne Sonderschulung). Die operativen Massnahmen, die es als Amt mit Globalbudget daraufhin einleitete und die es mit seinem Kreisschreiben vom 28. September 2004 den kommunalen Aufsichtsbehörden bekannt machte, sind als Folge dieses Sparauftrages zu sehen. Bereits in den vergangenen Jahren konnten mit einem sehr restriktiven Pensenbewirtschaftungsregime die Kosten optimiert werden. Darüber wurden auch die BIKUKO und die FIKO regelmässig durch die Departementsvorsteherin orientiert.

Damit die Budgetvorgaben 2005 erreicht werden können, bedarf es weiterer operativer Massnahmen. Mit dem Schreiben des AVK vom 28. September 2004 wurde die Praxisänderung der Pensenbewirtschaftung im Sinne der Transparenz durch die geschäftsführende Dienststelle den Schulgemeinden mitgeteilt.

3.1.2 Rechtliches und Prozess der Pensenbewirtschaftung. Aufgrund des anhaltenden Spardrucks werden seit dem Kalenderjahr 2002 die Planungsunterlagen der Schulgemeinden eingefordert und die Pensen an die effektiven Schülerzahlen mittels RRB für jeden einzelnen Schulträger angepasst. Das Ablaufschema richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 13 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG), § 15 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV z VSG) sowie § 26 des Staatspersonalgesetzes vom 27. September 1992. Die Gemeinden sind damit verpflichtet, Änderungen im Bestand der Stellen der Lehrpersonen zu melden. Der Bestand der Stellen richtet sich nach den Ausführungen gemäss § 14 (für den Volksschulbereich) sowie § 19 der VV z VSG (für den Kindergartenbereich). Dem AVK obliegt gemäss § 80 VSG die Aufsicht über die Einhaltung der regierungsrätlichen Vorgaben.

No	Prozesshauptschritte	Termine
1	Vorbereitung der Versanddokumente und Erstellung der Ablaufplanung	August – Mitte September
2	Versand	Ende September
3	Eingangscontrolling	Ab Versand
4	Berechnung der Stellen unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.	Ab Eingang laufend
5	Erstellung der RRB's für jeden einzelnen Schulträger der Volksschule und der Bewilligungsschreiben für die Kindergarten	Ab Eingang laufend
6	Eingabe der RRB's an RR	Jeweils eine Woche vor erster und zweiter RR-Sitzung im Dezember
7	Versand der RRB durch die Staatskanzlei und der Kindergartenbewilligungsschreiben durch das AVK	Ende Dezember – Mitte Januar

3.1.3 Bildungspolitisches Umfeld. Das AVK liess sich bei den Massnahmen parallel zum Spargedanken auch von Vergleichen mit der Situation in anderen Kantonen leiten. (Im Besoldungsbereich kann das AVK keine operativen Massnahmen ergreifen. Es sei aber erwähnt, dass der Kanton Solothurn nach den Kantonen Zürich und Zug den Volksschullehrpersonen die höchsten Lebenslöhne bezahlt.) So blieben dem AVK als kurzfristige budgetrelevante Möglichkeit einzig operative Massnahmen im Bereich der Klassengrössen und –zuweisungen.

Klassengrössen im Vergleich.

Effektive Klassengrössen im Vergleich

	Solothurn	Aargau	Basel-Landschaft	Bern
Primarschule	19.7	20.8	20.2	19.9
Bezirksschule	20.2	21.2	21.3	20.5
Sekundarschule	18.9	18.8	21.3	
Oberschule	12.8	16.7	17.6	15.7

Trotz kantonalem Schnitt von 19.7 auf der Primarschulstufe variiert die durchschnittliche Klassengrösse. Beispiele Bezirk Olten 21.3 und Bucheggberg 17.5. Eine Angleichung der Durchschnittswerte ist auch aus Gründen der kantonsweiten Chancengerechtigkeit anzustreben.

Geplante/beschlossene Klassengrössen auf Gesetzesstufe anderer Kantone im Vergleich

	Aargau	Basel-Stadt	Basel-Landschaft	Zürich
Primarschule	22	21	22	22
Bezirksschule	15-25	22	22	20
Oberschule	11-22	16	20	20

Die Entwicklung der Abteilungsgrösse in der Schweiz tendiert nach einer durchschnittlichen Klassengrösse zwischen 20 und 22 Schülern und Schülerinnen.

Unterricht in Lerngruppen in der Primarschule. Im Kanton Solothurn besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Primarklassen in Lerngruppen von 8 bis 13 Schülern und Schülerinnen einzuteilen. Dieser Halbklassenunterricht ist ausdrücklich für den auf das einzelne Kind bezogenen, individualisierenden Unterricht vorgesehen. Zahlreiche empirische Studien aus dem Inland und Ausland zeigen, dass die Klassengrösse nur in den ersten Schuljahren eine Rolle für das schulische Lernen von Kindern spielt. Die Abstufung der Anzahl der Halbklassenlektionen folgt diesen Erkenntnissen aus der Schulpädagogik.

Grosse bzw. kleine Klassen. Nach wie vor werden bei uns in kleinen Gemeinden pro Jahr rund 50 Klassen unter der minimalen Richtzahl von 16 Schülern und Schülerinnen geführt. Andererseits werden rund 50 Klassen mit Assistenzlektionen unterstützt (über der max. Richtzahl).

Sehr hohe Separierungsrate. Punkto Separierung der Schweizer Kinder in Kleinklassen liegt der Kanton Solothurn an der Spitze, zusammen mit den ausländischen Kindern an dritter Stelle nach Schaffhausen und Basel-Stadt.

Wirkung der Klassengrössen auf die Qualität des Unterrichts. Manche Lehrkräfte und eine pädagogisch interessierte Öffentlichkeit sind davon überzeugt, dass kleine Klassen eine wichtige Voraussetzung für guten Unterricht und für ein erfolgreiches Lernen aller Kinder sind. Ganz besonders aber werden kleine Klassen als ideales Lernmilieu für schulleistungsschwache Schüler und Schülerinnen erachtet.

Die These von den förderlichen Wirkungen kleiner Klassen lässt sich empirisch nur begrenzt untermauern. Die Klassengrösse hat keine einheitliche Wirkungen auf das Handeln der Lehrer und auf das Verhalten, die Einstellungen wie die Leistungen der Schüler und Schülerinnen. Kleine Klassen scheinen sich nur unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Schülergruppen als ein grundsätzlich förderliches Lernmilieu zu erweisen. Es kann aufgrund verschiedener empirischen Studien nicht von einem allgemeinen Effekt ausgegangen werden:

- Da die Klassengrösse nur in den ersten Schuljahren eine wesentliche Rolle für das schulische Lernen von Kindern spielt.
- Weil erst eine starke Reduktion der Klassengrösse auf ca. 14 Schüler und Schülerinnen eine substantielle Verbesserung der Schulleistungen bringen würde.

Ein Hauptargument für kleine Klassen lautet, dass Lehrpersonen in kleinen Klassen individualisierter unterrichten und sich mehr auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen ausrichten können. Untersuchungen zeigen indes, dass die Lehrkräfte wohl glauben, in kleineren Klassen besser und individueller unterrichten zu können. Die Beobachtung ihres täglich praktizierten Unterrichts ergibt kaum reale Unterschiede des Lehrerverhaltens in grossen und kleinen Klassen. Die Lehrpersonen praktizieren in kleinen Klassen kaum andere Unterrichtsformen als in grossen Klassen.

3.1.4 Schlussfolgerungen. Aufgrund der obigen Ausführungen finden wir, dass die operativen Massnahmen des AVK vertretbar sind. Wir verhehlen nicht, dass damit da und dort gezwungenermassen ein gewisser Leistungsabbau möglich wird. Ein flächendeckender Qualitätsverlust ist damit aber nicht verbunden.

*3.2. Beantwortung der Fragen.**3.2.1 Zu Frage 1. vgl. oben 3.1.2*

3.2.2 Zu Frage 2. Ein Kreisschreiben (KS) ist eine grundsatzverbindliche Handlungsanweisung des dazu zuständigen Amtes. Die vom Regierungsrat in den §§ 14bis und 14undecies VV z VSG festgelegten Werte lassen im Sinne einer Bandbreite in der Festlegung der Abteilungsgrössen einen Spielraum offen.

3.2.3 Zu Frage 3. In der VV z VSG wird für die Primarschule ein Mindestdurchschnitt von 20 vorgeschrieben, für den Kindergarten von 20 angestrebt. Weiter werden Bandbreiten für die Klassengrössen definiert, auch im Oberstufenbereich.

Die geltende Praxis hat bisher die Primarschule und die Bezirks- und Sekundarschule gleich behandelt. Für die Oberschule gelten tiefere Klassenbestände.

Die bildungspolitisch festgesetzten Bandbreiten (16-26 Schülerinnen bzw. Schüler) werden nicht verändert. Die leichte Anhebung des Klassendurchschnitts führt also in pädagogischer Hinsicht nicht zu einer Veränderung des politisch festgesetzten Rahmens. Anders verhielte es sich bei einer Anhebung der Richtzahlen von beispielsweise auf 18-28.

Seit zwei Jahren wird an Kindergärten, die einen kleineren Bestand als 20 Kinder zählen, das Unterrichtspensum abgestuft gekürzt. Dies wurde mit RRB Nr. 2004/1538 vom 6. Juli 2004 in Beantwortung einer entsprechenden Beschwerde geschützt. Wir führten aus, dass jedes formelle Gesetz naturgemäss

einen gewissen Grad an Unbestimmtheit aufweise. So bleibe ein Spielraum für die Berücksichtigung im Einzelfall. Im Gebiet des Schulrechts und insbesondere im Zusammenhang mit Schülerzahlen brauche es Spielraum. Die Praxis des AVK entspreche den Grundsätzen der Rechtsgleichheit. Dies ist auch im Fall des zur Diskussion stehenden Kreisschreibens und des darauf folgenden Verwaltungshandelns durch das AVK der Fall. Das Kreisschreiben steht damit nicht im Widerspruch zur geltenden Verordnung.

3.2.4 *Zu Frage 4.* In § 19quater Abs 3 VV z VSG wird der Begriff für den Kindergarten seit langem bereits angewandt. In der Praxis bedeutet der Begriff «ist anzustreben», dass ein genannter Durchschnitt nach Möglichkeit zu erreichen ist, dass aber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und zur Erreichung von vernünftigen Abteilungsgrössen und -zusammensetzungen auch Ausnahmen gemacht werden können. Durchschnitte sind abstrakte Werte, die nie flächendeckend, also zu 100% umgesetzt werden können.

3.2.5 *Zu Frage 5.* Die rechtliche Basis für die Subventionsauszahlungen findet sich im Lehrerbesoldungsgesetz. Sie kann durch operative Massnahmen nicht verändert werden. Die Pensenberechnungen werden aufgrund der neuen Handlungsanweisung erstellt und mittels Einzel-RRB für jeden Schulträger separat erstellt. Das Pensum der Schülerinnen und Schüler wird nicht gekürzt.

In Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und AVK wird nach Lösungen gesucht. Bandbreiten lassen es zu, kleine Klassen mit etwas grösseren Klassen zu kompensieren. Das AVK beantragt dem Regierungsrat für jede einzelne Gemeinde oder Kreisschule die Pensen, die auf Grund von Vorgaben und örtlichen Verhältnissen zugesprochen werden können. Ein Abbau von Stellenprozenten gegenüber dem Planungsantrag der Gemeinden ist möglich.

3.2.6 *Zu Frage 6.* Die moderate Anhebung hat keinen bedeutenden qualitativen Einfluss auf den Unterricht. Das zeigen schon die unter Ad 4 aufgezeigten Unterschiede im eigenen Kanton. Die vom AVK im Kreisschreiben genannte, anzustrebende Zahl von 22 liegt im interkantonalen Vergleich richtig. Das AVK kann jedoch im Falle zu grosser Klassen oder bei schwierigen Zusammensetzungen auch Assistenzstunden zuteilen, was gegenwärtig im Kanton für rund 50 Klassen der Fall ist.

3.2.7 *Zu Frage 7.* Eine Vergrösserung der Klassen kann sich auf die Differenzierung im Unterricht je nach Umständen auswirken. (Klassenzusammensetzung, Schulhausituation im allgemeinen, individuelle Unterrichtskompetenzen der Lehrpersonen etc.). Aufgrund des Kreisschreibens des AVK's sind Qualitätseinbussen nicht zu erwarten, denn die Vorgaben sind moderat. Olten und Solothurn haben heute praktisch bereits die angestrebten Durchschnitte – und niemand würde behaupten, die Qualität des Unterrichts sei dort geringer als anderswo. Professionelle Strukturen (Schuldirektionen, Schulleitungen, eingespielte Kollegien etc.) erleichtern zudem den Unterricht und sind ebenfalls wesentlichere Faktoren als eine Klassengrösse, die um ein bis zwei Kinder variiert. (Vgl. auch dazu die beabsichtigte flächendeckende Einführung von professionellen Leitungsstrukturen zur Entlastung der Lehrpersonen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung».)

3.2.8 *Zu Frage 8.* Wie oben erwähnt, gibt es verschiedene Beispiele im Kanton Solothurn, in welchen die Klassengrössen, wie im Kreisschreiben des AVK vorgegeben, annähernd erreicht oder überschritten werden. In diesen Gemeinden sind keine grösseren Schwierigkeiten bezüglich «Disziplin, Gewalt, Mobbing, Motivationsmangel etc.» festzustellen als anderswo. Im übrigen hat der Kantonsrat als wichtige unterstützende Massnahme einer Gesetzesänderung betreffend Disziplin mit KRB Nr. RG 097/2004 zugestimmt.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Wir behandeln die beiden Interpellationen gemeinsam. Ich bitte Sie, angesichts der fortgeschrittenen Zeit die Voten kurz zu halten und die Redezeit nicht unbedingt auszunutzen oder gar zu überschreiten.

Magdalena Schmitter, SP. Ich will versuchen, die Redezeit nicht zu überschreiten, auch wenn ich gleichzeitig zu beiden Vorstössen Stellung nehme. Ich danke im Namen der SP für die ausführliche und schnelle Stellungnahme des Regierungsrats. Wir haben heute Vormittag viel zu lesen und viel zu verdauen bekommen. Unsere Fraktion hat Verständnis für die Probleme, die mit den Sparvorgaben für das Departement für Bildung und Kultur verbunden sind. Wir haben nicht unbedingt ein schlechtes Gewissen, weil unsere Fraktionsmitglieder in der FIKO den sehr engen Budgetvorgaben nicht zugestimmt haben. Für die SP kommt ein Qualitätsabbau im Bildungsbereich zugunsten eines Überschusses im Budget nicht in Frage. Wir haben also Verständnis für die Situation, aber dann hört unser Verständnis auch schon auf. Wir sind erstaunt und schockiert, dass eine Sparmassnahme – im berühmten Kreisschreiben wurden sie immer als Sparbeitrag 2005 bezeichnet – plötzlich zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit umgemünzt wird. Lesen Sie dazu die Antwort auf unsere Frage 10. Chancengerechtigkeit ist ein hoher Wert. Entscheide zur Chancengerechtigkeit sind übrigens hochpolitisch und nicht operativ. In den Antworten betont die Regierung immer wieder, es handle sich um operative Entscheide. Mit andern Worten sagt sie durch die Blume: Es geht den Kantonsrat nichts an. Aber Entscheide zu grösseren Klassen und vor

allem zur vermehrten Integration der Kinder von Kleinklassen und Einführungsklassen sind nicht einfach operativ. Die vermehrte Integration von lernbehinderten oder entwicklungsverzögerten Kindern ist ein strategischer Entscheid. Er beinhaltet einen Wechsel in der Strategie von heute relativ starker Separation zu vermehrter Integration. Die SP ist nicht gegen vermehrte Integration dieser Kinder, im Gegenteil. Aber zum Nulltarif oder gar als Sparmassnahme ist das nicht zu machen. Ohne unterstützende Massnahmen in den Regelklassen ist es nicht Integration, sondern schulische Verwahrlosung. Das Recht eines Kindes auf einen Unterricht, der seinen Fähigkeiten entspricht, ist damit nicht mehr erfüllt oder jedenfalls stark tangiert, und es ist schwer, dem noch gerecht zu werden.

Die pädagogischen oder bildungstheoretischen Probleme werden in den Antworten total heruntergespielt oder umgangen. Es stimmt, wissenschaftlich ist kein Zusammenhang eins zu eins zwischen Klassengrösse und Unterrichtsqualität / Förderung des Kindes nachgewiesen. Aber das Gegenteil ist auch nicht nachgewiesen. Es spielen sicher noch andere Faktoren mit. Die Regierung erwähnt einige davon auch in ihrer Antwort. So sagt sie zum Beispiel, «in den ersten Schuljahren» scheine ein Zusammenhang zu bestehen. Warum aber verlangt man dann auch für die ersten Schuljahre eine Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse? Eine Rolle spielt zudem die Zusammensetzung einer Klasse. Auch das wird in der Antwort erwähnt. Warum wird im Kreisschreiben dann explizit gesagt, dass der Ausländeranteil oder der Anteil «schwieriger» Kinder nicht berücksichtigt werden darf? Ein weiterer Faktor sind die Möglichkeiten einer speziellen Förderung in der Regelklasse durch Fachlehrkräfte, zum Beispiel FLK oder ambulante Heilpädagoginnen / Heilpädagogen. In Bezug auf solche Massnahmen steht aber unser Kanton im Vergleich zu andern Kantonen relativ armselig da. Bei einer diesbezüglichen Aufstellung stünde unser Kanton ziemlich flach da, vor allem, wenn man zum Vergleich die Kantone etwas willkürlich auswählte. Vermehrt Kinder zu integrieren, die heute in einer Klein- oder in einer Einführungsklasse sind, und gleichzeitig die Klassengrössen heraufzusetzen, ohne weitere unterstützende Massnahmen, das ist unsinnig und konzeptlos.

Wir kommen nicht um den Eindruck herum, dass man versucht hat, den Kantonsrat zu umgehen. Wir wurden wenig informiert, die Fachkommissionen wurden nur fast zufällig orientiert; es herrscht keine Transparenz. Das Ganze macht den Eindruck einer Nacht-und-Nebel-Aktion. Im Nachhinein, in den vorliegenden Antworten, wird es als wohlüberlegten, pädagogisch motivierten Schritt dargestellt und beschönigt. Die Frage 10 war uns ganz wichtig. Die Antwort auf unsere Frage, welche Auswirkungen die Aufstockung des Subventionsbeitrags Lehrerbesoldungen um 4 Mio. Franken hätte, ist eher nebulös, wie es zu einer Nacht-und-Nebel-Aktion passt. Wir möchten wissen, ob die Sparmassnahme dann rückgängig gemacht und das Geld dann dort eingesetzt würde. Unsere Fraktion wird sich jedenfalls überlegen, bei der Budgetbehandlung einen Antrag zu stellen. Denn wir möchten versuchen, das Schlimmste in diesem Bereich zu verhindern.

Kurt Bloch, CVP. Kreisschreiben werfen in der Regel keine grossen Wellen. Sie gelangen an die Aufsichtsbehörden, und daraus erfolgt jeweils die Stellenplanung. Die im Kreisschreiben vom 28. Juni enthaltenen neuen Zahlen sind der Grund für die zwei Interpellationen. Es zeigt sich einmal mehr, dass einerseits gewisse Probleme nicht gelöst sind und andererseits der Kantonsrat das DBK mit dem Spardruck zu Kreativität zwingt. Ob diese Kreativität in die richtige Richtung geht, ist fraglich. Es werden viele Fragen aufgeworfen, aber keine Antworten gegeben. Die Antworten sind zwischenzeitlich gekommen; sie sind zum Teil noch fast spitzfindiger als die Fragen. Ich gehe davon aus, dass die Antworten stimmen und die Rechtsgrundlage vorhanden ist. Das ganze Vorgehen dünkt mich aber eher merkwürdig. Da ich nicht Pädagoge bin, gehe ich nur auf die Fakten ein.

Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sagt in Paragraph 14 Absatz 2: «In Schulgemeinden mit über 60 Schülern sind grundsätzlich Abteilungsgrössen von 16 bis 26 Schülern einzuhalten. Es ist ein Durchschnitt von wenigstens 20 Schülern zu erreichen.» Wenn dieser Durchschnitt erreicht wird, wären die Vorgaben an sich erfüllt. In den letzten Jahren hat das «pflichtgemässe Ermessen» des AVK 20 Schüler geheissen. Jetzt wird gesagt: «Das Vorgehen des AVK stellt also keine Verletzung des pflichtgemässen Ermessens dar.» Nachdem man sich x Jahre an 20 Schülern orientiert hat, ist es schon etwas merkwürdig, wenn es plötzlich 22 sein sollen. Problematisch ist für mich auch die Festlegung von Prozentzahlen für Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen an Primarschulen und an der Oberstufe. Im Kreisschreiben steht: «Der Anteil der Schüler und Schülerinnen in der 1. Einführungsklasse im Verhältnis zu allen Primarschulkindern der 1. Klasse darf 10 Prozent nicht übersteigen (Sparbeitrag).» Ziel muss eine gute Ausbildung der Kinder sein. Gerade die EK hat sich als gutes Mittel bewährt, um schwächeren Kindern den Schulstart zu erleichtern, indem sie die 1. Klasse innerhalb von zwei Jahren absolvieren können. Der grösste Teil dieser Kinder tritt anschliessend in die ordentliche 2. Klasse über, die andern werden in der KKL oder KKI gefördert. Es ist sicher weder das Bedürfnis der Kindergärtnerinnen noch der Einschulungsteams noch jenes der SPD, Einführungsklassenkinder zu produzieren. Was sollen solche Prozentsätze? Wenn in unserer Gemeinde 25 Kinder neu eingeschult werden, wovon fünf eine Förde-

rung in der EK benötigen, sind das einfach fünf Kinder und nicht 10 Prozent, sondern 20 Prozent. Wir können aus den fünf Kindern nicht zweieinhalb machen, nur um die Vorgaben erfüllen zu können. Es macht den Eindruck, alles sei etwas unkoordiniert gelaufen. Offenbar war es nicht gut abgesprochen zwischen dem AVK und Frau Gisi. Hält man an den Zahlen fest, könnten kleinere Schulen allenfalls geschlossen werden. Unter Umständen könnte dies mit ein Ziel der ganzen Aktion sein.

Die Integration wurde angesprochen. Nach RRB 2214 vom 2. Dezember 2003, dem die Weisungen vom 1. August 2003 vorausgingen, gilt die Integrationsphase drei Jahre. Ein praktisches Beispiel. «Die integrierte Einführungsklasse tritt an die Stelle der separierten Einführungsklasse. Die Kinder dieser Einführungsklasse verbleiben beim integrierten Unterricht in einer Stammklasse der Primarschule. Sie behalten aber den Status als EK-Schüler bzw. EK-Schülerin.» Nun will man mit einem dreijährigen Versuch Erfahrungen sammeln. In Mümliswil und Ramiswil machen wir das bereits seit über 20 Jahren. Wir haben immer eine 1. Klasse, eine 1. EK und eine EK mit der 2. EK integrativ geführt. Das war ein Pilotprojekt, das nie abgeschafft und, allerdings ohne rechtliche Grundlage, akzeptiert wurde. Die Erfahrungen waren so positiv, dass man es nicht mehr abschaffen wollte. Gemäss den Weisungen vom 1. August 2003 dürfen 12 Prozent EK-Schüler sein, was dem Kreisschreiben des AVK widerspricht.

Wie gesagt, das ganze Vorgehen erscheint unkoordiniert. Wie erwähnt, handelt es sich nicht um ein übliches, sondern um ein massgebliches Kreisschreiben mit wichtigen Veränderungen der Schülerzahlen. Manchmal hat man auch das Gefühl, die Kompetenzen seien nicht klar geregelt oder würden gar überschritten; das kann ich nicht beurteilen. Letztlich besteht die Gefahr, dass das Ganze zu Lasten unserer Kinder geht.

Hubert Bläsi, FdP. Ich rede zur Interpellation der SP. Die Beantwortung ist grosso modo zufriedenstellend, und wir danken für deren Ausführlichkeit. Selbstverständlich kann nicht zufriedenstellend sein, was auf die Gemeinden, die Schulen und die Kinder mit diesen Massnahmen zukommt. So ist der Spielraum für die Berücksichtigung im Einzelfall ein doppelt wichtiges Instrument, damit man in den Gemeinden Härtefälle vermeiden kann. Ich hatte ein Telefonat mit einem Verantwortlichen, der mir sagte, wenn man das durchziehen müsse, gebe es bis zu 12 Entlassungen. Erlauben Sie mir ein paar spezifische Bemerkungen zu den Antworten.

Zur Antwort 1: Der eingeleitete Prozess in Richtung Kooperation mit andern Gemeinden, was konforme Klassengrössen ermöglicht, ist eine korrekte und gute Stossrichtung. In der Vorlage ist von «idealer Klassengrösse» die Rede. Selbstverständlich kann man die Klassengrösse variieren, wenn man meint, in den Schulen werde ausschliesslich Frontalunterricht angeboten. Denn da ist es nicht so wichtig, ob 20 oder 25 Schülerinnen und Schüler zuhören. Hingegen hat der Kanton Solothurn den erweiterten Lernformen bzw. dem individualisierenden Unterricht ein grosses Gewicht beigemessen. Da ist die Anzahl Kinder tatsächlich eine sehr wichtige Komponente. Die Antwort 7 macht uns Mühe, vor allem deshalb, weil es um eine derart markante Massnahme geht, die Vorredner haben dies bereits erwähnt. Die selbstkritischen Bemerkungen bezüglich Kommunikationsverhalten nehmen wir gerne zur Kenntnis, und wir danken für die verbesserte Umsetzung in den kommenden Jahren.

Stefan Liechti, JL. Ich rede zunächst als Vizepräsident der BIKUKO. An der BIKUKO-Sitzung vom 29. September wurde über Probleme und mögliche Sparmassnahmen geredet. Am Vortag, am 28. September, ist das Kreisschreiben hinausgegangen. Ich hätte erwartet, dass wir vorher orientiert worden wären. Diese Art der Kommunikation war nicht gut, und ich hoffe, sie werde künftig besser sein.

Jetzt rede ich als Lehrer. Angesichts der Zahlen in der in der regierungsrätlichen Antwort enthaltenen Tabelle ist auch mir klar, dass man über die Klassengrösse in unserem Kanton reden muss, auch wenn sie sich auf den Unterricht auswirkt. Hubert Bläsi sagte es richtig: Auf den althergebrachten Frontalunterricht wirkt sich die Klassengrösse nicht aus. Hingegen schon, wenn man im Sinn des Kantons individualisierenden Unterricht pflegt. Ich sehe allerdings das Problem an einem andern Ort, und darauf möchte ich zu sprechen kommen. Die Behörden haben das Schreiben mit Datum vom 28. September erhalten, de facto nach den Herbstferien. Jetzt müssen sie reagieren. Was heisst das? Es müssen etwa 80 Lehrkräfte entlassen werden. Zudem muss der Zusammenschluss von Schulen, die Schliessung von Kindergärten diskutiert werden. Das heisst, die Gemeinden müssen untereinander den Kontakt aufnehmen, und das alles in drei Wochen! Oder in drei Monaten? Damit will ich sagen: Das Ganze ist von mir aus gesehen und auch nach Rücksprache mit Verantwortlichen in den Gemeinden schlicht zu kurzfristig kommuniziert worden. Die Gemeinden werden nicht fähig sein, bis am 26. November Eingaben basierend auf einer Schülerzahl von 22 Kindern zu machen. Sie haben ein Zeitproblem. Mein Vorschlag ist, und das ist gleichzeitig eine Frage an Ruth Gisi: Ist es nicht möglich, das Ziel von durchschnittlich 22 Kindern zeitlich gestaffelt anzuviesieren und so den extremen Druck, der jetzt auf den Behörden lastet, zu relativieren? Ich weiss nicht, ob ich einen dringlichen Auftrag in dieser Sache hätte machen sollen. Ich kann mir aber vorstellen, dass wir in der Budgetberatung darüber reden werden.

Chantal Stucki, CVP. In der Antwort der Regierung auf die Interpellation der FdP steht, dass der Anteil des DBK an den Sparvorgaben 30 Prozent beträgt. In der Staatsrechnung 2001 betrug der Aufwand des DBK 21,4 Prozent, im Jahr 2002 waren es noch 21 Prozent und 2003 ganze 19,2 Prozent. Mit all den Sparvorgaben schrumpft der Aufwand des DBK jedes Jahr weiter. Kann dies unser Ziel sein, dass Bildung so wenig zählt?

Adrian Würzler, SP. Ich nehme Stellung zu Punkt 10 in der Antwort auf unsere Interpellation. «Eine Aufstockung des Subventionsbeitrags um 4 Mio. Franken bewirkte, dass das Budget 2005 entsprechend verschlechtert würde.» Diese Antwort dünkt mich etwas lapidar. Die Aufstockung der Klassengrösse bewirkt einen erheblichen Qualitätsverlust an den Volksschulen und ist eine reine Sparmassnahme. Dies irgendwie pädagogisch verkaufen zu wollen, scheint mir nicht angebracht. Die Bemerkung «Im Übrigen würden wir einmal mehr dem von uns angestrebten Ziel einer kantonsweiten Chancengerechtigkeit (...) nicht näherkommen» ist nicht angebracht und grenzt an Sarkasmus. Eigentlich ist das Ziel ein anderes: Man versucht kleinere Gemeinden zu zwingen, Klassen zusammenzulegen. Will man das, soll man dazu stehen und die geeigneten Massnahmen ergreifen und nicht eine Hauruck-Aktion machen, die letztlich ein Chaos hinterlässt.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Eine Präzisierung: Die 30-Prozent-Vorgabe wurde nicht von der FIKO gesetzt. Die FIKO setzt nur Vorgaben für die Gesamtrechnung, nicht für einzelne Departemente. Wenn das DBK mit 30 Prozent betroffen ist, so ist dies das Ergebnis des Aushandelns innerhalb der Regierung.

Peter Wanzenried, FdP. Ein Schulpräsident aus der Nachbargemeinde fragte mich, wer eigentlich die Budgethoheit in diesem Kanton habe. Nach meiner Auffassung ist es der Kantonsrat. Wir werden das Budget im Dezember behandeln, und dann wird definitiv zu entscheiden sein, ob die Sparmassnahme vollzogen wird. Ich schlage vor, mit der Angabe von Klassengrössen zu warten, bis die Budgetrunde über die Bühne gegangen ist. Sonst sind wir gegen aussen nicht mehr glaubhaft. Ich will die Sparmassnahme nicht werten. Aber die Erhöhung der Kinderzahl bedeutet vor allem für kleinere Schulen reduzierte Pensen. Es wird prozentuale Pensen geben, und wer mit Stundenplänen zu tun hat, weiss, was das bedeutet. Wir sind schon bis fast Mitternacht mit der Inspektorin zusammengesessen, um einen Stundenplan nach den Prozentzahlen zusammenzustellen. Das ist fast nicht möglich, deshalb muss man vor allem beim Schichten der Klassen eine grössere Freiheit gewähren.

Es ist jetzt verschiedentlich die Kommunikation angesprochen worden. Ich erwarte, dass man all jenen, die die Massnahmen vollziehen müssen, die nötige Aufmerksamkeit schenkt und mit ihnen kommuniziert.

Beat Käch, FdP. Wir reden hier über ein grundsätzliches Problem: Wie weit kann das Sparen bei der Bildung noch gehen. Wenn Ruth Gisi die 30 Prozent akzeptieren muss – das ist ein Entscheid innerhalb der Regierung –, bleibt ihr zum Teil nichts anderes übrig, als durch die Erhöhung der Klassengrösse zu sparen. Haben wir in der Bildung nicht längst ausgespart? An den Lehrerbesoldungen gibt es wegen dem GAV nichts zu rütteln, auch nicht an den Pensen. Also sind die Klassengrössen wohl die einzige Möglichkeit. Im Übrigen stimmt es nicht, dass die Städte kein Problem mit dieser Massnahme haben werden. Ich habe mit dem Schuldirektor und mit der Schulpräsidentin der Stadt Solothurn gesprochen. Beide wären sehr froh über eine Übergangsfrist, da sie ihre Planungen – das sind langfristige Planungen – bereits gemacht haben. Ohne Übergangsfrist von bis zu drei Jahren gibt es die grössten Probleme. Es kann ja nicht der Sinn dieser Massnahme sein, dass durch deren Umsetzung Lehrer auf die Strasse gestellt werden müssen.

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Bevor ich auf die konkreten Fragen eingehe, möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Wir haben zwei sehr ausführliche Antworten ausgearbeitet, weil die Interpellation ein wichtiges Thema berühren, das integral angeschaut werden muss. Deshalb haben wir auch aufgezeigt, wo der Kanton Solothurn im Kontext mit andern Kantonen steht. Der Kanton Solothurn befindet sich nach wie vor in einer guten Situation. Vor diesem Hintergrund habe ich Mühe mit Begriffen wie «Verwahrlosung», «zu Tode schrumpfen», «das Schlimmste verhindern», «Chaos» etc. Das kann man mit Blick auf die solothurnische Bildungslandschaft wirklich nicht sagen, das stimmt schlicht und einfach nicht. Hingegen haben wir in unserem Kanton wegen den unterschiedlichen Gemeindegrössen «kein Problem». Wir haben eine ganz unterschiedliche Verteilung der Klassengrössen, und das ist auch der Hintergrund für diese Massnahme. Zwischen 40 und 45 Klassen liegen unter der Richtgrösse 16, also unter der untersten Richtgrösse. Das sind Klassen in Klein- und Kleinstgemeinden. Auf der andern Seite gibt es Klassengrössen am oberen Limit. Auch das ist ein Aspekt

der Chancengerechtigkeit innerhalb des Kantons. Wir versuchen eine bessere Einmittung zu realisieren. Die Zahl 22 ist ein möglicher Ansatz, um diesem Ziel näher zu kommen. Wir wissen auch, dass dies mit Konsequenzen verbunden ist, die weh tun, insbesondere in den kleinen Gemeinden. Aber dort muss man halt Kreativität und Phantasie walten lassen und das, was man vom Kanton immer fordert – kantonsübergreifende Zusammenarbeit – auch zwischen den Gemeinden tun. Das heisst nicht, dass man eine Schule verliert, aber vielleicht eine Klasse in dieser und eine andere in jener Gemeinde führt.

Damit komme ich zur Frage von Stefan Liechi: Wir schreiben, die Klassengrösse von 22 «sei anzustreben», weil wir wissen, dass dies ein Prozess ist. Andererseits wussten die Gemeinden, dass dieses Schreiben kommt, das hat nichts mit den Herbstferien zu tun, sondern mit den gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinden gehen daher auch nicht erst jetzt ans Werk, denn sie wissen, was bei ihnen ansteht. Sie machen ja vorher in einem rollenden Prozess Überlegungen. Das Schreiben ist übrigens mit der personalpolitischen Situation abgestimmt: Wenn man jemandem künden muss, braucht es die Zeit. Entsprechend lauten die Fristen für die Kreisschreiben und die Eingaben. Man kann also nicht sagen, die Gemeinden seien völlig überrumpelt worden. Jetzt ist die Situation natürlich verschärft worden. Deshalb unser «anzustreben». Wir möchten, dass die Gemeinden sich auf diesen Weg machen und Massnahmen ergreifen, wo es machbar ist. Selbstverständlich kann dort, wo es schwierig ist, nicht alles in einem Jahr umgesetzt werden. Dafür steht man ja in einem Dialog mit dem AVK und mit den hauptamtlichen Inspektoratspersonen. Ich bitte Sie, den Prozess anlaufen zu lassen.

Ich gebe zu, die Information über das Kreisschreiben war sicher nicht ideal. Das Kreisschreiben enthält sehr viel Technisches, was Fragen wie in den beiden Interpellationen hervorrief. Das AVK hätte die Sache klarer und deutlicher aufzeigen und die Kommunikation besser gestalten können. Diese Kritik nehmen wir für ein nächstes Mal auf. Kantonsrat Kurt Bloch sagte, die Kreisschreiben hätten bis jetzt keine Wellen geworfen. Das ist mitnichten der Fall. Die durch den Budgetprozess betroffenen Gemeinden haben jeweils sehr wohl reagiert und es hat sehr wohl heftige Diskussionen und unschöne Reaktionen gegeben. Die Gemeinden, die nicht betroffen waren oder sich nicht betroffen fühlten, sind es jetzt, und deshalb hat es diesen Aufruhr gegeben.

Wir werden die Sache pragmatisch angehen und mit den Gemeinden nach sinnvollen Lösungen suchen. Aber den Trend zu mehr Zusammenarbeit, vor allem unter den kleinen Gemeinden mit Klassengrössen unter der kritischen Grösse, können wir nicht umkehren, vor allem nicht wegen der demografischen Entwicklung: In den nächsten Jahren wird es rund 10 Prozent weniger Schülerinnen und Schüler geben, und da werden auch die kleinen Gemeinden stark unter Druck kommen. Es ist gut, wenn man sich dazu frühzeitig Gedanken macht.

Es ist die Sparvorgabe von 30 Prozent angesprochen worden. Diesen Auftrag hat das DBK tatsächlich. Im Budget 2005 ist von den 18,1 Mio. Franken nur die Hälfte eingestellt. Ich habe mich selbstverständlich für das DBK gewehrt und das vertreten, was aus meiner Sicht machbar schien. Jetzt sind es 9 Mio. Franken. Dieser Aushandlungsprozess findet statt, weil sich auch die Regierung bewusst ist, dass die Bildung ein ganz wichtiger Bereich ist. Was jetzt die Volksschulen trifft – und aus meiner Sicht im Quervergleich mit andern Kantonen nicht dramatisch –, machen wir in den Kantonsschulen schon längst. In den Globalbudgets ist die Klassengrösse für Kantonsschulen auf 23, für Berufsschulen auf 17 festgelegt, was in Tat und Wahrheit Klassengrössen zwischen 20 und 26 bedeutet. Das nimmt man jeweils diskussionslos zur Kenntnis und freut sich noch, dass man mit derart aufgefüllten Klassen arbeiten kann. Die Kantonsschulen haben also diese Sparmassnahme schon lange und setzen sich auch schon lange um. Natürlich ist die Situation der Volksschulen eine andere. Aber sie ist deshalb eine andere, weil sie speziell gute Bedingungen hat. Als wichtige Unterstützung erwähne ich nur den Schichtunterricht. Einige Kantone haben null Stunden Schichtunterricht, der Kanton Solothurn hat demgegenüber nach wie vor grosszügige Schichtstunden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, den Prozess laufen zu lassen. Wir werden es mit den Gemeinden zusammen gut anschauen und dort, wo es schwierige Situationen gibt, allenfalls auch nachgeben.

Markus Schneider, SP. Die Antworten sind ausführlich, bei den meisten Fragen auch genügend und befriedigend ausgefallen. Materiell sind sie in den meisten Teilen unbefriedigend. Drei Punkte möchte ich kurz erwähnen. Erstens sind die bildungspolitischen Fragezeichen hinter dieser Massnahme nach wie vor nicht aufgelöst. Zweitens – und das ist ein entscheidender Punkt – wird mit der Erhöhung des Durchschnittswerts geltendes Verordnungsrecht verletzt. Gemäss Verordnung gibt es einen Minimalwert von 16, einen Maximalwert von 26 und einen Durchschnittswert von wenigstens 20. Es liegt nicht im Belieben des Departements, diese Zahlen ohne Änderung des Verordnungsrechts zu erhöhen. Die Ausnahmen sind zudem klar geregelt: «nur in aussergewöhnlichen Fällen», also nicht generell. Ich bitte den Regierungsrat, die Verordnung anzupassen, wenn schon die Klassengrössen erhöht werden sollen. Dann haben wir auch das Recht, das Verordnungs veto zu ergreifen und eine politische Diskussion zu führen. Der dritte Punkt betrifft das Öffentlichkeitsprinzip, mit dem man grössere Transparenz über das staatli-

chen Handeln herstellen wollte. Leider hat statt mehr Transparenz mehr barocke Kabinettpolitik Einzug ins Solothurner Rathaus gehalten – das gilt auch für den vorangegangenen Vorstoss –, was wir ausserordentlich bedauern. Materiell sind wir von den Antworten nicht befriedigt.

Andreas Schibli, FdP. Ich danke der Regierung für die ausführlichen Antworten. Sie sind zufrieden stellend. Aber mit der Vorgehensweise und der Situation, wie sie auf uns zukommt, kann man sicher nicht zufrieden sein.

Gabriele Plüss, FdP, Präsidentin. Die Interpellanten sind von den Antworten materiell nicht befriedigt. – Es sind 31 neue Vorstösse eingereicht worden, 12 Vorstösse, die für diese Session traktandiert waren, werden auf den Dezember verschoben. Die Dezembersession wird also auf alle Fälle 3 Tage umfassen.

K 190/2004

Kleine Anfrage Kurt Friedli (CVP, Hägendorf): Beteiligung des Kantons Solothurn am neugestalteten Bundesplatz

Die Stadt Bern hat, im Zuge der Neugestaltung des Bundesplatzes in Bern, ein Wasserspiel in Form von 26 Fontänen realisiert. Diese symbolisieren die Zugehörigkeit aller Kantone zur Eidgenossenschaft. Um diese Symbolik entsprechend zu «verankern», baten die Verantwortlichen der Stadt Bern die Kantone um einen einmaligen Beitrag von CHF 10'000.

Es scheint, dass nicht alle Kantonsregierungen diese Idee verstanden haben. Dementsprechend zeigten sie eine zögernde Haltung. Leider auch der Kanton Solothurn.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat zwar (in nicht protokollierter Form!) beschlossen ihren Beitrag zu leisten, wenn «20 andere Kantone mitmachen». Diese zurückhaltende Art eines Nachbarkantons mit starker (Ver)Bindung zur Landeshauptstadt ist relativ schwer verständlich, ist doch der neue Bundesplatz und ganz speziell das Wasserspiel zu einem wahren Publikumsmagneten geworden.

In der Zwischenzeit haben 19 Kantone ihren Beitrag gesprochen, resp. überwiesen und in drei weiteren Kantonen haben private Initianten (welche die politische Haltung ebenfalls nicht nachvollziehen konnten) in Vertretung ihres Kantons den Beitrag überwiesen.

Somit sind insgesamt 22 Kantone beteiligt und die «Vorgabe» für den Beitrag unseres Kantons erfüllt.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wird der Beitrag des Kantons Solothurn ausgelöst?
2. In welcher Form wird die Beteiligung kommuniziert?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Kurt Friedli. (1)

MD 194/2004

Dringliche Motion Finanzkommission: Bewilligung eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2004 zur Durchführung einer Abstimmungskampagne zu Gunsten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund – Kantone (NFA); Volksabstimmung vom 28. November 2004

Zur Durchführung einer Abstimmungskampagne zu Gunsten der NFA soll ein Nachtragskredit zum Voranschlag 2004 von 80'000 Franken bewilligt werden. Die Federführung bei der Planung und Durchführung der Abstimmungskampagne soll der Finanzkommission obliegen.

Es wird die dringliche Behandlung beantragt und – gegebenenfalls – die sofortige und endgültige Beschlussfassung im Sinne von § 82 Abs. 3 des Geschäftsreglements.

Begründung: Das Schweizer Volk hat am 28. November 2004 über die Verfassungsbestimmungen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kanton (NFA) zu befinden.

Die NFA ist derzeit eines der wichtigsten staatspolitischen Reformprojekte. Die NFA stellt die Zusam-

menarbeit in unserem Bundesstaat auf eine wirksamere und fairere Basis. Für beide Partner – Bund und Kantone – ist die NFA ein Schlüsselprojekt für die Zukunft unseres Landes. Ein Schlüsselprojekt, welches den Föderalismus neu belebt und eine zeitgemässere, gerechtere und effizientere Finanzpolitik in unserem Staatswesen ermöglicht.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA für unserem Kanton wären beträchtlich: Bei Annahme der NFA-Vorlage steht – gemäss aktuellen Berechnungen des Bundes – unserem Kanton ein Mehr von netto 58,6 Mio. Franken an Mitteln zur Verfügung. Der Kanton Solothurn gehört mit zu den Kantonen, welche von der NFA am meisten profitieren würden. Dies ist Grund genug für eine aktive Pro-Kampagne unseres Kantons in Hinblick auf die bevorstehende NFA-Abstimmung.

Unterschriften: 1. Hansruedi Wüthrich. (1)

AD 198/2004

Dringlicher Auftrag Fraktion SP: Stopp der A-Flutwelle

Der Regierungsrat wird beauftragt, die geplante Fusion des Tarifverbunds Olten mit dem Aargauer Tarifverbund (A-Welle) auf den Fahrplanwechsel 2004 zu stoppen und die entsprechende Vereinbarung nicht zu unterzeichnen.

Hinsichtlich einer späteren Verknüpfung oder Fusion von Oltner und Aargauer Tarifverbund sind neue Verhandlungen zu führen mit dem Ziel einer besseren Berücksichtigung der Interessen der ÖV-Benutzer im Tarifverbund Olten.

Vor Abschluss dieser Neuverhandlungen wird der Kantonsrat rechtzeitig über die vorläufigen Ergebnisse orientiert. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen eine Kreditvorlage unterbreiten.

Begründung: Die geplante Integration des Oltner Tarifverbunds in den Aargauer Tarifverbund kann wie er jetzt vorgeschlagen wird nicht akzeptiert werden. Fast zwei Drittel der Benutzer des öffentlichen Verkehrs im Tarifverbund Olten pendeln innerhalb des Kantons Solothurn. Sie haben keinen Nutzen von der Fusion und der A-Welle, sollen aber trotzdem zum Teil massiv höhere Preise für ihre Abonnemente zahlen. Mit den Tarifierhöhungen würde ein Verbundabo aus dem Niederamt nach Olten bis zu 80 Prozent und mehrere Hundert Franken teurer. Profitieren würden Pendler zwischen Olten und Aarau und Olten und Zofingen.

Eine Verknüpfung mit einem angrenzenden Verbund oder eine Ausweitung des Tarifverbunds Olten ist grundsätzlich zu begrüssen, aber nicht zu jedem Preis.

Das vorliegende Verhandlungsergebnis ist ein schlechtes Geschäft für den Kanton Solothurn und für die überwiegende Mehrheit der Pendler im unteren Kantonsteil. So werden nicht neue Kunden gewonnen sondern bisherige vertrieben.

Nach Auskunft der Verwaltung ist die entsprechende Fusionsvereinbarung noch nicht unterzeichnet. Es ist deshalb dringend angezeigt, diese Fusion noch einmal zu überdenken. Nach Konsultation der von Regierungsseite erwähnten Studien und Unterlagen zeigt sich zudem, dass kein Anlass besteht für Panikreaktionen. Die Aboverkäufe und -einnahmen des Tarifverbunds Olten steigen seit 1999 wieder an. Es bleibt Zeit, um gute Lösungen für die Zukunft zu finden und gute Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

Die jetzt geplante Fusion ist faktisch eine Quersubventionierung des Kantons Aargau durch die Solothurner ÖV-Benutzer.

Das für Solothurner Pendler mehrheitlich nachteilige Verhandlungsergebnis wird nicht besser durch die von Regierungsseite versprochenen «Abfederungen». Diese Retuschen ändern am schlechten Vorschlag nichts. Das Preis-Leistungsverhältnis für die Solothurner ÖV-Benutzer ist mit den geplanten Tarifen der A-Welle nicht akzeptabel. Auch der Hinweis des zuständigen Regierungsrats, dass man bisher vergleichsweise günstige Tarife hatte ist kein überzeugendes Argument für derart massive Preiserhöhungen.

Die von Regierungsseite erwähnte Studie der Rapp Trans AG sagt denn auch klar: «Eine volle Integration des Tarifverbunds Olten in den Tarifverbund Aargau mit Übernahme eines einheitlichen Tarifniveaus kann nicht gelingen. Sie scheitert entweder an den hohen Kosten (Übernahme des Tarifniveaus TV Olten) oder an den hohen Preisauflagen für die heutigen Kunden des Tarifverbunds Olten (Übernahme des Tarifniveaus TV Aargau).»

Mit einer solchen Fusion wird der öffentliche Verkehr nicht gefördert. Im Gegenteil. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb nicht die in der erwähnten Rappstudie vorgeschlagenen Tarife zur Anwendung kommen (für Fahrten im ehemaligen Tarifverbund Olten werden die bestehenden Tarife des Tarifverbunds Olten vorgeschlagen).

Uns befremdet auch die vom zuständigen Regierungsrat geäusserte Vorstellung (Oltner Tagblatt vom 29.9.2004), dass mit den durch die höheren Tarife erzielten Mehreinnahmen der Transportunternehmen die Subventionen des Kantons an diese Solothurner Verkehrsbetriebe zurückgefahren werden können. So stellen wir uns die Förderung des öffentlichen Verkehrs nicht vor. Die ÖV-Benutzer zahlen mehr, der Staat zieht sich zurück. Eine solche unsoziale Politik lehnen wir ab. Auch eine kostenneutrale Fusion oder Verknüpfung der Tarifverbunde ist für uns nicht sakrosankt. Eine solche sinnvolle Erweiterung kann durchaus etwas kosten.

Es gilt jetzt, in Sachen A-Welle nichts zu überstürzen und mit Begleitung des Kantonsrates eine gute Lösung für die ÖV-Benutzer des unteren Kantonsteils zu erarbeiten.

Unterschriften: 1. Georg Hasenfratz, 2. Markus Schneider, 3. Jean-Pierre Summ, Caroline Wernli Amoser, Rainer Bernath, Peter Gomm, Fatma Tekol, Heinz Glauser, Clemens Ackermann, Silvia Petiti, Erna Wenger, Andrea Meier, Manfred Baumann, Marianne Kläy, Monika Hug, Urs Huber, Stefan Hug, Lonni Hess, Daniel Bloch, Heinz Bolliger, Magdalena Schmitter Koch, Walter Schürch, Thomas Woodtli, Niklaus Wepfer, Ruedi Lehmann, Urs Wirth, Adrian Würzler, Lilo Reinhart, Christina Tardo, Hans-Jörg Staub, Urs W. Flück, Martin Straumann. (32)

ID 199/2004

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Grössere Klassen als Sparmassnahme?!

Mit einem Kreisschreiben vom 28. September orientierte das Amt für Volksschule und Kindergarten die kommunalen Aufsichtsbehörden der Volksschule und des Kindergartens über die Kriterien, welche bei der Planung der Anzahl von Abteilungen und Pensen für das nächste Schuljahr anzuwenden sind. Dabei wurde gegenüber der geltenden Vollzugsverordnung ein höherer Klassendurchschnitt angegeben (22 Schüler). Für Einführungsklasse und Kleinklassen wurden neu prozentuale Anteile aufgeführt. Da diese Massnahme vorgängig weder der Fachkommission noch der Finanzkommission noch dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht wurde, stellen sich dazu eine Reihe von Fragen:

1. Für einzelne Gemeinden wird die Einhaltung dieser Vorgabe zu Klassenbeständen bis zu 30 Kindern führen. Mit welchen pädagogischen oder bildungstheoretischen Überlegungen lässt sich dies rechtfertigen?
2. Welche unterstützenden Massnahmen sind geplant, damit die Qualität der Bildung gehalten werden kann?
3. Wie soll eine Gemeindebehörde konkret vorgehen, um den prozentualen Anteil von Kleinklassenkindern nicht über 5% resp. Einführungsklassenkindern nicht über 10% steigen zu lassen?
4. Welchen Stellenwert haben Anträge der SPD, wenn der Prozentsatz von 5% Kleinklassenkindern resp. 10% Einführungsklassenkindern überschritten wird?
5. Was wird in diesem Zusammenhang zur Umsetzung von §2 des Volksschulgesetzes getan, demzufolge jedes Kind das Anrecht auf einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht hat?
6. Offenbar sollen vermehrt Kleinklassen- und Einführungsklassenkinder in die Regelklasse integriert werden. Zudem bestehen schweizweit und auch im Kanton Solothurn Projekte zur Integration Behinderter in die Regelklassen. Erachtet es die Regierung als verantwortbar, gleichzeitig die Bestände der Klassen zu erhöhen?
7. Warum wird diese einschneidende Massnahme in keinem Budgetkommentar erwähnt?
8. Warum wurde die BIKUKO an ihrer Sitzung vom 29. September nicht über das Kreisschreiben informiert, nachdem die Thematik ja zur Sprache kam?
9. Erachtet es das DBK als juristisch konform, eine in der Vollzugsverordnung festgelegte Zahl (Durchschnitt von Klassengrössen) abzuändern, ohne eine Verordnungsänderung durchzuführen (gegen die der Kantonsrat das Veto ergreifen könnte)?
10. Was hätte eine Aufstockung des Subventionsbeitrags «Lehrerlöhne und Ersatzaufwendungen» um 4 Mio. für Auswirkungen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Gemeinden bis am 26. November ihre Eingaben machen müssen. Aus den Antworten des DBK und der Diskussion im Kantonsrat können für die Gemeinden wichtige Informationen hervorgehen.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Magdalena Schmitter Koch, 3. Silvia Petiti. (3)

ID 200/2004

Dringliche Interpellation Fraktion FdP/JL: Klassengrössen

In der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (§ 14) sind die Richtzahlen für die Abteilungsgrössen festgelegt (Obergrenze und Untergrenze). In der Primarschule muss zusätzlich ein Mindestdurchschnitt von 20 Schülern pro Klasse erreicht werden, wenn die Schule über 60 Schüler zählt. Mit dem Kreisschreiben vom 28. September 2004 des Amtes für Volksschule und Kindergarten werden die Eckwerte für Klassengrössen auf der Volksschulstufe neu festgelegt. Es stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. Eine Änderung der Vollzugsverordnung ist nicht bekannt. Weiter sind die Interpellanten besorgt um die Qualität der Volksschule. Darum bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage stützt sich dieses Kreisschreiben?
2. Welche rechtliche Verbindlichkeit hat das Kreisschreiben vom 28. September 2004 des Amtes für Volksschule und Kindergarten?
3. Steht das Kreisschreiben nicht im Widerspruch zur geltenden Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)?
4. Was bedeutet der Terminus im Kreisschreiben «ein Durchschnitt von x Schülern ist anzustreben» auf der jeweiligen Volksschulstufe? Welche rechtliche Verbindlichkeit kommt diesem zu?
5. Welche Massnahmen und Mittel kann die Regierung ergreifen, wenn eine Gemeinde die Durchschnittszahlen, welche im Kreisschreiben angegeben sind, nicht erreicht? Werden der Gemeinde die Besoldungssubventionen gekürzt? Werden Stellenprozente abgebaut?
6. Wie wirkt sich die Vergrösserung der Schulklassen auf die Anwendung der neuen Lehr- und Lernformen (Gruppenunterricht, Werkstattunterricht, Projektunterricht, Wochenplan) aus? Wie wirkt sich die Vergrösserung der Schulklassen auf die Qualität der Schulen aus? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in grösseren Klassen der einzelne Schüler weniger gefördert werden kann? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es mit grösseren Klassen schwieriger ist Differenzierung im Unterricht und individuelles Eingehen auf die Schüler wahrzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Auswirkungen hat nach der Meinung der Regierung die Vergrösserung der Schulklassen auf das soziale Verhalten (Stichwort: Disziplin, Gewalt, Mobbing, Motivationsmangel, etc.)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Andreas Schibli, 2. Ruedi Nützi, 3. Hanspeter Stebler, Helen Gianola, Kaspar Sutter, Regula Gilomen, Reto Schorta, Simon Winkelhausen, Robert Hess, Thomas Roppel, Beat Loosli, Peter Brügger, Andreas Eng, Stefan Liechti, Jürg Liechti, Beat Schmied, Peter Wanzenried, Kurt Henzi, Stephan Schöni, Yves Derendinger, Beat Käch, Annekäthi Schluemp, Hans Leuenberger, Heinz Bucher, Ernst Zingg, Claude Belart. (26)

M 201/2004

Motion Robert Gerber (FdP, Grenchen): Schaffung gesetzlicher Grundlagen um Szenenbildungen zu verhindern / Änderung des Kantonspolizeigesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vorzulegen, welche eine griffigere gesetzliche Grundlage für das Fernhalten und das Wegweisen von Personen im öffentlichen Raum enthält und so den heutigen Anforderungen gerecht zu werden vermag.

Begründung: Das Kantonspolizeigesetz stammt aus dem Jahre 1990. Es galt bei der Einführung als eines der fortschrittlicheren in der Schweiz und vermochte den damaligen Anforderungen vollumfänglich zu genügen. In der Zwischenzeit haben sich die Umstände gewandelt. Zeiterscheinungen, wie offene Drogenszenen, Ansammlungen von Alkoholkranken und andere Szenenbildungen (Rechtsextreme etc.) gehören zur Tagesordnung. Die breite Öffentlichkeit verlangt dann jeweils entsprechende Massnahmen, wie das Fernhalten und das Wegweisen solcher Gruppierungen und Szenen von exponierten Örtlichkeiten, weil sie störend und teil bedrohlich wirken. Die Polizei steht solchem Tun mangels gesetzlicher Grundlagen meist machtlos gegenüber und sieht sich dem Vorwurf des «Nichtstunwollens» ausgesetzt. Der § 37 des Kantonspolizeigesetzes gibt der Polizei lediglich die Ermächtigung, Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern oder die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern. Das geltende Gesetz sieht keine Möglichkeit des Fernhaltens von Personen und Gruppierungen vor, bei denen beispielsweise der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Das Ergreifen einer solchen Massnahme wäre in gewissen Fällen nötig und brächte wesentliche Verbesserungen. Eine entsprechende Gesetzesanpassung führt zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum und ist der Vertrauensbildung zwischen der Bevölkerung und den Polizei- und Justizorganen förderlich.

Unterschriften: 1. Robert Gerber, 2. Ernst Zingg, 3. Claude Belart, Heinz Bucher, Roland Frei, Hansruedi Zürcher, Hubert Bläsi, Beat Käch, Peter Brügger, François Scheidegger, Beat Gerber, Alexander Kohli, Ursula Rudolf, Thomas Roppel, Hans Schatzmann, Simon Winkelhausen, Christina Meier, Reto Schorta, Kurt Zimmerli, Ruedi Nützi, Daniel Lederer, Ernst Christ, Kaspar Sutter, Helen Gianola, Regula Born, Gerhard Wyss, Kurt Henzi, Hanspeter Stebler, Regula Gilomen, Markus Grütter. (30)

M 202/2004

Motion Heinz Müller (SVP, Grenchen): Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, alles Nötige zu veranlassen, damit die Nationalität von in Polizeimeldungen erwähnten Personen vom Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn künftig konsequent erwähnt werden.

Begründung: Der Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn veröffentlicht täglich Polizeimeldungen, die von den Medien dankbar aufgenommen werden. Doch leider werden in diesen Polizeimeldungen die Nationalitäten von darin erwähnten Personen nicht konsequent genannt.

Auch der Kanton Solothurn verzeichnet eine sehr hohe Ausländerkriminalität. Vor diesem Problem die Augen zu verschliessen oder es zu verschweigen ist kontraproduktiv. Wenn in den täglichen Polizeimeldungen über Raserunfälle, Überfälle, Diebstähle, Raub oder verhaftete Einbrecher usw. die Nationalität der erwähnten Personen entweder verschwiegen oder nur publiziert wird, wenn es sich mal um Schweizer handelt, dann entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, es würden absichtlich Realitäten kaschiert. Das darf nicht sein.

Die konsequente Nennung der Nationalitäten von in Polizeimeldungen erwähnten Personen ist deshalb in vielen Kantonen heute schon Standard. Dies gehört zu einer ehrlichen, offenen, transparenten Kommunikation und schafft Vertrauen in die Behörden. Zudem verletzt die Nennung der Nationalität den Persönlichkeitsschutz der erwähnten Personen in keiner Art und Weise. Ist die Nationalität zum Zeitpunkt der Polizeimeldung noch nicht abgeklärt, so soll künftig wenigstens geschrieben werden «...handelt es sich um einen Mann (oder eine Frau) ausländischer Herkunft» etc.

Es ist uns klar, dass die Medien Polizeimeldungen nicht wortwörtlich übernehmen und weiter geben müssen. Aber wenigstens sollten wir in unserem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung tragen und ehrlich gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Tun wir das, richtet sich die Kritik künftig nicht mehr an die Polizei, sondern an die Medien.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Esther Bosshart, Kurt Küng, Christian Imark, Hans Rudolf Lutz, Ursula Deiss, Beat Ehram, Jörg Widmer, Rolf Sommer, Peter Müller, Josef Galli, Herbert Wüthrich, Urs Nyffeler. (14)

I 203/2004

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fuluibach): Statistik der Ausländerkriminalität: Was zählt, was nicht?

Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Polizei dokumentieren, dass die Ausländerkriminalität in der Schweiz im Jahr 2003 so hoch war wie nie zuvor. Obwohl der Ausländeranteil an der Schweizer Wohnbevölkerung «nur» 20,4 Prozent beträgt, wurden 2003 mehr als 55 Prozent aller ermittelten Straftaten von einem Ausländer oder einer Ausländerin begangen; das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 4,5 Prozent.

Die Kantone weisen sehr unterschiedliche Anteile an Ausländerkriminalität aus. Grund: Jeder der 26 Kantone hat zwar seine Daten ans Bundesamt abzuliefern, aber es gibt kaum einheitliche Erfassungskriterien. Zum Beispiel ist nicht definiert, wie Mehrfachtäter einzuordnen sind. Zählt ein Doppelmörder nur einmal oder zweimal? Hat ein Täter betrogen und bei der Festnahme einen Beamten beleidigt, ist er auf jeden Fall doppelt in der Statistik vertreten.

Es gibt zudem Delikte (Vergehen und Straftaten), die von Ausländern besonders häufig begangen werden. Finden ausgerechnet diese keine Berücksichtigung in der Statistik, so verliert diese an Aussagekraft und Realitätsbezug. Der Kanton Solothurn fällt durch eine tiefe Ausländerkriminalität auf.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es gemeldete Delikte ausländischer Staatsbürger, die im Kanton Solothurn explizit NICHT in der Statistik der Ausländerkriminalität erfasst werden? (Wenn ja, welche und warum nicht?)
2. Werden Verkehrsdelikte, Drohungen, Einbruchdiebstahl, Fahrzeugdiebstahl übriger Diebstahl und Körperverletzung vollumfänglich erfasst (auch in leichten Fällen)?
3. Der Kanton Aargau verfügt über ein differenziertes Datenerfassungssystem und publizierte für das Jahr 2003 eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz. Rang eins: Serben und Kosovo-Albaner (21,6 Prozent). An zweiter und dritter Stelle: Italiener (11,5 Prozent) und Türken (10,9 Prozent). Mit deutlichem Abstand folgen Deutsche (4,2 Prozent), Bosnier (3,8 Prozent) und Mazedonier (3,2 Prozent). Verfügt der Kanton Solothurn ebenfalls über eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz?
4. Wenn Nein, welche Gründe sprechen gegen diese Liste? Wenn Ja, warum wird die Liste im Kanton Solothurn nicht veröffentlicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Heinz Müller, 3. Christian Imark, Josef Galli, Rolf Sommer, Peter Müller, Beat Ehrsam, Jörg Widmer, Ursula Deiss, Kurt Küng. (10)

A 204/2004

Auftrag Fraktion SP: Massnahmen gegen die geplanten Südanflüge auf den Euroairport Basel-Mühlhausen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurns wird eingeladen, frühzeitig und gemeinsam mit den betroffenen Regionen und in Abstimmung mit weiteren betroffenen Kantonen Massnahmen zu prüfen, um bei den zuständigen Bundesstellen die geplanten Südanflüge, auf den Euroairport Basel-Mühlhausen, zu verhindern.

Die Planungen für das Instrumentenlandssystem 34 betreffend dem Anflug auf den Euro – Airport Basel – Mühlhausen sind in vollem Gange und sollen voraussichtlich anfangs 2006 eingeführt werden. Betroffene Regionen, insbesondere die Jurahöhen und die Bezirke Thal, Dorneck und Thierstein, aber auch der übrige Kanton Solothurn würden bei Einführung der geplanten Anflüge besonders stark in Mitleidenschaft gezogen. Der Kanton hat vor allem aus folgenden Gründen zu handeln:

Laut Medienmitteilung vom 28. September 2004 haben vertiefte juristische Abklärungen des BAZL und des Bundesamtes für Justiz ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren in der Schweiz mit Rekursmöglichkeiten bei schweizerischen Gerichten nicht möglich ist. Diese Tatsache beruht auf dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Flughafen Basel – Mühlhausen aus dem Jahre 1949.

Dieses Vorhaben stösst auf starke Opposition von Seiten der Bevölkerung: Eine nicht repräsentative Umfrage im Internet, die jederzeit eingesehen werden kann unter www.muemliswil-ramiswil zeigt klar

auf, dass 90% (Stand Oktober 04, Umfrage wurde im September gestartet) der Bevölkerung gegen dieses Vorhaben sind und davon 10% sogar aus dem Thal wegziehen würden.

Dieses Vorhaben steht im Widerspruch zur Positionierung des Thals als naturnaher Wohn- und Arbeitsraum: Die Region Thal wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), über den Aktionsplan Umwelt und Gesundheit (APUG) finanziell unterstützt. Diese Region wurde von vielen Mitbewerbern aus der ganzen Schweiz mit zwei anderen Regionen auserwählt und daraus ergab sich das erfolgreiche Programm «viTHAL» mit den Schwerpunkten Natur und Wohlbefinden. Mit den Geldern des BAG und der Region, deren Hauptziel «Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden aller Menschen in einer gesunden Umwelt» ist, wurden in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Naturgenuss, Bewegung, Umwelt und Kommunikation sehr viele Projekte realisiert. Diese grossen Anstrengungen zeigen klar auf in welche Richtung es gehen soll. Mit guten Erfolgen wird auf verschiedenen Wegen zum Hauptziel hingearbeitet, denn seit Jahren verfolgt insbesondere das Thal eine Strategie der gesamtheitlichen Entwicklung.

Die zuständigen Bundesbehörden begegnen den Anliegen der betroffenen Bevölkerung mit Unwissenheit und Arroganz: Ein Interview in der MZ vom 17. 09. 04. mit Daniel Göring, Informationsbeauftragter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, lässt Ungutes erahnen und hat viele Menschen erneut verunsichert und verärgert. Göring habe weder Kenntnisse von politischen Vorstössen, noch vom Bundesprojekt «viTHAL». Weiter würde man auf die Bedenken und Ängste der Bevölkerung in den betroffenen Regionen nicht eingehen, da diese subjektiv sind und nichts mit der Gesetzgebung zu tun haben.

Die Region Thal, deren Jurahöhen und die angrenzenden Gebiete sind wirtschaftlich eher schwach, haben dies jedoch erkannt und empfehlen sich als Naherholungs – und Wohngebiet, Orte für sanften Tourismus, Ruhe und Erholung. Aus diesen Gründen, gerade weil sie in totalem Widerspruch zur Aktivität vom Kanton Solothurn stehen, müssen die Überflüge vom Kanton abgelehnt werden und zur Verhinderung alle Massnahmen geprüft werden.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Niklaus Wepfer, 2. Markus Schneider, 3. Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Monika Hug, Fatma Tekol, Adrian Würzler, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Lilo Reinhart, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Peter Gomm, Clemens Ackermann, Caroline Wernli Amoser, Ruedi Lehmann, Reiner Bernath, Andrea Meier, Silvia Petiti, Magdalena Schmitter Koch, Urs W. Flück, Ruedi Heutschi, Manfred Baumann, Erna Wenger, Daniel Bloch, Rosmarie Eichenberger, Stefan Hug, Lonni Hess, Christina Tardo. (32)

M 205/2004

Motion Büro des Kantonsrats: Abschaffung der Amtszeitbeschränkung in kantonsrätlichen Kommissionen

Dem Kantonsrat wird beantragt, die im geltenden Geschäftsreglement (§ 29 Absatz 2) enthaltene Amtszeitbeschränkung ersatzlos aufzuheben, wonach ein Mitglied während höchstens acht Jahren derselben Kommission ununterbrochen angehören darf.

Begründung: Auf Beginn des kommenden Jahres wird WoV flächendeckend und definitiv eingeführt. Zudem wird der Kantonsrat ab Frühling 2005 nur noch 100 Mitglieder zählen, was bedeutet, dass faktisch jedes Ratsmitglied auch in einer Kommission sitzen wird. Unter diesen Rahmenbedingungen erscheint uns eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren für die Kommissionsmitglieder weder zweckmässig noch zeitgemäss. Die Globalbudgets sind komplex und es ist eine gewisse Einarbeitungszeit nötig, zudem wird es unter WoV immer wichtiger werden, dass sich die einzelnen Ratsmitglieder in ein bestimmtes Sachgebiet vertieft einarbeiten. Wir sind der Auffassung, dass gerade unter WoV eine gewisse Kontinuität in den Kommissionen angestrebt werden sollte, zumal es ohnehin zunehmend seltener wird, dass Kantonsratsmitglieder während vier oder noch mehr Amtsperioden im Kantonsrat verbleiben. Die Amtszeitbeschränkung führt dazu, dass viel Wissen verloren geht, wenn die Kommissionsmitglieder nach acht Jahren die Kommission verlassen müssen; es ist aber wichtig, dass sachkompetente Mitglieder in den Kommissionen sitzen. Die Gefahr, dass die erforderliche «kritische Distanz» zwischen den parlamentarischen Kommissionen und den ihnen zugeteilten Verwaltungsstellen nach der Aufhebung der Amtszeitbeschränkung eher unterschritten wird, erachten wir als nicht gross. Allein die Dauer der Mitgliedschaft in einer Kommission stellt unseres Erachtens kein gültiges Kriterium für die Distanz oder Nähe eines Kommissionsmitglieds und schon gar nicht einer ganzen Kommission zur Verwaltung dar. Kritische Kommissionsmitglieder können auch über Jahre die kritische Distanz zu einem Amt wahren.

Oft braucht es überhaupt erst eine gewisse Zeit, um sich einen genügenden Einblick in ein bestimmtes Sachgebiet verschaffen zu können, der erst ermöglicht, Leistungen und Finanzen kritisch zu hinterfragen. Deshalb erachten wir die Amtszeitbeschränkung in den Kommissionen als nicht mehr sinnvoll.

Unterschriften: 1. Gabriele Plüss, 2. Ruedi Lehmann, 3. Herbert Wüthrich, Markus Schneider, Lorenz Altenbach, Kurt Küng, Niklaus Wepfer, Hubert Bläsi, Regula Born. (9)

I 206/2004

Interpellation Fraktion FdP/JL: Nutzung von Industriebrachen

Expandierende Unternehmen oder Unternehmen, die sich neu im Kanton Solothurn ansiedeln, bevorzugen häufig einen Neubau auf der grünen Wiese. Brachliegende Industrieflächen werden häufig nicht mehr oder nur in bescheidenem Umfang genutzt. Neben einem stärkeren Verbrauch der nicht erneuerbaren Ressource Kulturland führt dies auch zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten, indem neue Industriezonen erschlossen werden müssen. Der Zersiedelung der Landschaft wird Vorschub geleistet.

Häufig liegt der Grund für die ungenügende Umnutzung in der Ungewissheit über die Kosten für die Sanierung von bestehenden Altlasten. Der Kanton erstellt zwar nach Bundesvorgabe einen Kataster der belasteten Standorte, daraus wird aber nicht ersichtlich sein, mit welchen Sanierungskosten ein möglicher Investor bei einer Nutzung rechnen muss.

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, durch die Umnutzung von Industriebrachen den Kulturlandverbrauch einzudämmen?
2. Wie kann die Sicherheit möglicher Investoren verbessert werden, damit der Kauf einer alten Industrieliegenschaft nicht zu einem unabwägbaren finanziellen Risiko wird?
3. Welche Möglichkeiten bestehen, den in Arbeit befindlichen Kataster der belasteten Standorte als Informationsinstrument für potenzielle Investoren zu nutzen?

Begründung: Der Verbrauch von Kulturland durch Überbauung ist im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung unumgänglich. Er sollte aber im Sinne einer haushälterischen Nutzung der natürlichen Ressourcen so klein als möglich gehalten werden. Störend ist, wenn brachliegende Industrieliegenschaften nicht für neue Bauten und Anlagen genutzt werden, im Gegenzug aber neues Industrieland eingezont und mit hohen Kosten erschlossen wird.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Lorenz Altenbach, 3. Ruedi Nützi, Hans Schatzmann, Daniel Lederer, Regula Gilomen, Kaspar Sutter, Ernst Christ, Gerhard Wyss, Roland Frei, Claude Belart, Hansruedi Zürcher, Hubert Bläsi, Robert Gerber, Beat Gerber, François Scheidegger, Beat Käch, Heinz Bucher, Ernst Zingg, Stefan Liechti, Annekäthi Schlupe, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Marlise Wagner, Jürg Liechti, Christina Meier, Hans Leuenberger, Stephan Schöni, Beat Schmied, Yves Derendinger, Reto Schorta, Hansruedi Wüthrich, Peter Meier. (33)

M 208/2004

Motion Fraktion FdP/JL: Keine unnötigen Schikanen für die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit Botschaft und Entwurf zur Änderung der kantonalen Bauverordnung einen einheitlichen Standard für die Bestimmungen in den kommunalen Landschaftsschutzzonen festzulegen. Es soll für sämtliche kommunale Landschaftsschutzzonen im Kanton Solothurn einheitlich geregelt werden, welche Arten von Einrichtungen und Nebengebäuden möglich sind. Insbesondere sind Einrichtungen für den Pflanzenbau, wie Obstanlagen oder Hilfseinrichtungen für Hopfen grundsätzlich zu bewilligen.

Begründung: Auf Anregung des kantonalen Amtes für Raumplanung wurden in den letzten Jahren in zahlreichen Gemeinden im Kanton Solothurn kommunale Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Dies führt dazu, dass heute fast in jeder Gemeinde eine unterschiedliche Regelung für das Bauen in diesen Gebieten besteht. Ein solcher Wildwuchs von kommunalen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der

Bauzone läuft den Zielsetzungen eines bürgernahen Staates diametral entgegen. Es zeigt sich auch, dass diese Landschaftsschutzzonen heute sinnvolle Entwicklungen der Landwirtschaft verunmöglichen. Der Grundgedanke der kommunalen Landschaftsschutzzonen war die Landschaft vor Überbauung, auch mit zonenkonformen Bauten zu verhindern. In allen Diskussionen war aber nie die Rede davon Kulturen, die Hilfeinrichtungen benötigen zu verhindern. Je nach Ausgestaltung des Schutzzonenreglements werden aber heute solche Einrichtungen für den Pflanzenbau stark eingeschränkt oder verunmöglicht. So ist in verschiedenen Gemeinden die Erstellung einer Obstanlage oder in einem konkreten Fall einer Hofpenanlage nicht zulässig. In anderen Gemeinden wird die Erstellung von Obstanlagen durch das Landschaftsschutzzonenreglement zugelassen. Eine solche von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelung ist absolut unsinnig und verhindert im Falle von Einrichtungen für den Pflanzenbau die dringend notwendige Möglichkeit zur Ausschöpfung von Produktionsalternativen durch innovative Bauern. Durch eine neue Bestimmung in der kantonalen Bauverordnung soll festgelegt werden, dass Einrichtungen für den Pflanzenbau, und auch feste Weidezäune in Landschaftsschutzzonen grundsätzlich möglich sind. Damit sollen die bodenabhängige Landwirtschaft und insbesondere innovative Betriebe gefördert werden.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Lorenz Altenbach, 3. Ruedi Nützi, Hans Schatzmann, Regula Gilomen, Hubert Bläsi, Kurt Zimmerli, Daniel Lederer, Ernst Christ, Kaspar Sutter, Gerhard Wyss, Simon Winkelhausen, Robert Gerber, Beat Gerber, Roland Frei, Claude Belart, Hansruedi Zürcher, Thomas Roppel, Beat Käch, François Scheidegger, Heinz Bucher, Annikäthi Schluep, Peter Wanzenried, Janine Aebi, Jürg Liechti, Stefan Liechti, Christina Meier, Hansruedi Wüthrich, Hans Leuenberger, Stephan Schöni, Beat Schmied, Peter Meier. (32)

I 209/2004

Interpellation Jörg Widmer (SVP, Gretzenbach): Bedeutung der Panzersperren im Niederamt

Vor rund 15 Jahren wurden im Niederamt auf diversen Staats- und Gemeindestrassen sogenannte Panzersperren gebaut. Diese bestehen aus Betonschächten und den dazu gehörenden Stahlpfosten welche unmittelbar daneben in Stahlboxen gelagert sind. Damals konnte mir niemand sagen, aus welchen Gründen solche Dinger gebaut werden. Es sei ein Entscheid des Bundes und die Gemeinden hätten nichts dazu zu sagen.

Da in diesen Abschnitten der Strassenunterhalt (Schneeräumung, Belagssanierung, etc.) logischerweise erschwert ist, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass es sich hier um eine Bundesangelegenheit handelt?
2. Ist die Regierung in dieser Angelegenheit angehört worden?
3. Hätten die Gemeinden Einflussmöglichkeit gehabt?
4. Aus wessen Gründen sind diese Sperren gebaut worden?
5. Welche Bedeutung haben sie heute?
6. Falls sie nicht mehr notwendig sind, warum werden sie nicht entfernt?
7. Wer übernimmt die Mehrkosten bei Belagssanierungen in diesen Strassenabschnitten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jörg Widmer. (1)

I 210/2004

Interpellation Fraktion SP: Jugendarbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenstatistiken der letzten Monate sowie mehrere Zeitungsberichte wiesen auf eine Verschärfung der Lage im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit hin. Ging in anderen Alterssegmenten die Arbeitslosigkeit in letzter Zeit zum Teil zurück, so stieg sie hingegen zum einen bei Schulabgängerinnen und -abgängern, zum andern bei den Lehrabgängerinnen und -abgängern massiv an. Auch die Sozialämter der Gemeinden warnen vor der immer grösseren Zahl an jugendlichen Sozialhilfeempfängerinnen

und –empfängern. Die Gefahr, dass dabei die Armutsfalle zuschlägt und eine längere Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht, ist gross. Die Folgen dieser Perspektivenlosigkeit können schwerwiegend sein. In diesem Zusammenhang stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 16 und 29 Jahren) sind ohne Anschlusslösung an die Rahmenfrist der Arbeitslosenkasse?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeitslosenkasse?
3. Wie gross ist kantonal gesehen der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei den Sozialhilfeempfängern?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es koordinierte Massnahmen insbesondere von VWD (AWA), DBK (ABB), DDI (AGS sowie den Sozialämtern der Gemeinden braucht um die Anzahl der arbeitslosen oder gar ausgesteuerten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verringern?
5. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat bisher schon ergriffen um die angesprochene Problematik zu verringern? Welche weiteren Massnahmen sind geplant?
6. Kennt der Regierungsrat Massnahmen anderer Kantone um die Anzahl der arbeitslosen und/oder ausgesteuerten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verringern? Wie steht der Regierungsrat zu einer Einführung dieser Massnahmen im Kanton Solothurn?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christina Tardo, 2. Manfred Baumann, 3. Lonni Hess, Lilo Reinhart, Rosmarie Eichenberger, Ruedi Lehmann, Magdalena Schmitter Koch, Martin Straumann, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Ruedi Heutschi, Fatma Tekol, Erna Wenger, Andrea Meier, Urs Huber, Georg Hasenfratz, Niklaus Wepfer, Walter Schürch, Thomas Woodtli, Urs W. Flück, Urs Wirth, Jean-Pierre Summ, Markus Schneider. (25)

M 211/2004

Motion Fraktion SP: Gesetzliche Verankerung des gesamten Sonderschulbereichs im VSG

Es sind die Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art für Volksschulkinder im Vorstufen- und Primarschulalter, der Bereich der Früherziehung, sowie der gesamte Bereich der internen und externen Sonderschulung (inkl. Regelung der Finanzierung nach Prinzip WoV) im Volksschulgesetz zu integrieren.

Begründung: Bis heute fehlt im Kanton Solothurn eine Grundlage, welche Angebot, Quoten, Indikationen, Organisation, Anforderungen und Stellenkriterien betreffend pädagogisch-therapeutischen Massnahmen regeln. (Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen seien beispielsweise aufgeführt: Logopädie, Psychomotorik, FLK, Legasthenie, Heilpädagogische Einzelförderung, usw.) Dies führt zu Unsicherheiten bei Therapeuten, Abklärungsstellen, Eltern und Schulbehörden. Ebenso ist festzustellen, dass durch die fehlende, klare Regelung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen nicht unbedingt bedarfsorientiert, sondern je nach Engagement einzelner Gemeinden, Regionen oder Personen auf Kantonsgebiet sehr unterschiedlich angeboten werden.

Sollen künftig vermehrt Schülerinnen und Schüler in «Normalklassen» integriert werden, sind geregelte, flankierende Therapiemassnahmen unumgänglich.

Ebenso ist es – insbesondere bei Annahme der NFA – unumgänglich den gesamten Früherziehungs- und Sonderschulbereich im Volksschulgesetz zu regeln. Es kann nicht sein, dass gewisse Teilaspekte dieser Bereiche in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt werden. Die Sonderschulung betrifft Kinder und Jugendliche im Schulalter und gehört schon deshalb nicht ins Sozialgesetz sondern in das Volksschulgesetz.

Unterschriften: 1. Urs Wirth, 2. Markus Schneider, 3. Jean-Pierre Summ, Urs W. Flück, Thomas Woodtli, Walter Schürch, Niklaus Wepfer, Georg Hasenfratz, Urs Huber, Andrea Meier, Erna Wenger, Peter Gomm, Fatma Tekol, Daniel Bloch, Heinz Bolliger, Ruedi Heutschi, Heinz Glauser, Martin Straumann, Marianne Kläy, Ruedi Lehmann, Magdalena Schmitter Koch, Clemens Ackermann, Manfred Baumann, Christina Tardo, Lonni Hess, Lilo Reinhart, Rosmarie Eichenberger. (27)

M 212/2004

Motion überparteilich: Vermummungsverbot

Der Regierungsrat wird beauftragt ein generelles Vermummungsverbot auf Gesetzesstufe inklusive den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Begründung: Der Regierungsrat erachtet die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als sehr wichtig, aber zugleich unterstützt er indirekt das vermummte Angesicht (Antworten in der Interpellation «Vermummungsverbot und Ausweisungspflicht»).

Wer verursachte zum Beispiel an der Links-Alternativen Demonstration in Olten oder an den vergangenen Anti-WEF-Demonstrationen in Zürich oder Bern usw. die grössten Sachschäden? Gemäss Medienberichten und Polizeibildern waren es diesmal die Links-Alternativen vermummten Chaoten. Und wer ist es das nächste Mal? Leider kann man in den seltensten Fällen die Sachbeschädiger zur Rechenschaft ziehen, weil sie eben vermummt sind. Wollen wir uns das wirklich noch länger hilflos mit ansehen und die vermummten Chaoten weiterhin, weil diese in den allermeisten Fällen ungestraft davonkommen, indirekt gar noch unterstützen? Wollen wir uns wegen solchem unkontrolliertem Chaotenverhalten in unserer allgemeinen Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit immer wieder einschränken lassen? Nein!

Wer seine Meinung wirklich frei äussern will und kann, soll sich nicht feige hinter einer Vermummung verstecken können.

Zeigen wir endlich wieder Zivilcourage und Mut, sämtlichen vermummten Chaoten, Profiteuren und Feiglingen unserer heutigen Zeit, was wir unter Rechtsstaat verstehen. Sie müssen wissen, dass Vermummung im Kanton Solothurn geahndet und bestraft wird.

Unterschriften: 1. Rolf Sommer, 2. Kurt Küng, 3. Josef Galli, Beat Ehram, Beat Balzli, Heinz Müller, Hansjörg Stoll, Hans Rudolf Lutz, Roman Stefan Jäggi, Urs Nyffeler, Theo Stäubli, Herbert Wüthrich, Peter Müller, Jörg Widmer, Ernst Zingg, Kurt Zimmerli, Daniel Lederer, Ruedi Nützi, Enzo Cessotto, Ernst Christ, Roger Imholz, Rolf Rossel. (22)

I 213/2004

Interpellation Ruedi Nützi (FdP/JL, Wolfwil): Einführung von Schuldresses an den Schulen des Kantons Solothurn als Teil der Qualitätssicherung

Die Qualität der Bildung hängt nicht nur von den eingesetzten finanziellen Mitteln ab, sondern auch von der Lehr- und Lernkultur. Kinder und Jugendliche brauchen einen gut organisierten und geschützten Rahmen, in dem sie lernen können. Elemente dieses Rahmens können sein: Blockzeiten; geleitete Schulen; Schulverträge zwischen Eltern, Kindern, Behörden und Lehrpersonen zur Definition von verbindlichen Spielregeln; Querschnittstests über alle gleichen Klassen des Kantons hinweg als Standortbestimmung für die Kinder und Jugendlichen.

Zu allen vier Elementen hat die FdP entsprechende Vorstösse eingereicht. Als fünftes Element ist die Einführung von Schuldresses auf der Primarschule und Oberstufe vorzusehen. Dank Schuldresses können drei Ziele erreicht werden: 1. Der Teamgeist innerhalb einer Klasse und der Schule insgesamt steigt. Die Kinder und Jugendlichen identifizieren sich mit ihrer Schule. 2. Schuldresses, das beweisen entsprechende Untersuchungen, fördern die Aufmerksamkeit und Ruhe innerhalb einer Klasse. 3. Schuldresses neutralisieren den Marken- und Konsum-Druck, dem insbesondere Familien mit mehreren Kindern ausgesetzt sind.

Die Finanzierung kann folgendermassen sichergestellt werden: Ein Schuldress (Pulli und Hose) kostet ca. Fr. 200. Die Hälfte davon haben die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern zu bezahlen. Sie sparen unter dem Strich pro Jahr damit Geld, weil tendenziell weniger verschiedene Kleider gekauft werden müssen. Die andere Hälfte bezahlt die Gemeinde. Allerdings: Die Fr. 100 pro Kind und Jahr entsprechen 4 Stunden Arbeit. Eine Gemeinde mit 2000 Einwohnern und 150 Kindern verfügt so über 150 x 4 Stunden Sozialarbeit, die die Gemeinde von den Kindern abrufen kann. Gedacht sind an Einsätze wie: Wald- und Bachputzete, Hilfe auf dem Schulhausareal, Eintüten von Wahlmaterial, Mitarbeit im Spitexbereich usw.; die Investitionen von 150 x Fr. 100, also Fr. 15'000, fallen also nicht direkt an, sondern stehen der Gemeinde als Sozialarbeit zur Verfügung. Damit werden zwei Ziele erreicht: Die Gemeinde

erhält einen Gegenwert. Und die Kinder und Jugendlichen erfahren sich als Teil des Gemein- und Staatswesens. Selbstverständlich reden die Kinder in der Definition ihrer Arbeitseinsätze mit.

Regierungsrat und die zuständigen Stellen werden ersucht, folgende Fragen abzuklären:

1. Kann man sich die Einführung von Schuldresses auf der Primarschul- und Oberstufe im Kanton Solothurn vorstellen?
2. Erachten Sie die Organisation eines gut organisierten und geschützten Rahmens dank den fünf Massnahmen (Blockzeiten, geleitete Schulen, Schulverträge, Querschnittstests, Schuldresses) als Teil der Qualitätssicherung als sinnvoll?
3. Welche rechtlichen Massnahmen müssten bezüglich der Einführung von Schuldresses und einer Finanzierung wie sie oben skizziert werden, getroffen werden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Ruedi Nützi, 2. Hanspeter Stebler, 3. Lorenz Altenbach, Simon Winkelhausen, Alexander Kohli, Christina Meier, Jürg Liechi, Ernst Zingg, Claude Belart, Stefan Liechi, Robert Hess, Thomas Roppel, Beat Loosli, Hansruedi Zürcher, Beat Schmied, Marlise Wagner, Hans Schatzmann, Stephan Schöni, Janine Aebi, François Scheidegger, Reto Schorta, Peter Meier. (22)

P 214/2004

Postulat Fraktion SP: Vorbereitung zur Einführung einer 4-jährigen Basisstufe an der Volksschule/Kindergarten im Kanton Solothurn

Die Regierung wird beauftragt, die Einführung einer 4-jährigen Basisstufe an der Volksschule/Kindergarten vorzubereiten. Folgende Massnahmen sind insbesondere zu prüfen:

1. Aufnahme der Basisstufe ins Regierungsprogramm 2005 – 2009.
2. Aktive Mitarbeit bei den Schulentwicklungsprojekten der EDK.
3. Anpassen des Rahmenlehrplans für den Kindergarten.
4. Anpassen des Volksschullehrplans.
5. Überprüfen der heutigen Funktion der Einführungsklassen.
6. Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und enge Begleitung ihrer Erfahrungen.
7. Zusatzqualifikation der Lehrkräfte Kindergarten/Unterstufe.
8. Einbezug der PH für die Vorbereitungsarbeiten.

Begründung: Die Basisstufe mit einem flexiblen Übergang von der spielerischen Beschäftigung im Kindergarten zum schulischen Lernen bietet viele pädagogische Vorteile. Sie entspricht den grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder in diesem Alter in Sprache, Motorik, Sozialverhalten, Denken und Wahrnehmung. Jedes Kind kann seinem Entwicklungsstand entsprechend abgeholt werden. Der Schuleinstieg kann «sanft» erfolgen und die teilweise als stigmatisierend empfundenen Einführungsklassen werden hinfällig. Lern- und Entwicklungsstörungen können frühzeitig erkannt und behandelt werden. Zudem ist das Lernen in altersgemischten Gruppen ein Zukunftsmodell.

Aufgrund der Auswertung der PISA-Studie kommen die Fachleute zum Schluss, dass eine obligatorische Vorschulstufe spätestens im 5. Lebensjahr einsetzen sollte und «nach Massgabe des individuellen Entwicklungsstandes des Kindes der teilweise Übergang vom offenen Spiel zum systematischen Lernen» anzustreben sei (PISA 2000 – Synthese und Empfehlungen, herausgegeben in der Reihe «Bildungsmonitoring Schweiz» von BFS/EDK). Damit könnten vor allem Kinder aus bildungsfernen Milieus besser gefördert werden und die Chancengleichheit verbessert werden. Besonders Begabte werden nicht künstlich zurückgehalten, was einen wesentlichen Beitrag zur Begabtenförderung darstellt.

In verschiedenen Kantonen laufen heute Vorbereitungen und Schulversuche in Richtung Basisstufe. Die Realisierung wird von der EDK auf 2008 geplant. Hier darf der Kanton Solothurn nicht abseits stehen, wenn Kinder aus unserem Kanton nicht benachteiligt werden sollen. Die Koordination mit den anderen Kantonen muss gewährleistet werden.

Die Ausbildung an der PH Solothurn ist bereits auf eine Basisstufe ausgerichtet. Weitere vorbereitende Schritte sollen nun erfolgen.

Unterschriften: 1. Magdalena Schmitter Koch, 2. Marianne Kläy, 3. Clemens Ackermann, Manfred Baumann, Christina Tardo, Lonni Hess, Lilo Reinhart, Rosmarie Eichenberger, Ruedi Lehmann, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Erna Wenger, Andrea Meier, Caroline Wernli Amoser, Markus Schneider, Peter Gomm, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Thomas Woodtli, Urs W. Flück, Urs Wirth, Stefan Hug, Adrian

Würgler, Hans-Jörg Staub, Niklaus Wepfer, Jean-Pierre Summ, Silvia Petiti, Fatma Tekol, Ruedi Heutschi, Barbara Banga, Heinz Glauser, Daniel Bloch, Reiner Bernath. (33)

P 215/2004

Postulat Margrit Huber (CVP, Trimbach): Erleichterung und Koordination beim Steuerbezug

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung des Steuergesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, dass alle Steuern, nämlich Staats-, Gemeinde-, Spital- und Kirchensteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung in Rechnung gestellt werden. Dies erfolgt jeweils in 4 Raten – zahlbar 31.3./30.6./30.9./31.12. des laufenden Jahres; danach folgt die Gesamtabrechnung für die vergangene Steuerperiode. Mit den Gemeinden ist bis jeweils am 5. des nächsten Monats nach Fälligkeit abzurechnen.

Begründung: Durch den Wechsel auf die Gegenwartsbesteuerung bekommt der Steuerzahler Ratenrechnungen vom Staat und von der Gemeinde. Diese Rechnungen kommen anfangs Jahr, jeweils mit einigen Tagen Abstand und verschiedenen Fälligkeitsterminen. Um dem Steuerzahler die Übersicht zu erleichtern, sollen die Steuern durch eine Instanz verlangt und in Rechnung gestellt werden. Dies funktioniert in anderen Kantonen einwandfrei. Zudem wird es durch das koordinierte Vorgehen auch Einsparungen geben. Mit den neuen SAP-Programmen sollte diese Art des Steuereinzuges und der Abrechnung mit den Gemeinden möglich sein. Zudem wäre diese Umstellung «kunden- und benutzerfreundlich».

Unterschriften: 1. Margrit Huber, 2. Rolf Grütter, 3. Klaus Fischer, Marlene Vögtli, Chantal Stucki, Bruno Biedermann, Kurt Friedli, Leo Baumgartner, Rolf Rossel, Andreas Riss, Elisabeth Venneri, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Roland Heim, Wolfgang von Arx. (15)

M 216/2004

Motion Fraktion SP: Massnahmen gegen Raser

Der Regierungsrat wird aufgefordert ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Rasertums zu schnüren. Insbesondere sind, soweit durch die Bundesgesetzgebung nicht abgedeckt und zulässig, kantonale Rechtsgrundlagen für den Einzug des Fahrzeugs als Tatwaffe zu schaffen.

Begründung: Raser und durch sie verursachte Unfälle sind in letzter Zeit in die Schlagzeilen gekommen. Leider vergeht kaum eine Woche, in der nicht ein durch massive Geschwindigkeitsübertretung verursachter Unfall zur Kenntnis genommen werden muss. Das menschliche Leid, aber auch der volkswirtschaftliche Schaden, welche durch dieses unüberlegte und rücksichtslose Fahren verursacht werden, sind immens. Auch im Interesse der Sicherheit muss alles unternommen werden, um Rasern das Handwerk zu legen. Dabei gilt es sowohl präventive wie repressive Massnahmen zu ergreifen und das Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren.

Unterschriften: 1. Magdalena Schmitter Koch, 2. Reiner Bernath, 3. Markus Schneider, Urs W. Flück, Ruedi Heutschi, Caroline Wernli Amoser, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Urs Wirth, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Christina Tardo, Erna Wenger, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Rosmarie Eichenberger, Stefan Hug, Lonni Hess. (23)

I 217/2004

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Gesunder Menschenverstand bei Katasterschätzungen

In den vergangenen Monaten wurden vermehrt Klagen über die Katasterschätzung laut. Anhand eines konkreten Beispiels bitten wir deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der untenstehenden Fragen:

Begründung: Im Jahr 1967 begann Otto Uhlmann aus Härkingen unmittelbar neben seinem Einfamilienhaus mit dem Erstellen eines Nebengebäudes, einem «Schopf». Beim Bau wurde viel Material von Abbruchliegenschaften verwertet. Der «Schopf» wurde zwar zweckmässig aber äusserst spartanisch eingerichtet. Er dient Otto Uhlmann bis heute als Stall für seine zwei Zugpferde, beinhaltet Futterräume und Platz für Werkzeuge.

Mittlerweile sind 37 Jahre vergangen. Der «Schopf» sieht gelinde gesagt alt aus (s. Foto im Internet unter www.romanjaeggi.ch/images/stall-uhlmann.jpg). Am 27.01.2004 wurde Otto Uhlmann von der kantonalen Verwaltung mitgeteilt, dass der Katasterschätzung ein Irrtum unterlaufen sei und das Nebengebäude von bisher 19'900 auf neu 34'400 Franken höher eingeschätzt werden müsse (plus 73 Prozent). Dies wiederum hat zur Folge, dass Uhlmann ab 2005 ca. 600 Franken Eigenmietwertsteuer bezahlen muss. Otto Uhlmann hat ursprünglich Einsprache gegen die Katasterschätzung erhoben, dieses Verfahren dann aber aus Angst vor einer gleich überrassen Anhebung der Schätzung seines Einfamilienhauses nicht mehr weiter gezogen.

1. Was ist der Schätzungsbehörde für ein Irrtum unterlaufen?
2. Aus dem Schätzungsprotokoll vom 25.11.2003 für das Nebengebäude von Otto Uhlmann, Härkingen, geht hervor, dass bei der Berechnung einerseits die Anzahl Quadratmeter der Gebäudefläche abgeändert, vor allem aber die Ansätze, mit denen die Fläche multipliziert wird, massiv angehoben wurden. Wie begründet der Regierungsrat die Anhebung der genannten Ansätze pro Quadratmeter von bisher 12 auf 20 oder von 8 auf 16? Wer oder was hat diese Erhöhung veranlasst?
3. Im Steuergesetz steht: Der Regierungsrat setzt die Eigenmietwerte im Verhältnis zum Wohnwert massvoll fest. Beurteilt der Regierungsrat die vorgängig erwähnte Erhöhung als massvoll?
4. Der Versicherungswert des «Schopfs» liegt bei 57'400 Franken und der Katasterwert neu bei 34'400 Franken. Der Katasterwert beträgt somit ca. 60 Prozent des Versicherungswertes. Beim benachbarten Einfamilienhaus Uhlmann beträgt der Katasterwert nur ca. 30 Prozent des Versicherungswertes, was im Kanton Solothurn üblich ist. Wie erklärt der Regierungsrat diesen extrem hohen Katasterwert beim Nebengebäude?
5. Das Steuergesetz sieht vor, dass «Ausbau und Zustand bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen sind». Der Zustand des Nebengebäudes von Otto Uhlmann rechtfertigt die übertriebene Erhöhung der Schätzung in keiner Art und Weise – im Gegenteil. Wie gross ist der Ermessensspielraum der Schätzer und wer kontrolliert die Schätzer diesbezüglich?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen, die solche Neueinschätzungen insbesondere für Rentnerinnen und Rentner haben können? Bekanntlich kämpfen ältere Liegenschaftsbesitzer heute zusätzlich mit der vollen Versteuerung ihrer AHV sowie mit anhaltend steigenden Krankenkassenprämien.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi. (1)

M 218/2004

Motion Peter Meier (FdP/JL, Schönenwerd): Offenlegung Interessenbindungen der Regierungsräte und Regierungsrätinnen des Kantons Solothurn / Honorare in Staatskasse

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit

- a) die Tätigkeiten der Mitglieder der Regierung in Führungs- und Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen etc. geregelt werden;
- b) die entsprechenden Honorare, Entschädigungen, Tantiemen etc. in die Staatskasse fallen.

Begründung:

1. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Regierungsrat R.Z. in einer Stiftung des Privatrechts stellen sich unseres Erachtens einige Fragen, die nicht unter dem Titel «Sommerposse der Medien» abgetan werden können.
2. Gemäss Art 68 der Kantonsverfassung i.V. mit § 25 und § 26 des Kantonsratsgesetzes haben die Mitglieder des Kantonsrates ihre gesamten Interessenverbindungen offen zu legen. Für den Regierungsrat gibt es keine derartige Bestimmung, in der Annahme, dass ein vollamtlicher Regierungsrat sämtliche Ämter, die er vor seiner Wahl inne hat, aufgibt. Einzig im Staatspersonalgesetz (§ 42) ist die Bestimmung enthalten, dass Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter vor deren Annahme beilligt werden müssen und dass sie unter gewissen Umständen untersagt werden können. Diese Be-

stimmung gilt für das voll- und teilzeitlich beschäftigte Personal (§ 2 Staatspersonalgesetz). Für die Mitglieder des Regierungsrats kann die Bestimmung gemäss § 2 Abs. 4 allerdings sinngemäss angewendet werden. Wer einem Regierungsrat die Bewilligung erteilen soll, ist offen (der Gesamtregierungsrat oder der Kantonsrat?).

3. Es gibt nun einerseits Funktionen, die die Regierungsräte von Amtes wegen wahrnehmen, und zwar in Organen von Aktiengesellschaften, Personengesellschaften etc. Als Beispiel sei die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der atel AG erwähnt. Andererseits ist bekannt, dass Regierungsräte auch Funktionen, die sie früher übernommen haben, beibehalten (z.B. Regierungsrat W.St. – Präsidium Alters- und Pflegeheim Ruttigen).

R.Z. war offensichtlich auch im Stiftungsrat einer privatrechtlichen Stiftung; es ist anzunehmen, dass auch die übrigen Mitglieder des Regierungsrats ähnliche Funktionen innehaben.

Soweit diese Mandate im Interesse des Kantons Solothurn ausgeübt werden, ist dagegen nichts einzuwenden. Sie sind aber aus Gründen der Transparenz und gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

Soweit es sich um Funktionen in Organen handelt, die nichts mit dem Amt des Regierungsrats zu tun haben, weil sie beispielsweise auf Wunsch der entsprechenden Institution beibehalten werden, besteht ein erhöhtes Interesse, dass die Öffentlichkeit weiss, wer welche Funktionen inne hat. Dies vor allem deshalb, weil bei Entscheidungen über Institutionen, in denen Regierungsräte in leitender Stellung in Aufsichtsgremien tätig sind, schon der geringste Verdacht, solche Institutionen zu bevorzugen, vermieden werden muss.

4. Da es sich bei der Tätigkeit des Regierungsrats um ein gut bezahltes Vollamt handelt, haben die entsprechenden Entschädigungen mit Ausnahme von geringfügigen Sitzungsgeldern und Spesenbeiträgen in die Staatskasse zu fallen. Die Höhe der Entschädigungen ist im Sinne der Transparenz bekanntzumachen. Wir gehen davon aus, dass das erste bereits heute der Fall ist, aber wir denken, dass dies auch in einem Gesetzesartikel festgehalten werden muss.

Da es bis heute an gesetzlichen Regelungen in bezug auf den Regierungsrat fehlt, möchte wir durch diese Motion die Schaffung solcher Regeln anregen.

Unterschriften: 1. Peter Meier, 2. Regula Born, 3. Lorenz Altenbach, Hansruedi Zürcher, Claude Belart, Robert Hess, Beat Loosli, Thomas Roppel, Roland Frei, Ernst Zingg, Hans Leuenberger, Irene Froelicher, Alexander Kohli, Beat Gerber, Peter Wanzenried, Markus Grütter, Stephan Schöni, Hubert Bläsi, François Scheidegger, Peter Brügger, Andreas Eng, Janine Aebi, Yves Derendinger, Beat Käch, Hans Schatzmann, Gerhard Wyss, Marlise Wagner, Kaspar Sutter, Roger Imholz, Enzo Cessotto, Annekäthi Schluop, Kurt Zimmerli. (32)

M 219/2004

Motion Fraktion SP: Verpflichtung zu Deutschunterricht für im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländer und Ausländerinnen

Der Regierungsrat wird gebeten, rechtliche Grundlagen zu erarbeiten, wonach Ausländer und Ausländerinnen und deren Kinder, die über eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, verpflichtet werden, innert nützlicher Frist Deutsch zu lernen. Die betroffene Bevölkerung soll dabei während einer bestimmten Frist vom Staat mit konkreten Sprachkursen unterstützt werden.

Begründung: Allfällige Schwierigkeiten zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern haben nicht zuletzt mit mangelnder Integration zu tun. Ausländer und Ausländerinnen, die integriert sind, bereiten nicht mehr Schwierigkeiten als Einheimische. Eine wesentliche Voraussetzung, damit Integration gelingt, ist die Beherrschung der Sprache. Diesbezüglich existieren auf beiden Seiten Verpflichtungen: Lebt eine Person in einem fremden Land darf erwartet werden, dass sie sich an die Gepflogenheiten dieses Landes anpasst, was nicht bedeutet, dass sie ihre eigene Kultur vollständig ablegen muss. Andererseits soll die notwendige Unterstützung während einer bestimmten Frist (beispielsweise 2 Jahre) von Staates wegen vorhanden sein. Nicht zuletzt wird damit klar signalisiert, dass der Staat eine gewisse Integration erwartet, diese aber auch aktiv unterstützt. Wird diese Motion als erheblich erklärt und überwiesen, müsste zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, ob Sprachkenntnisse bei der Erteilung, Überprüfung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung stärker berücksichtigt werden können, beziehungsweise sollen.

Unterschriften: 1. Caroline Wernli Amoser, 2. Fatma Tekol, 3. Markus Schneider, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Georg Hasenfratz, Jean-Pierre Summ, Adrian Würgler, Monika Hug, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Rosmarie Eichenberger, Stefan Hug, Lonni Hess, Silvia Petiti, Andrea Meier, Reiner Bernath, Ruedi Heutschi, Urs W. Flück, Magdalena Schmitter Koch, Christina Tardo, Erna Wenger, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Peter Gomm. (31)

P 220/2004

Postulat Fraktion SP: Deutschkurse für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aktiv unterstützt durch Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen

Der Regierungsrat wird eingeladen zu überprüfen ob Arbeitgebende im Kanton Solothurn zu verpflichtet seien, ihren Arbeitnehmenden das Erlernen der deutschen Sprache aktiv zu ermöglichen.

Begründung: Allfällige Schwierigkeiten zwischen Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern haben nicht zuletzt mit mangelnder Integration zu tun. Eine wesentliche Voraussetzung zur Integration ist die Beherrschung der Sprache. Diesbezüglich existieren auf beiden Seiten Verpflichtungen: Lebt eine Person in einem fremden Land darf erwartet werden, dass sie sich an die Gepflogenheiten dieses Landes anpasst, was nicht bedeutet, dass sie ihre eigene Kultur aufgeben muss. Andererseits sollen die Arbeitgebenden, die auf die ausländischen Arbeitnehmenden angewiesen sind, verpflichtet werden, auch von ihrer Seite die notwendige Unterstützung während einer bestimmten Frist (beispielsweise 2 Jahre) zu leisten. Nicht zuletzt wird damit signalisiert, dass eine gewisse Integration erwartet, diese aber auch aktiv unterstützt wird. Wird dieses Postulat als erheblich erklärt und überwiesen, müsste zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, ob Sprachkenntnisse bei der Erteilung beziehungsweise Überprüfung der Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsbewilligung stärker berücksichtigt werden können.

Unterschriften: 1. Caroline Wernli Amoser, 2. Fatma Tekol, 3. Markus Schneider, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Urs Wirth, Walter Schürch, Georg Hasenfratz, Jean-Pierre Summ, Adrian Würgler, Monika Hug, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Rosmarie Eichenberger, Stefan Hug, Lonni Hess, Silvia Petiti, Andrea Meier, Reiner Bernath, Ruedi Heutschi, Urs W. Flück, Magdalena Schmitter Koch, Christina Tardo, Erna Wenger, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Peter Gomm. (33)

A 221/2004

Auftrag Alexander Kohli (FdP/JL, Grenchen): Zahlungsfristen – Der Staat geht mit gutem Beispiel voran!

Der Kanton Solothurn bezahlt die Rechnungen für die bezogenen Waren und Dienstleistungen in vorbildlicher Manier innerhalb von 30 Tagen. Im Sinne der Gleichbehandlung verfügt der Kanton Solothurn auch nur Zahlungsfristen von 30 Tagen. Kürzere Zahlungsfristen werden ausnahmslos abgeschafft.

Begründung: Grundsätzlich sollen für den Staat dieselben Regeln gelten wie sie für KMU und Privatpersonen auch gelten. Speziell in wirtschaftlich angespannten Zeiten ist es unverständlich, dass der Staat mit 60 Tagen Zahlungsfristen und mehr seine Kreditoren auf ihr gutes Geld warten lässt. Im Gegenzug werden unverständlicherweise Steuernachzahlungen und Bussen in der Kürzestfrist von 10 Tagen eingetrieben. Diese Verletzungen des Gleichheitsprinzips sind nicht mehr haltbar.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Markus Grütter, 3. Reto Schorta, Irene Froelicher, Annekäthi Schluop, Simon Winkelhausen, Ernst Zingg, Heinz Bucher, Kaspar Sutter, Ernst Christ, Daniel Lederer, Ruedi Nützi, Hans Schatzmann, Hans Leuenberger, Beat Loosli, Robert Hess, Hanspeter Stebler, Regula Gilomen, Andreas Schibli, François Scheidegger, Beat Gerber, Beat Schmied, Roger Imholz, Enzo Cessotto, Peter Brügger, Roland Frei. (26)

I 222/2004

Interpellation Irene Froelicher (FdP/JL, Lommiswil): Quads – grenzenlose Freiheit?

Die Regierung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln das Befahren von Waldwegen, Wanderwegen sowie Feldwegen und Feldern durch motorisierte Fahrzeuge? Wie sind die Ausnahmen geregelt?
2. Genügen die vorhandenen Gesetze als Grundlage für den Vollzug, um zu gewährleisten, dass Natur und Erholungssuchende vor übermässigen Störungen durch motorisierte Fahrzeuge geschützt werden können?
3. Welche Schwierigkeiten stellen sich beim Vollzug dieser Gesetze und welche Schritte erfolgen oder erwägt die Regierung, um die Vorschriften durchzusetzen?
4. Welche Strafen gibt es bei Zuwiderhandlung und einer darauf folgenden Anzeige durch Privatpersonen oder durch die Polizei?
5. Ist es gesetzlich möglich, im Wiederholungsfall das Fahrzeug zu beschlagnahmen?
6. Wie sehen die gesetzlichen Regelungen diesbezüglich in den angrenzenden Kantonen aus und wie werden diese dort vollzogen?
7. Ist als Folge eines strengeren Vollzugs der Gesetze in angrenzenden Kantonen ein Ausweichen von Motorrädern und Quads in die Landwirtschaftsgebiete und die Wälder des Kantons Solothurn festzustellen?
8. Ist es denkbar und wäre die Regierung bereit in Absprache mit den angrenzenden Kantonen koordiniert gegen diesbezügliche Auswüchse vorzugehen?

Begründung: Die Belastung des ländlichen Raumes und des Waldes durch Freizeitaktivitäten ist in den letzten Jahren stetig grösser geworden. Durch diesen vermehrten Druck haben die Interessenkonflikte unter Erholungssuchenden zugenommen. Personen, welche in der Natur Ruhe und frische, saubere Luft suchen, fühlen sich zunehmend durch Motorenlärm und Geruchsbelästigungen gestört. Aber auch wildlebende Tiere werden vermehrt in ihren Rückzugsgebieten aufgeschreckt. Landwirte melden Kühe und Rinder, welche durch plötzlichen Motorenlärm in Panik geraten und als Folge davon die Einzäunungen durchbrechen. Es wird sogar von absichtlich durchschnittenen Zäunen berichtet. Wie wir der Presse entnehmen konnten, werden neuerdings organisierte Quad-Touren angeboten. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich motorisierte Freizeitvergnügen weiter ausbreiten werden. Die Natur, Ruhe suchende Personen und Landwirte werden also zunehmend durch Quads und Motorräder belästigt und gestört werden. In diesem Zusammenhang ist es für die Bevölkerung wichtig zu wissen, wie die rechtliche Situation bezüglich des Befahrens von Feld und Wald ist, wie der Vollzug gewährleistet werden kann und welches die Haltung der Regierung dieser Problematik ist.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Edith Hänggi, 3. Urs W. Flück, Peter Brügger, Chantal Stucki, Gerhard Wyss, Enzo Cessotto, Lilo Reinhart, Kurt Zimmerli, Hansruedi Zürcher, Janine Aebi, Annekathi Schluop, Hubert Bläsi, Markus Grütter, Peter Wanzenried, Martin Rötheli, Stefan Liechti, Marlise Wagner, Andreas Eng, Beat Gerber, Alexander Kohli, Robert Hess, Roland Frei, Ruedi Heutschi, Markus Schneider, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Heinz Bolliger, Urs Huber, Thomas Woodtli, Heinz Glauser, Magdalena Schmitter Koch, Reiner Bernath, Walter Schürch, Jean-Pierre Summ, Adrian Würigler, Fatma Tekol, Monika Hug, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Rosmarie Eichenberger, Stefan Hug, Ruedi Nützi, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Michael Heim, Wolfgang von Arx, Stephan Jäggi, Kurt Friedli, Adrian Flury, Leo Baumgartner, Michael Vökt, Roland Heim, Andreas Riss. (55)

P 223/2004

Postulat überparteilich: Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ist so zu ändern, dass landwirtschaftliche Bauten in der Juraschutzzone nach den heutigen tierschützerischen und arbeitstechnischen Anforderungen möglich sind. Die Bauten sollen bei der Bewilligung nicht rein nach ästhetischen Aspekten beurteilt werden, sondern auch die tierschützerischen und arbeitstechnischen Punkte sollen gleichwertig beurteilt werden, damit Anpassungen an das heutige marktwirtschaftliche Umfeld auch möglich werden.

Begründung: Die Landwirtschaft gerät immer mehr unter Druck. Viele Bauern sind gezwungen, sich dem Druck anzupassen oder zu weichen. Die Konkurrenz aus dem In- und Ausland ist gross. Von den Abnehmern der Produkte werden zudem immer grössere Lademengen verlangt. Das verlangt Anpassungen an Gebäuden und an Arbeitstechniken. Durch die strenge Auslegung der heutigen Verordnung werden Landwirte, die neu bauen oder ihre Gebäude den heutigen Anforderungen anpassen müssen, in ihren Bauvorhaben verhindert.

Laut der heutigen Auslegung der Verordnung über Bauten in der Juraschutzzone dürfen nur kleine Nebengebäude z.B. mit schrägen Pultdächern gebaut werden. Die Dachneigung darf nur eine gewisse Gradneigung aufweisen. Diese Auslegung verursacht oft massiv höhere Kosten und Bauten können zuwenig nach arbeitstechnischen Aspekten gebaut werden. Umliegende Kantone haben gute Beispiele, dass aber beides möglich ist. Dadurch entstehen den solothurnischen Bauern erhebliche Marktnachteile durch höhere Strukturkosten.

Unterschriften: 1. Annekäthi Schluop, 2. Peter Wanzenried, 3. Peter Brügger, Hansruedi Zürcher, Robert Hess, Rolf Späti, Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Silvia Meister, Jürg Liechti, Janine Aebi, Beat Schmied, Andreas Eng, Markus Grütter, Simon Winkelhausen, Roland Frei, François Scheidegger, Gerhard Wyss, Ernst Zingg, Kaspar Sutter, Stephan Schöni, Heinz Bucher, Hans Leuenberger, Hansruedi Wüthrich, Reto Schorta, Peter Meier, Thomas Roppel, Claude Belart, Hans Walder, Jakob Nussbaumer, Hans Ruedi Hänggi, Martin Rötheli, Adrian Flury. (33)

I 224/2004

Interpellation Peter Brügger (FdP/JL, Langendorf): Strukturentwicklung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft befindet sich in einem Prozess grosser Strukturanpassungen. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben führt dies zu massiven Veränderungen. Häufig ist der Betriebsstandort teilweise oder vollständig in Frage gestellt. Gleichzeitig geraten viele Betriebe unter Druck durch den Verlust von Kulturland aufgrund von Überbauung. Sehr oft ist der Neubau auf der grünen Wiese einfacher und günstiger.

1. Was beabsichtigt der Regierungsrat zu unternehmen, um den notwendigen Anpassungsprozess zu unterstützen?
2. Ist die eidg. und kantonale Gesetzgebung für das Bauen in der Landwirtschaftszone noch zeitgemäss oder werden die notwendigen Anpassungen erschwert oder teilweise gar verunmöglicht?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um den Tierhaltungsbetrieben den Anpassungsprozess zu erleichtern?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um eine auf den Markt ausgerichtete Produktion zu fördern?

Begründung: Die Schweizer Landwirtschaft ist in den letzten Jahren unter einen massiven Preisdruck geraten. Mit den Direktzahlungen konnte nur ein Teil der Einkommensverluste wettgemacht werden. Die Doha-Runde der WTO wird der Landwirtschaft weitere Preissenkungsrunden bescheren. In der Tierhaltung hat ein massiver Strukturwandel eingesetzt, um eine kostengünstige Produktion zu ermöglichen. Andere Bauernbetriebe versuchen durch Ausrichtung auf die geänderten Konsumentenbedürfnisse neue Betriebszweige aufzubauen. Beispiele dafür sind die Geflügelmast oder das Anbieten von Dienstleistungen. Solche Vorhaben werden aber häufig durch die restriktive Raumplanungsgesetzgebung erschwert oder gar verunmöglicht. Insbesondere die Solothurner Spezialität «Landschaftsschutzzone» verunmöglicht oder erschwert häufig solche Strukturentwicklungen. Sehr häufig wird der Bauer, der seinen Betrieb an die neuen Herausforderungen anpassen will Opfer mehrerer Gesetze, wie z.B. Raumplanung oder Luftreinhalteverordnung.

Es kann kaum im Interesse des Kantons Solothurn liegen, wenn eine Entwicklung der Landwirtschaft Richtung zukunftsgerichteter wirtschaftlicher Betriebe übermässig erschwert oder gar verunmöglicht wird. Der erste Fall eines Betriebes, der seinen Standort in den Kanton Baselland verlegen muss, steht unmittelbar vor der Realisierung.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Peter Wanzenried, 3. Annekäthi Schluop, Robert Gerber, Bruno Biedermann, Jürg Liechti, Janine Aebi, Simon Winkelhausen, Hansruedi Zürcher, Thomas Roppel, Heinz Bucher, Reto Schorta, Kaspar Sutter, Gerhard Wyss, Regula Gilomen, Andreas Schibli, Beat Balzli, Rolf Sommer, Ernst Christ, Roland Frei, Hansruedi Wüthrich, Hans Leuenberger, Stephan Schöni, Beat Schmied, Beat Gerber, Enzo Cessotto, Peter Meier, Hubert Bläsi, Silvia Meister, Beat Allemann, Klaus

Fischer, Wolfgang von Arx, Adrian Flury, Stephan Jäggi, Leo Baumgartner, Chantal Stucki, Lilo Reinhart, Jakob Nussbaumer, Beat Ehram, Heinz Müller, Roman Stefan Jäggi, Theo Stäubli, Jörg Widmer, Peter Müller, Hansjörg Stoll, Niklaus Wepfer, Ulrich Bucher, Fatma Tekol, Daniel Bloch, Robert Hess, Ruedi Nützi, Daniel Lederer, Roger Imholz, Rolf Späti, Rolf Rossel. (55)

A 225/2004

Auftrag Fraktion SP: Bekämpfung der Raserei

Der Regierungsrat wird beauftragt, die mobilen und stationären Geschwindigkeitskontrollen auf den Strassen zu verstärken und den Leistungsauftrag des Polizeiwesens in Produkt 31 dahingehend zu präzisieren, dass pro Jahr mindestens 18'000 Stunden für Geschwindigkeitskontrollen mit öffentlicher Präsenz durchgeführt werden.

Begründung: Schwere, teilweise tödliche Verkehrsunfälle nehmen zu. Eine Hauptursache ist die zunehmende Raserei. Vornehmlich junge Autolenker betrachten das Auto als Spielzeug, veranstalten private Autorennen und sehen dies und das massive Überschreiten der Geschwindigkeit als Mutprobe. Unschuldige Opfer werden schwer verletzt oder gar getötet, die Kosten für die Betroffenen und die Allgemeinheit sind enorm hoch.

Geschwindigkeitskontrollen sind eine wichtige Massnahme gegen Raser. Jeder Raser soll immer und überall mit einer Kontrolle rechnen müssen. Stationäre Radarkontrollen sind eine wirksame und relativ günstige Massnahme gegen Verkehrssünder. Bei Rasern, zumeist junge Leute noch wirksamer ist eine verstärkte physische Polizeipräsenz. Das bedingt ausreichend kompetentes Personal.

Unterschriften: 1. Reiner Bernath, 2. Fatma Tekol, 3. Markus Schneider, Ruedi Heutschi, Urs W. Flück, Magdalena Schmitter Koch, Silvia Petiti, Andrea Meier, Caroline Wernli Amoser, Clemens Ackermann, Peter Gomm, Rosmarie Eichenberger, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Lilo Reinhart, Georg Hasenfratz, Jean-Pierre Summ, Adrian Würigler, Monika Hug, Marianne Kläy, Daniel Bloch, Hans-Jörg Staub, Stefan Hug, Lonni Hess. (26)

M 226/2004

Motion Mike Vökt (EVP, Oensingen): Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren

Der Regierungsrat wird ersucht die Abgabe und den Verkauf von Tabakware an Minderjährige zu verbieten. Dies wäre auch auf die Automaten auszudehnen.

Begründung: Ähnlich wie beim Alkohol sollte es beim Tabak ein Verkaufsstopp an Jugendliche geben. Es ist bekannt, dass auch die Tabakindustrie (wie andere Industriezweige) neue Käufer der von ihr angebotenen Ware benötigt. Diese werden leider vielfach unter den Jugendlichen rekrutiert, weil sie charakterlich noch nicht so gefestigt sind wie erwachsene Personen und sich deshalb leichter beeinflussen lassen. Es ist auch bewiesen, dass die Schäden umso grösser sind und der Rauchstopp umso schwieriger wird, je früher Jugendliche mit Rauchen beginnen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wird der grösste Teil der Jugendlichen, die bis zum 18. Lebensjahr nicht mit Rauchen begonnen haben auch später nicht damit beginnen. Der leichte Zugang und die fast unbegrenzte Verfügbarkeit von Tabakprodukten begünstigen den frühen Konsumeinstieg.

Der Bund versucht immer wieder durch Präventionskampagnen auf die Gefahren des Rauchens aufmerksam zu machen. Es ist jedoch eine Tatsache, dass nach wie vor viele Jugendliche unter 18 Jahren mit dem Rauchen anfangen und somit nicht von einem Erfolg der Kampagnen gesprochen werden kann. Jugendschutz und Prävention sind dringend nötig um den steigenden Missbrauch einzudämmen!

Wirksame Prävention erfordert auch strukturelle Massnahmen, die den Zugang zu Suchtmitteln bedeutend erschweren. Ein Abgabeverbot von Tabakwaren an Minderjährige kostet den Kanton Solothurn nichts und ist eine sehr wirkungsvolle Massnahme des Jugendschutzes. Sowohl Vertreter der Tabakindustrie wie auch des Detailhandels betonen seit langem, dass sie kein Interesse an jugendlichen Tabak-

Konsumenten haben und weisen auf diesbezügliche Selbsteinschränkungen hin (siehe <http://www.philipmorrisinternational.com/pages/deu>).

Als ergänzende Jugendschutzmassnahme müssen die Betreiber von Zigaretten- Automaten garantieren, dass der Verkauf an Minderjährige durch geeignete Vorrichtungen (wie beispielsweise Chipkarten) verunmöglicht wird. Dies ist nötig um die Umgehung des Abgabe- und Verkaufsverbotes zu verhindern.

Unterschriften: 1. Michael Vökt, 2. Rolf Rossel, 3. Kurt Bloch, Rolf Grütter, Margrit Huber, Andreas Riss, Stephan Jäggi. (7)

M 227/2004

Motion Mike Vökt (EVP, Oensingen): Gesetzliche Grundlagen für rauchfreie Räume

Der Regierungsrat wird ersucht die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit in öffentlichen Gebäuden (sowie in Kinos/ Theatern und Restaurationsbetrieben) der Schutz der Nichtraucher gewährleistet ist.

Weiter soll geprüft werden, ob Kleinbetriebe (z.B. Bars) von der Regelung ausgenommen werden können.

Begründung: Die mangelnde gesetzliche Regelung verbunden mit dem Appell an Toleranz und Eigeninitiative haben bisher nicht zu einem wirksamen Schutz vor gesundheitsschädigendem Passivrauch geführt. Rauchfreie öffentliche Räume entsprechen nicht nur dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit, diese Forderung stellen auch die WHO Anti-Tabak-Konvention und das Nationale Programm zur Tabakprävention, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen hat. Dieses sieht u. a. vor, dass Nichtraucher jederzeit und überall die Möglichkeit haben sollten rauchfreie Luft zu atmen. Es ist erwiesen, dass das Passivrauchen krank macht und sogar zum Tod führen kann. Zu dieser Erkenntnis ist auch die Tabakindustrie gekommen. Die persönlichen Leiden der Betroffenen sowie die finanziellen Folgen für das Krankenwesen und die Wirtschaft sind enorm.

Das Problem des Passivrauchens lässt sich, wie bereits erwähnt, unmöglich einzig aufgrund freiwilliger Empfehlungen und anhand unklarer Abgrenzungen von Nichtraucherzonen lösen.

In vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden, die nicht dem Gastgewerbe zuzuordnen sind, gelten bereits Einschränkungen. Trotzdem ist es aus gesundheitspolitischen Überlegungen nötig den Schutz der passivrauchenden Menschen auszuweiten. Insbesondere in Gebäuden wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, hätte eine allgemeingültige Regelung präventiven Charakter: Beispielsweise hat die SBB drei unterirdische Bahnhöfe in Zürich zu rauchfreien Zonen erklärt. Seit kurzem ist an der Universität Genf das Rauchen verboten und die Tessiner Regierung fordert in einer Botschaft, dass sämtliche öffentlich zugänglichen Räume grundsätzlich rauchfrei sein sollten. Nimmt das Parlament diesen Gesetzesvorschlag an, ist das Rauchen zukünftig nur noch in separaten, ausreichend belüfteten Räumen möglich.

Die EVP ist überzeugt, dass ein Rauchverbot in Gastbetrieben nicht zu einem Rückgang der Kundenbesuche führen wird und somit auch den Bedürfnissen und Ängsten der KMU Rechnung trägt: Wie das kürzlich in Irland eingeführte Rauchverbot in Pubs zeigt, können sogar mehr Kunden (vor allem Nichtraucher) zu einem Restaurantbesuch animiert werden.

Unterschriften: 1. Michael Vökt, 2. Chantal Stucki, 3. Stephan Jäggi. (3)

Schluss der Sitzung und der Session um 13.15 Uhr.